

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

13 ABHANDLUNGEN

Sind Landesfinanzprokuraturen
zulässig?

EuGH klassifiziert
Unterschriftsbeglaubigung als
Rechtsanwaltstätigkeit

A digitalised world – eine
Charta für digitale Grundrechte
der Europäischen Union?



12 PORTRAIT DES MONATS

Dr. Antonín Mokry –
Gemeinsam für Europa

Jahrestagung

VERWALTUNGS-

GERICHTSBARKEIT 2018

Die Praxis, wie sie lebt!

Donnerstag, 25. Jänner 2018, 9.00 bis 16.00 Uhr
Hotel de France, Schottenring 3, 1010 Wien

Tagungsleitung:

Dr. Mathis Fister, Rechtsanwalt und Partner
der TSCHURTSCHENTHALER Rechtsanwälte GmbH;

Lektor am Institut für Europarecht und Internationales Recht
der WU Wien.

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie



Rechtsanwälte in die Verfassung!

Der freie, weil vom Staat unabhängige Rechtsanwalt, die Freiheit des Bürgers in der Anwaltsauswahl und die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft durch den Zusammenschluss in den Rechtsanwaltskammern sind Garant eines funktionierenden Rechtsstaates. Die diesem Staat zugrundeliegenden Prinzipien sind Teil der verfassungsrechtlichen Grundsätze, vor allem auch des rechtsstaatlichen Prinzips. Dieses wird nämlich nicht in einem einzigen Satz in der Bundesverfassung zusammengefasst, sondern erschließt sich aus dem gesamten Verfassungsrecht. Dabei geht es um das grundsätzliche Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat.

Eine „verstaatlichte“ Anwaltschaft durch Einschränkung oder Entfall der Selbstverwaltung wäre nicht unabhängig. Das muss zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vermieden werden. Denn: Rechtsfreunde sind keine Staatsbediensteten. Der Zugang zum Anwaltsberuf ist frei und ohne ministerielle oder gar richterliche Bestellung möglich. Effektiver Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger ist nur durch eine vom Staat vollkommen unabhängige anwaltliche Rechtsvertretung möglich. Die starke Organisation durch Selbstverwaltung ohne weitgehende Abhängigkeiten von Justiz und Verwaltung zeichnet die freie Advokatur aus. Eine Freiheit der Advokatur bedeutet aber immer auch die Unabhängigkeit der Anwaltsorganisation, die zur Aufsicht über die Rechtsanwälte und zu deren Interessenwahrung berufen ist. Freiheit bedeutet demnach auch, dass diese Einrichtungen verfassungsmäßig gesichert sein müssen. Das – und nicht weniger – gilt es zu fordern und zu verteidigen.

Wir sind dem Gesetz, unserem Gewissen und unseren Klienten verpflichtet. Daher ist zur Erhaltung der Selbstver-

waltung die Mitgliedschaft aller Rechtsanwälte in der Rechtsanwaltskammer notwendig. Kein Rechtsanwalt muss sich eine „Disziplinierung“ im Verhandlungssaal gefallen lassen; diese Zeiten gehören schon lange der Vergangenheit an und es muss auch so bleiben. Sonst wäre eine selbstbewusste Anwaltschaft und damit verbunden eine starke Rechtsvertretung nicht möglich. Wir sehen an den Beispielen in Europa und weltweit, wohin staatliche Machtausübung gegenüber Anwälten führen kann – sicherlich nicht zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat. Daher ist es auch dringend notwendig, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die freie Anwaltswahl und das Recht sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit in der Verfassung zu verankern. Der freie Anwaltsstand muss vom Staat garantiert und daher in der Verfassung verankert werden. Art 90 a B-VG bietet dafür Platz.

Es ist nicht genug, dass unsere Verfassung die Bürger vor der Willkür der Staatsmacht schützt und dass die in den Verfassungsgesetzen formulierten Grundrechte die Grenzen staatlicher Eingriffe in Freiheits- und Persönlichkeitsrechte bestimmen. Vielmehr muss es auch einen verfassungsrechtlichen Schutz der freien Anwaltschaft geben, damit die rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Staat und seinen Organen nicht unterlegen sind. Schon deshalb erfordert die freie und unabhängige Ausübung des Rechtsanwaltsberufes auch einen verfassungsmäßigen Schutz.

BERNHARD FINK
Vizepräsident des ÖRAK

2018/1

Inhalt 01_2018

- 1 Editorial
- 3 Wichtige Informationen
- 6 Werbung & PR
- 7 Recht kurz & bündig
- 12 Portrait des Monats
- 74 Inserate
- 76 Indexzahlen
Jahresregister

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RAA Mag. Alexander Enzenhofer, St. Pölten
 RA Mag. Antonius Falkner, Liechtenstein und
 Mieming
 RA Mag. Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Harald Hajek, Baden
 Edith Hamberger, RAK Salzburg
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
 RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
 RAA Mag. Sarah Maringele, Wien
 Mag. Sophie Martinetz, Wien
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
 RA Mag. Dr. Franz Mittendorfer, LL.M., Linz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Mag. Christoph Müller, Wien
 RA Univ.-Prof. Dr. Alfred Noll, Wien
 RA MMag. Dr. Stefan Piringer, Linz
 Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
 RA Dr. Andreas Rudolph, Wien
 RA Dr. Gerald Ruhri, Graz
 Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., Wien
 RAA Mag. Silke Santner, Graz
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Susanne Schöner, Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Heinz-Peter Wachter, Wien
 RA MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

13 ABHANDLUNGEN

- 14 Sind Landesfinanzprokuratoren zulässig?
Friedrich Rüffler und Christoph Müller
- 27 EuGH klassifiziert Unterschriftsbeglaubigung als
Rechtsanwaltstätigkeit
Stefan Piringer
- 30 A digitalised world – eine Charta für digitale Grund-
rechte der Europäischen Union?
Sophie Martinetz und Sarah Maringele

33 SERVICE

- 34 Termine
- 36 Chronik



Foto: Mike Ranz

- 45 Für & Wider
- 46 Aus- und Fortbildung
- 51 Rezensionen
- 55 Zeitschriftenübersicht

61 RECHTSPRECHUNG

- 62 Umgehungsverbot
- 63 Unzulässiger Druck mit Ein-
schaltung der Medien
Erfordernisse eines tauglichen
Beweisantrages
- 64 Das „dritte Geschlecht“
- 67 Recht auf freie Anwaltswahl
- 69 Steuerzuschlag für Körperschaf-
ten bei verweigerter Empfän-
gernennung
- 71 Marke „Bauanwalt“ irreführend

Wichtige Informationen

Satzung Teil A 2018, Satzung Teil B 2018 – Wesentliche Änderungen

Die Kompetenz zur Erlassung der Satzungen ist von den Rechtsanwaltskammern auf die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages übergegangen (§ 36 Abs. 1 Z. 6 RAO). Die Änderung der Satzungscompetenz wurde auch zum Anlass genommen, die Satzungen Teil A und Teil B umfassend zu überarbeiten. Die Satzung Teil C 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit) blieb unverändert. Der ÖRAK hat im März 2016 eine Expertengruppe mit dem Ziel eingesetzt, die Satzungen nicht nur an aktuelle Gegebenheiten und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen, sondern diese auch legislatisch zu überarbeiten. Die Vertreterversammlung hat am 17. 11. 2017 die Satzungen einstimmig beschlossen und das BMJ hat diese mit Bescheid vom 21. 11. 17 genehmigt. Die Satzungen sind seit 1. 1. 2018 in Kraft. Diese sind unter www.rechtsanwaelte.at unter dem Menüpunkt „Kundmachungen ÖRAK“ abrufbar.

Wesentliche Änderungen der Satzung Teil A 2018

- Sehen die Umlagenordnungen der Rechtsanwaltskammern eine Verringerung oder Befreiung von den Beiträgen nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. b RAO (bestimmte Fälle der Mutterschaft) vor, werden Kalendermonate, in denen verringerte oder keine Beiträge nach dieser Bestimmung zu leisten sind, dennoch voll angerechnet.
- Hat ein Versicherter oder eine Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen, berechnet sich künftig die Hinterbliebenenrente auf Grundlage der zuletzt bezogenen Leistung. Für Witwen und Witwer ohne eigenes Einkommen ändert sich an der Höhe der Leistung nichts.
- Für Witwen und Witwer, die nach dem 31. 12. 1987 geboren sind, beträgt die Witwen- und Witwerrente künftig 30 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage.
- Eine Berufsunfähigkeitsrente wird nur noch zuerkannt, wenn nicht bereits das Alter für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente erreicht wurde.
- Bei der Berechnung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente werden künftig auch nachgekaufte Versicherungsmonate berücksichtigt, die vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs liegen.
- Die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ist weiterhin zunächst nur befristet möglich. Allerdings wird die mögliche Höchstdauer der Befristung von derzeit zwölf Monaten auf künftig 24 Monate verlängert.
- Die Anrechnung von Einkommen auf die Berufsunfähigkeitsrente war bisher bis zum Erreichen des für die vorzeitige Altersrente maßgeblichen Alters vorgesehen. Künftig wird Einkommen bis zum für die Altersrente

maßgeblichen Alter angerechnet. Bezüge aufgrund der Bestimmungen der Satzung Teil B 2018 werden aber auf den Anspruch nach der Satzung Teil A 2018 nicht angerechnet. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, dass auch Berufsunfähigkeitsrenten, welche aufgrund einer anderen gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung bezogen werden, nicht angerechnet werden.

- Die Satzung Teil A 2018 enthält keine Regelung zum Todfallsbeitrag mehr. Die Regelung eines Todfallsbeitrags ist nach § 52 Abs. 4 RAO der Leistungsordnung (somit dem Wirkungsbereich der jeweiligen Rechtsanwaltskammer) zugewiesen. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht somit weiterhin, sofern die jeweilige Leistungsordnung einen solchen vorsieht.
- Die Satzung Teil A 2018 enthält keine Regelung zum Pensionssicherungsbeitrag mehr. Die Regelung des Pensionssicherungsbeitrags ist nach § 53 Abs. 1 RAO der Umlagen- und der Leistungsordnung zugewiesen und fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Wesentliche Änderungen Satzung Teil B 2018

- Wird bei der Eintragung in eine Liste keine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) ausgewählt wird, erfolgt die Veranlagung in der VRG AVO 30.
- Die Erfüllung einer Wartezeit ist lediglich bei der Berufsunfähigkeitsrente Anspruchsvoraussetzung.
- Zur Vermeidung von besonders geringen Rentenleistungen wird künftig die Auszahlung der Guthaben auf den Rentenkonto obligatorisch sein, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem Abfindungsgrenzbeitrag des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990 liegen (derzeit € 12.300,00).
- Die Vermögensbewertung kann auch abweichend vom Tageswertprinzip vorgenommen werden, was eine exakte Bewertung der Veranlagung ermöglicht.
- Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Versorgungseinrichtung Teil B wurde deutlich zugeordnet.
- Änderung im AVO Classic – Im Hinblick auf das derzeitige Marktumfeld und Zinsniveau soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass zukünftig wieder Erträge erwirtschaftet werden, was derzeit nicht möglich ist. Vorrangige Zielsetzung des AVO Classic ist weiterhin der Kapitalerhalt. Unabhängig vom jeweiligen Zinsumfeld erhalten die Manager ein geringes Risikobudget.

AR

Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Aufgrund der 4. Geldwäsche-Richtlinie wird mit dem WiEReG ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden. Das WiEReG wurde im September unter **BGBl I 2017/136** kundgemacht.

ANDREAS RUDOLPH (AR)

Der Autor ist Vorsitzender des ÖRAK-AK Wirtschaftsfragen sowie Rechtsanwalt bei Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG.

ALEXANDER DITTENBERGER (AD) ÖRAK, Juristischer Dienst

*ALEXANDER ENZENHOFER (AE)
Rechtsanwaltsanwärtin in St. Pölten und Mitglied des Ausschusses der RAK Niederösterreich*

CHRISTIAN MOSER (CM) ÖRAK, Juristischer Dienst

Wichtige Informationen

Das in den §§ 1 und 2 bereits in Kraft getretene Gesetz tritt nun am **15. 1. 2018** vollumfänglich in Kraft.

Die meldepflichtigen Rechtsträger (§ 1 sowie Ausnahmen in § 6) haben die Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer (§ 2) **bis spätestens 1. 6. 2018** zu melden.

Rechtsanwälte werden **ab 2. 5. 2018** Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer haben und werden Auszüge daraus anfordern können. Diese dienen dazu die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erleichtern, da sie bestimmte, für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer relevante, Angaben enthalten.

Die Einsicht in das Register wird elektronisch über das Unternehmensserviceportal ermöglicht werden. Informationen zur Anmeldung im **Unternehmensserviceportal** erhalten Sie unter www.usp.gv.at. Unter dem Punkt „USP Service Center“, „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ erhalten Sie eine Liste mit FAQs zur Registrierung im USP.

Für die Benützung des Registers wird vom Finanzministerium noch ein **Nutzungsentgelt** festgelegt werden. Das Nutzungsentgelt kann entweder für jeden Auszug einzeln oder pauschal entrichtet werden. Das pauschale Nutzungsentgelt kann dabei in verschiedenen Stufen vorgesehen werden, die jeweils zu einer gewissen Anzahl von Abfragen berechtigen. Die Verordnung dazu wird voraussichtlich Ende des Jahres erlassen. Zu beachten ist, dass **nur** das jährliche pauschale Nutzungsentgelt zur Vornahme von Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger berechtigt.

Eine Einsicht in das Register ist außerdem für Rechtsanwälte **nur** im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Mandanten und für die Zwecke der Beratung der Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Mandanten erlaubt (§ 9).

Nähere Informationen (ua zur Verordnung) erhalten Sie in einer kommenden Ausgabe des Anwaltsblattes.

Unterlagen im Mitgliederbereich

Alle Dokumente zum Thema Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung finden Sie im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Abrufbar ist dort neben dem ÖRAK-Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung samt Anhängen, die auch englische Versionen der beiden KYC-Musterformulare für juristische und natürliche Personen (Anlage 2-1 und 2-2) enthalten, auch eine Übersetzung der „Red Flags“ (Warnsignale) des FATF Typology Reports. Neben vielen weiteren hilfreichen Unterlagen findet man dort ebenso den supranationalen Risikobewertungsbericht der Kommission.

Aviso: Geldwäsche-Tagung 2018

Am **28. und 29. 5. 2018** findet erneut die österreichische Anti-Geldwäsche-Tagung – diesmal in Salzburg – statt. Es

handelt sich um eine behörden- und spartenübergreifende Informations- und Austauschplattform, die Vorträge, Workshops und Diskussionen zum Thema Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfasst. Neben den Themenschwerpunkten Terrorismusfinanzierung, aktuelle Betrugsformen und die Abänderung der 4. Geldwäsche-RL werden bei der zweitägigen Veranstaltung auch wieder Praxisworkshops für rechtsberatende Berufe stattfinden.

Nähere Informationen (ua zum Programm) erhalten Sie in einer kommenden Ausgabe des Anwaltsblattes.

AD

Tätigkeitsbericht Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter 2017

Dieser Bericht soll einen Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter im Jahr 2017 bieten.

Die Arbeitsgruppe tagt einmal pro Quartal und vertritt die Interessen der Rechtsanwaltsanwärter, setzt sich für eine bestmögliche Ausbildung ein und engagiert sich für die unterschiedlichen Anliegen der Konzipienten.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verfasst die Arbeitsgruppe ua Positionspapiere, welche im Präsidentenrat des ÖRAK – und den jeweiligen Arbeitskreisen – behandelt und diskutiert werden.

Im Jahr 2017 sprach sich die Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter etwa für eine aliquote Anrechnung einer hauptberuflichen Teilzeitbeschäftigung auf die Kernzeit der Ausbildung aufgrund von Kinderbetreuungspflichten aus.

Darüber hinaus griff die Arbeitsgruppe mangels ausdrücklicher Regelung in § 33 RL-BA die Frage der Dienstfreistellung für die Termine der Rechtsanwaltsprüfung auf. Es konnte geklärt werden, dass nach gefestigter Standesauffassung diese Tage jedenfalls als berechtigte Dienstverhinderung anzusehen sind.

Für die Arbeitsgruppe stellt die Rechtsanwaltsprüfung einen weiteren wichtigen Themenbereich dar. Aus diesem Grunde arbeitet sie momentan an einem Fragebogen zur Rechtsanwaltsprüfung, der Anstoß für allfällige Verbesserungsvorschläge geben soll.

Auch wurde von der Arbeitsgruppe im Jahr 2017 ein Infofolder „Rechtsanwaltsanwärter“ ausgearbeitet, der bei den Rechtsanwaltskammern zur freien Entnahme aufliegt und den Rechtsanwaltsanwärtern eine Hilfestellung beim Einstieg ins Berufsleben bieten soll.

Weitere Tätigkeiten waren ua die Ausarbeitung eines Musterdienstvertrages, eine Positionierung zum Rucksackprinzip und die Klärung der bundeslandabhängigen Gehaltsempfehlungen der Rechtsanwaltsanwärter.

AE

Abschaffung der Mietvertragsgebühr für Wohnungen

Seit 11. 11. 2017 sind „Verträge über die Miete von Wohnräumen“ gänzlich gebührenfrei gestellt (§ 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG, BGBl 2017/147). Schriftliche Mietverträge unterliegen grundsätzlich einer Rechtsgeschäftsgebühr von 1%. Bisher war eine kurzfristige Vermietung von Wohnräumen von bis zu drei Monaten nicht gebührenpflichtig, nunmehr sind Verträge über die Miete von Wohnräumen generell gebührenfrei.

CM

Neue Formblätter zur Forderungsanmeldung (IOForm FoAnm 1 und 2)

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017), BGBl I 2017/122, hat eine Anpassung des Formblatts „An-

meldung einer Forderung im Insolvenzverfahren“ (IOForm FoAnm 1) erforderlich gemacht. Nach § 103 IO soll für die Anmeldung das auf der Website der Justiz kundgemachte Formblatt verwendet werden. Meldet ein Gläubiger seine Forderung auf anderem Wege als mithilfe des Formulars an, so muss seine Anmeldung die darin genannten Angaben enthalten.

Die Formblätter sind unter www.eingaben.justiz.gv.at (Insolvenzverfahren allgemein) abrufbar. Mit Anmeldung über Bürgerkarte oder Handysignatur kann die Forderungsanmeldung nunmehr auch elektronisch eingebracht werden.

CM



Grundeinlöse und Enteignung in der Praxis

2017. XLIV, 344 Seiten.
Ln. EUR 89,-
ISBN 978-3-214-02101-6

Probst

Grundeinlöse und Enteignung mit Kommentierung des EisbEG

Dieses Handbuch setzt da an, wo es um das Thema der praktischen Anwendung in der **Umsetzung der Grundeinlöse** geht. Damit bietet es beteiligten Personen und Rechtsanwendern die Grundlage, sachgerechte und nachvollziehbare Lösungen zu erarbeiten. In diesem Buch finden sich:

- Darstellung des Verfahrens
- Aufarbeitung der aktuellen Rechtsprechung
- Kommentierung des Eisenbahnschädigungsgesetzes, des UVP-Gesetzes und wichtiger sonstiger Materiengesetze

Inklusive Ablaufschemata, Musterübereinkommen und Übersichtstabellen zu den Materiengesetzen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50		
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	REGENSCHIRM	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, ø 120 cm	20,00		
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75		
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung			Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 61 GmbHG; § 1186 ABGB

2018/2

Überspannung der gesellschaftlichen Treuepflicht

- In den USA ist die Klagseinbringung nicht „under seal“ der Regelfall (Anm: die US-Justizverwaltung stellt Klagen der Öffentlichkeit bereit) und sind Medieninterviews eines Rechtsanwalts einer Prozesspartei zu einer anhängigen Rechtssache nichts Ungewöhnliches.
- Vom Gesellschafter zu verlangen, für die Einbringung einer Klage und eines **Beweissicherungsantrags** „under seal“ durch seinen Rechtsvertreter und für eine **Unterlassung von Medieninterviews** zu sorgen, ist vor dem Hintergrund der Machtverhältnisse/Realstruktur der Gesellschaft und des Umstands des Gesellschafterausschlusses als **Überspannung der Treuepflicht** des Gesellschafters zu werten. Eine gezielte (manipulative) Medienkampagne konnten die Vorinstanzen gerade nicht feststellen.
- Es verstößt zwar gegen die gesellschaftliche Treuepflicht, wenn ein Gesellschafter – selbst erweislich wahre – kreditschädigende Äußerungen über die Gesellschaft oder Mitgesellschafter gegenüber Dritten macht.
- Keiner Korrektur bedarf aber die Auffassung, dass einem Gesellschafter keine Verletzung der Treuepflicht anzulasten ist, wenn als kreditschädigende Äußerungen zu wertende Tatsachenbehauptungen über die Gesellschaft **notwendiger Bestandteil einer Schadenersatzklage** ua gegen die Gesellschaft oder eines Beweissicherungsantrags sind, weil andernfalls der Schadenersatzanspruch nicht durchsetzbar wäre.
- Auch ehrverletzende oder rufschädigende (§ 1330 ABGB) Prozessbehauptungen können wegen des **Rechts auf ungehinderte Prozessführung** gerechtfertigt sein.

OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 215/16k Rechtsnews 2017, 24391. us

§§ 7f VerG 2002

2018/3

Subjektives prozessuales Recht in Vereinsstatuten

- Ein Vereinsmitglied strebt im vorliegenden Fall die **Beseitigung** einer wegen Befangenheit eines Mitglieds **nicht gesetzmäßigen Entscheidung** eines Vereinsorgans an und macht kein „Recht auf Disziplinarverfolgung“ im Wege einer zivilrechtlichen Klage geltend.
- Jedes Mitglied hat einen **Anspruch auf ein den Statuten gemäß geführtes Verfahren** des Vereins, hier also darauf, dass über den ihr vom Vereinsstatut als **subjektives prozessuales Recht** eingeräumten und von ihr statutengemäß aufrecht erhaltenen Verfolgungsantrag in gesetzmäßiger Weise – durch unbefangene Mitglieder des Strafausschusses – entschieden wird.

- Dass es sich dabei um eine der gerichtlichen Überprüfung nach § 7 VerG unterliegende Frage handelt, hält sich im Rahmen der zitierten Rsp.

OGH 21. 9. 2017, 7 Ob 51/17a Rechtsnews 2017, 24392. us

§ 344 UGB; § 1 KSchG

2018/4

Umschuldung eines Unternehmerkredits

- Die Klägerin ist Immobilienreuhänderin und Immobilienmaklerin. Sie war bei der ursprünglichen Kreditaufnahme Mitgeschäftsführerin und Minderheitengesellschafterin einer GmbH, der zweite Geschäftsführer und Gesellschafter war ihr Lebensgefährte. In dieser Gesellschaft war sie für das durch ihren Eintritt hinzugetretene Spezialgeschäft „Immobilien“ bzw „Immobilienvermittlung“ zuständig. 1992 wurde infolge Ausgliederung dieses Bereichs eine weitere GmbH gegründet, deren Alleingeschäftsführerin sie war. Die Kreditaufnahme war Teil eines Gesamtpaketes zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Unternehmens. Dazu gehörte, dass die Klägerin aus der ersten Gesellschaft ausschied, Alleingesellschafterin der zweiten Gesellschaft wurde und mit der Zahlung der Kreditvaluta an die erste Gesellschaft deren Beteiligung an einem Immobilienaufschließungsprojekt im Ausland persönlich übernahm.
- Ausgehend von einer **wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung** dieser Umstände ist die Ansicht, dass die Klägerin **zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme als Unternehmerin** anzusehen ist und dass es sich bei dem abgeschlossenen Kreditvertrag, mit dem die Anteile am Immobilienprojekt erworben wurden und der damit zugleich der Sanierung der ersten Gesellschaft und der Übernahme der zweiten Gesellschaft diene, nicht um ein Privatgeschäft handelte, nicht unvertretbar.
- Dabei ist auch die Rechtsansicht nicht zu beanstanden, dass grundsätzlich bei Aufnahme eines **Kredits im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit** die **Umschuldung** jedenfalls als **Unternehmensgeschäft** bzw die Umschuldung eines Verbraucherkredits als Verbrauchergeschäft anzusehen sein wird, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegen sprechen.

OGH 30. 5. 2017, 8 Ob 86/16d Rechtsnews 2017, 24183. us

§§ 1295, 1489 ABGB

2018/5

Verjährungseinrede/Grundsatz von Treu und Glauben

- Die Erhebung des Verjährungseinwands kann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn aus einem auch im **eigenen Interesse** gelegenen Zuwarten des **Gegners** mit kostenintensiver Prozessführung bis zur Beendigung eines

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

präjudiziellen Rechtsstreits Anspruchsverjährung abgeleitet wird.

- Hier hat der Beklagte nicht nur **beschwichtigt**, sondern auch **selbst die Bekämpfung** der nachteiligen Entscheidungen **empfohlen und veranlasst**. Er erweckte den Eindruck, ganz sicher zu sein, dass die Klägerinnen „die Verfahren“ gewinnen würden; es war ihm allerdings auch bewusst, dass es dafür keine Garantie gab. Der Beklagte hatte außerdem den Eindruck erweckt, er werde für einen allfälligen Schaden „geradestehen“, sollten die Klägerinnen „die Verfahren“ wider Erwarten verlieren.
- In einem solchen Fall muss **nicht davon ausgegangen** werden, dass sich der Beklagte im Fall eines für den Kläger ungünstigen Verfahrensausgangs **auf Verjährung berufen** würde. Bei dieser Sachlage verstößt es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der Gegner in dem Schadenersatzprozess, der nach dem endgültigen Unterliegen bei der Bekämpfung der Abgabenbescheide anhängig gemacht wurde, die Verjährungseinrede erhebt. OGH 7. 7. 2017, 6 Ob 120/17s Rechtsnews 2017, 24364. us

§§ 1216 a ff ABGB 2018/6

Abwicklung einer GesbR

- Nach herrschender Ansicht sind die Abwickler auch berechtigt, das gesamte Gesellschaftsvermögen oder das Unternehmen **als Ganzes zu veräußern**, wenn dies die optimale Verwertung erfordert, und zwar auch an einen einzelnen Gesellschafter. Mangels abweichender Regelung im Gesellschaftsvertrag ist dafür die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
- Der OGH verweist in weiterer Folge darauf, dass nach neuerer Auffassung in der Lehre eine **Zustimmung aller Gesellschafter** zur Veräußerung des Gesamtunternehmens nur dann erforderlich sein soll, wenn der **Erlös** aus der Veräußerung **nicht zur Befriedigung der Gläubiger** verwendet, sondern sogleich unter den Gesellschaftern verteilt würde. Denn nur in diesem Fall wäre der einzelne Gesellschafter gegenüber einer Liquidation nach den §§ 1216 a ff ABGB benachteiligt, sodass seine Zustimmung zur gewählten Vorgangsweise erforderlich sei. OGH 29. 8. 2017, 6 Ob 127/17w. us

§§ 63, 83 GmbHG 2018/7

Aufrechnung und verbotene Einlagenrückgewähr

- Der erkennende Senat hat zwar in einer Entscheidung klargestellt, dass eine **Aufrechnung** gegen Ansprüche aus der verbotenen Rückgewähr von Einlagen (mit Gewinnanteilen) **nicht zulässig** ist und begründete dies mit der Wertung des § 63 Abs 3 GmbHG.

- Der OGH weist in weiterer Folge darauf hin, dass in der Literatur zutreffend darauf hingewiesen wird, dass diese Bestimmung jedenfalls einer **Aufrechnung durch die Gesellschaft nicht entgegensteht**, welche Einschränkung des Aufrechnungsverbots auch bei analoger Anwendung der Bestimmung im Bereich der Kapitalerhaltung zu gelten habe.
- Eine solche außergerichtliche Aufrechnung – der Beklagte hat im Verfahren folgerichtig auch keine Kompensationsforderung erhoben – ist im vorliegenden Fall darin zu erblicken, dass durch die Gewinne die Verrechnungskonten „glattgestellt“ werden sollten.
- Nach § 83 Abs 1 letzter Satz GmbHG kann ein Gesellschafter in keinem Fall verhalten werden zurückzuzahlen, was er **in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen** hat. Dies gilt aber nur dann, wenn sich der gute Glaube auf die ordnungsgemäße Ermittlung des Bilanzgewinns und – sofern erforderlich – auch auf die Rechtmäßigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses, auf die sich demnach ergebende Höhe des Gewinnanspruchs sowie auch auf das Nichtbestehen eines Auszahlungshindernisses bezieht.
- **Lagen** somit ordnungsgemäße Gewinnverwendungsbeschlüsse **gar nicht vor, scheidet guter Glaube aus**. OGH 29. 8. 2017, 6 Ob 84/17x. us

§ 83 GmbHG 2018/8

Gesellschafterdarlehen

- Eine GmbH darf nur dann ausnahmsweise Darlehen an Gesellschafter vergeben, wenn die Auskehr der Mittel mit der **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters** vereinbar ist, weil Nicht-Banken im Normalfall keinen Geldkredit begeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Gesellschaft im Gegensatz zu einem Kreditinstitut auch **nicht** über eine entsprechende Möglichkeit der **Risikostreuung** verfügt.
- In den **Fremdvergleich** ist nicht nur die **marktübliche Verzinsung** bzw die **konkreten Konditionen** miteinzubeziehen, sondern vor allem auch die Frage, ob mit einem gesellschaftsfremden Dritten **überhaupt** ein derartiges Geschäft **abgeschlossen** worden wäre.
- Die **Erkennbarkeit** des Verstoßes gegen § 82 GmbHG spielt für die Rückzahlungspflicht nach § 83 Abs 1 GmbHG **keine Rolle**.
- Der Rückzahlungsanspruch nach § 83 Abs 1 GmbHG unterscheidet sich von bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüchen und konkurriert mit diesen. § 83 Abs 1 GmbHG stellt ausschließlich auf den **faktischen Leistungsempfang** ab.
- Die **Abtretung** eines Rückersatzanspruchs nach § 83 GmbHG kann gegen das **Verbot der Einlagenrückgewähr** verstoßen und daher nichtig sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Rückersatzanspruch zum Inkasso an einen Gesellschafter abgetreten wird, gegen den die Ge-



Band 2: Nebengesetze 2017.
LVI, 984 Seiten. Ln. EUR 195,-
ISBN 978-3-214-16229-0
Online-Version: manz.at/ausserstrg

Neu: Die Nebengesetze des AußStrG in einem Band!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

JUKA
ÖSTERREICHISCHER JURISTENKALENDER
2018

Amliches Kalendarium
Rechtsanwaltsauf
Notariatsauf
Notariatsauf
Gerichtskostenauf
Kostentabelle
Mahn- und
Kontostellen

JUKA
2018 TASCHENTARIF

2017.
Ca. 700 Seiten. Geb. Inkl. Taschentarif
im Abonnement EUR 94,- statt EUR 119,-
ISBN 978-3-214-14523-1

JUKA 2018 mit Taschentarif

MANZ

JuraPlus

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

**Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!**

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

sellschaft bereits einen Rückersatzanspruch nach § 83 GmbHG hat.
OGH 29. 8. 2017, 6 Ob 114/17h NZ 2017/145. **us**

§ 427 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO)
2018/9

Abwesenheitsurteil

Hatte der Angekl keine Gelegenheit, zum zeitlich über den schriftlichen Strafantrag hinausgehenden Vorwurf der Verletzung der Unterhaltspflicht Stellung zu nehmen, ist ein AbwesenheitsU unzulässig.
OGH 6. 4. 2017, 12 Os 27/17p, 42/17 v (BG Bregenz 6 U 144/15h) EvBl 2017/121. **MA**

§ 115 Abs 1 StGB (Art 10 EMRK)
2018/10

Maßlose Beleidigung ist keine politische Kritik

Auch gegenüber Politikern sind (Un-)Werturteile ohne (einzelfallbezogen) hinreichendes Tatsachensubstrat, Wertungsexzesse oder formale Ehrenbeleidigungen vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht gedeckt. Solcherart ist der Persönlichkeitsschutz von Politikern zwar insofern eingeschränkt, als die Grenzen der zulässigen Kritik bei ihnen weiter gezogen sind als bei Privatpersonen, die Grenze ist aber dort zu ziehen, wo unabhängig von den zur Debatte gestellten politischen Verhaltensweisen die pers Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht. Auch in einer heftigen politischen Auseinandersetzung vorgebrachte Äußerungen haben daher, gemessen am Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK, stets einem Minimum an Mäßigung zu entsprechen, insb weil auch das Ansehen eines umstrittenen Politikers den von der EMRK gewährleisteten Schutz genießt.
OGH 5. 4. 2017, 15 Os 128/16m, 129/16h EvBl-LS 2017/139. **MA**

§ 1 Z 2 JGG (§ 68 StGB; § 1 Z 1, § 5 Z 5 JGG; § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO)

2018/11

Altersberechnung für § 1 JGG nach § 68 StGB

Delinquenz am 18. Geburtstag ist eine Jugendstraftat, wofür der Strafrahmen nach § 5 Z 4 und 5 JGG zu bilden ist.
OGH 6. 4. 2017, 12 Os 24/17x EvBl-LS 2017/140. **MA**

§ 132 StGB (§§ 28, 61, 67 StGB)
2018/12

Entziehung von Energie

Erfolgt Entziehung von Energie im Zuge eines im Wesentlichen andauernden und durch quantitative Steigerung des einheitlichen Tatunrechts gekennzeichneten Tatgeschehens bzgl jeweils einer (Miet-)Wohnung bei jeweils gleicher Motivationslage des Angekl (einheitliche Schuld), liegt – auch

4 Ob 181/17x

Im Namen der Republik

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, 1010 Wien, Rotenturmstrasse 13/DG
vertreten durch: Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt 1030 Wien

Beklagte Partei: **Bundesinnung Bau**, 1040 Wien, Schaumburggasse 20
vertreten durch: Dr. Sascha Daniel Salomonowitz M.B.L.-HSG, LL. M. und Dr. Michael Horak LL.M., Rechtsanwälte

Die beklagte Partei ist schuldig, es gegenüber der klagenden Partei im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, eine Marke mit der Wortkombination „Bauanwalt“, insbesondere die österreichische Marke AM 1538/2014, Registernummer 280340, zu verwenden oder Dritten zu gestatten, sie zu verwenden, insbesondere nachdem diese entweder einen „Grundkurs Bauanwalt“ oder/und in der Folge einen „Aktualisierungskurs Bauanwalt“ positiv absolviert haben, und eine allenfalls schon erteilte Bewilligung zu widerrufen.

Die klagende Partei wird ermächtigt auf Kosten der beklagten Partei binnen drei Monaten ab Rechtskraft (bei Teilrechtskraft innerhalb von drei Monaten ab Gesamtrechtskraft) den Spruch dieses Urteils einerseits in einer Ausgabe des „österreichischen Anwaltsblatts“ andererseits in der „österreichischen Bauzeitung“ zu veröffentlichen, dies unter Angabe des Gerichts, der Geschäftszahl und des Namens des Richters (jeweils in höchster Instanz)

Oberster Gerichtshof
26. September 2017
Dr. Vogel

angesichts der pauschalierenden Tatbildformulierung in § 132 StGB („Energie entzieht“) – eine von einem einheitlichen Vorsatz des Täters getragene tatbestandliche Handlungseinheit, dh – anders als bei einer davon strikt zu unterscheidenden Subsumtionseinheit nach § 29 StGB, welche die rechtliche Selbständigkeit der Einzeltaten unberührt lässt – nur eine Tat (im materiellen Sinn) vor. Für deren Beurteilung ist die zum Zeitpunkt der Vornahme des letzten Teilakts geltende Rechtslage maßgebend, ohne dass dem Täter früheres, zur Zeit vorangegangener Teilhandlungen geltendes (allenfalls günstigeres) Recht zugutekäme.

OGH 6. 4. 2017, 12 Os 123/16d (LGSt Wien 75 Hv 103/15 p) EvBl 2017/128. **MA**

§ 153 Abs 1 StGB (§ 5 Abs 3, § 14 Abs 1 zweiter Satz StGB)

2018/13

Beitrag zur Untreue

Beim Sonderpflichtdelikt der Untreue hängt das Unrecht der Tat von einem „Missbrauch“, also einem vorsätzlichen Fehlgebrauch einer Befugnis durch den Intraneeus (den Machthaber) ab. Während dessen Strafbarkeit – in subjektiver Hinsicht – Wissentlichkeit in Ansehung des Befugnisfehlgebrauchs erfordert, muss es ein extraner (hier: Beitrags-)Täter für gewiss halten, dass der Machthaber die ihm eingeräumte Befugnis zumindest bedingt vorsätzlich missbraucht [gemeint: fehlgebraucht].

OGH 25. 4. 2017, 11 Os 11/17b (LGSt Wien 12 Hv 67/15f) EvBl 2017/129. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 1 StPO (Art 88a B-VG)

2018/14

Rügeobliegenheit gilt auch bei Sprengelrichter

Bei der Beurteilung, wann dem Bf der angeblich Nichtigkeit begründende Tatumstand bekannt wurde, ist auf objektive Kriterien, nämlich die Zugänglichkeit des Tatsachensubstrats, nicht aber auf das darauf basierende individuell unterschiedliche, letztlich unüberprüfbare Erfassen der sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen abzustellen. Ausgehend davon ist die Person des Vorsitzenden des Schöffens und der Umstand, dass diese in der (auch damals aktuellen, grundsätzlich für jedermann einsehbaren) Geschäftsverteilungsübersicht (§ 34 Abs 2 iVm § 27 Abs 4 GOG; § 22 Geo) des LG „als Richter nicht aufschien“, spätestens mit Zugang der Ladung zum ersten HV-Termin „in die Kenntnis“ der AnklageBeh gelangt. Nur durch seine Geltendmachung (spätestens) zu Beginn der HV an diesem Tag hätte die StA somit der Obliegenheit rechtzeitiger Rüge entsprochen.

OGH 25. 4. 2017, 11 Os 25/17m, 26/17h EvBl-LS 2017/147. **MA**

§ 228 Abs 1 StPO (§ 229 Abs 4, § 281 Abs 1 Z 3 StPO)

2018/15

UVerkündung ist Teil der HV

Der OGH bezieht die auf die HV zielenden nichtigkeitsbewehrten Verfahrensgarantien auch auf die UVerkündung. Demgemäß ist die zwingende ges Anordnung des § 229 Abs 4 StPO dahin zu verstehen, dass deren Verletzung als Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der „HV“ zu sehen ist und solcherart UNichtigkeit nach § 228 Abs 1 StPO zur Folge hat.

OGH 17. 5. 2017, 13 Os 20/17 s EvBl-LS 2017/148. **MA**

§ 177 Abs 4, § 179 Abs 2, § 180 Abs 2 ABGB

2018/16

Doppelresidenzmodell für zwei Kinder mit unterschiedlichen Hauptbetreuungsorten

Die getrennt lebenden Eltern von zwei Minderjährigen betreuen diese über geraume Zeit gleichteilig. **Gegenstand des Verfahrens** war im Wesentlichen der Antrag der Mutter auf hauptsächliche Betreuung beider Kinder in ihrem Haushalt mit einem Kontaktrecht des Vaters. Rechtlich ging das ErstG davon aus, dass das Modell der sog Doppelresidenz zwar in Widerspruch zur gesetzlichen Voraussetzung eines hauptsächlichen Aufenthalts bei einem Elternteil stehe. Allerdings erforderten bestimmte Fälle eine abweichende Beurteilung. Die Wohnsitze der Eltern, die Entfernung zwischen diesen und die Kontinuität in der Betreuung und Versorgung seien gewährleistet und für ein Doppelresidenzmodell geeignet. Der einzige Grund, der gegen ein Doppelresidenzmodell sprechen könnte, seien Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern mit vorwiegend finanziellem Hintergrund. Allerdings seien die Eltern immer wieder in der Lage, das Wohl ihrer Kinder in den Vordergrund zu stellen und trotz der Spannungen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Aufgrund der Gesetzeslage sei die Festlegung der hauptsächlichen Betreuung eines Kindes in einem Haushalt zumindest als bloß nominelle Verpflichtung erforderlich. Daher sei in diesem Fall die hauptsächliche Betreuung für ein Kind bei der Mutter und für das andere Kind beim Vater festgelegt worden. Das entspreche den von den Eltern vereinbarten und der Meldebehörde bekannt gegebenen Hauptwohnsitzen. Gleichzeitig werde durch die Kontaktregelung sichergestellt, dass die Kinder nicht getrennt betreut würden.

Das RekG gab dem Rekurs der Mutter Folge und änderte den erstgerichtlichen Beschluss dahin ab, dass die Kinder hauptsächlich im Haushalt der Mutter zu betreuen seien. Der OGH stellte die Entscheidung des ErstG wieder her.

OGH 30. 8. 2017, 3 Ob 71/17p Zak 2017/635, 372. **FG**

§ 81 Abs 2, § 82 Abs 1 EheG; § 285a ABGB

2018/17

Der Familienhund im Aufteilungsverfahren

Anlässlich ihrer Scheidung im Einvernehmen gem § 55a EheG vereinbarten die Ehegatten im Scheidungsfolgenvergleich detailliert, die Kosten für einen Hund im Verhältnis 50:50 zu zahlen, und legten weiters fest, dass die Antragsgegnerin den Hund in ihre „alleinige Betreuungsverantwortung“ übernimmt. Der Antragsteller wollte in der Folge die Übertragung des Eigentums an dem Hund an ihn erwirken. Der Erfolg hierzu blieb ihm in allen drei Instanzen verwehrt.

Der OGH führt aus, dass die Parteien anlässlich des Scheidungsfolgenvergleichs an den Hund als einen in die Aufteilung einzubeziehenden Gegenstand gedacht und darüber hinaus auch eine alle übrigen Ansprüche bereinigende Generalklausel vereinbart hätten. Der Fall, dass ein Scheidungsfolgenvergleich deswegen unvollständig blieb, weil ein Ehegatte an das Vorhandensein von ehelichen Ersparnissen nicht denken konnte oder er in Bezug auf einzelne Vermögensbestandteile in Unkenntnis war, liege hier nicht vor. Die Darstellung des Antragstellers im Verfahren erster Instanz, es sei im Vergleich nur eine Kostentragung festgehalten, aber keine weitere Regelung, insb seien „die Eigentumsverhältnisse am Hund“ nicht „geklärt bzw eine Aufteilung vorgenommen“ worden, verkenne die Regelung über die Übernahme des Hundes in die **alleinige** Betreuungsverantwortung der Antragsgegnerin.

OGH 30. 8. 2017, 1 Ob 128/17f Zak 2017/638, 373. **FG****§ 235 Abs 5 ZPO**

2018/18

Berichtigung der Parteienbezeichnung oder unzulässiger Parteiwechsel?

Die Klägerin begehrte Schadenersatz wegen eines Sturzes auf einem Friedhof sowohl von der Liegenschaftseigentümerin (als Erstbeklagter) als auch jener Person (als Zweitbeklagter), die von der Eigentümerin mit der Schneeräumung und Streuung der Wege des Friedhofs betraut worden war. Die Eigentümerin verkündete der Friedhofsverwalterin den Streit und brachte vor, dass die Zweitbeklagte Angestellte der Nebenintervenientin sei. In der Folge erklärte die Klägerin, die Bezeichnung der Zweitbeklagten auf die Firma der Nebenintervenientin ändern zu wollen.

Das ErstG wies den Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung ab. Die Klägerin habe in der Klage die Zweitbeklagte namentlich bezeichnet und vorgebracht, es handle sich um jene Person, gegen die ein Strafverfahren geführt worden und die von der Erstbeklagten mit der Schneeräumung betraut gewesen sei. Der Klage sei nicht zu entnehmen gewesen, dass die Klägerin den Friedhofsverwalter habe klagen wollen. Das RekG änderte diese Entscheidung dahin ab, dass es die Bezeichnung der Zweitbeklagten auf die

Nebenintervenientin berichtigte. Im vorliegenden Fall lasse sich – laut Meinung des RekG – dem Klagsvorbringen eindeutig entnehmen, dass die Klägerin jenes Rechtssubjekt in Anspruch nehmen wollte, das von der Erstbeklagten als Eigentümerin der Liegenschaft mit der Schneeräumung der Friedhofswege beauftragt worden war. Der OGH stellte den Beschluss des ErstG wieder her.

OGH 30. 8. 2017, 1 Ob 92/17m Zak 2017/652, 378. **FG****§ 1295 Abs 1, §§ 1299, 1304 ABGB**

2018/19

Medizinische Behandlung durch einen Nichtarzt

Die Beklagte Kosmetikerin hat der Klägerin sog „Fettweg“-Spritzen gesetzt, wobei in der Folge Komplikationen auftraten. Die Klägerin brachte vor, dass sie von der Beklagten nicht über mögliche Folgen und Komplikationen aufgeklärt worden sei.

Laut Meinung des OGH sei der Klägerin bekannt gewesen, dass eine Behandlung vorliege, die eine medizinische Ausbildung voraussetzt, über die die Beklagte nicht verfügte. Sie habe weiters gewusst, dass die Behandlung einen körperlichen Eingriff erfordert, der zu einer internen körperlichen Reaktion führen sollte. Auch wenn das Setzen von Spritzen mitunter auch von Laien vorgenommen wird, erfolge dies üblicherweise nur nach ärztlicher Anordnung oder unter ärztlicher Aufsicht. Aufgrund der Gesamtumstände hätte die Klägerin erkennen können, dass die Beklagte als Kosmetikerin nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine solche Behandlung verfügt und nicht befähigt ist, die angebotenen Leistungen zu erbringen. Dass sie sich dessen ungeachtet auf die Behandlung eingelassen habe, müsse sie sich nach § 1299 ABGB zurechnen lassen. Der OGH hat dem ErstG allerdings darin zugestimmt, dass das überwiegende Verschulden bei dem liegt, der behauptet, die entsprechenden Fähigkeiten zu besitzen. Es bestünden daher keine Bedenken gegen die vom ErstG vorgenommene Verschuldensteilung von 2:1 zu Lasten der Beklagten.

OGH 27. 9. 2017, 9 Ob 49/17x Zak 2017/684, 397. **FG**

Portrait des Monats

Gemeinsam für Europa

Von 2009 bis 2017 war Dr. Antonín Mokrý Vizepräsident der Tschechischen Rechtsanwaltskammer. Mit Jahresbeginn übernahm er das Präsidentenamt des CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften) und ist damit der erste Tscheche, der diese Funktion ausübt.

2018/20

In der Tschechoslowakei der 1960er-Jahre war eine ganze Generation verzaubert von Filmen der Neuen Tschechischen Welle (*Miloš Forman, Jiří Menzel*). Dieser Generation gehörte auch der 1957 in Prag geborene *Antonín Mokrý* an, der in Schulzeiten davon träumte, auf die tschechische Filmakademie zu gehen und seinen Idolen nachzufolgen. Als jedoch eine Entscheidung für den weiteren Lebensweg getroffen werden musste, wählte er den vielleicht schon im-

player, was auch sein Engagement in zahlreichen (internationalen) Vereinigungen erklärt. Von 1991 bis 1999 war er Delegierter in der International Association of Young Lawyers (AIJA), von 2001 bis 2006 war er in der Internationalen Anwaltsunion (UIA) aktiv und seit 2002 repräsentiert er die Tschechische Rechtsanwaltskammer im CCBE. 2007 wurde er zum Mitglied des Finanzausschusses ernannt, das er bis 2013 war. Mittlerweile ist er Vorsitzender der Brexit Task Force. *Mokrý* spricht neben seiner Muttersprache Tschechisch noch Englisch, Slowakisch und Russisch. Im Gespräch hat er manchmal eine sehr direkte Art, möchte er doch etwas weiterbringen.

Seine Präsidentschaft

Der CCBE repräsentiert mehr als eine Million europäischer Rechtsanwälte und ist die „Stimme der europäischen Rechtsanwaltschaft“. Jedes Jahr steht eine Person aus einem anderen Land als Präsident an der Spitze, 2018 ist es *Antonín Mokrý*. Er möchte die erfolgreiche Arbeit seiner Vorgänger weiterführen und im Besonderen die Grundwerte der rechtsanwaltlichen Profession erhalten. Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Selbstverwaltung bezeichnet er als essentielle Güter, die derzeit aufs Spiel gesetzt werden. Vorangetrieben werden sollen auch Maßnahmen zur Verbesserung des Justizsystems, insbesondere der Verfahrenshilfe und dem Zugang zum Recht für alle EU-Bürger. Er verweist auf die aktuell kritische Situation in der Türkei, Armenien oder der Ukraine, wo Rechtsanwälte ihre Unabhängigkeit verlieren, teilweise sogar Opfer von Gewalt oder Freiheitsentzug werden.

Als ehemaliges Mitglied des Free Movement of Lawyers Committee im CCBE ist *Mokrý* die Grenzen überschreitende Mobilität von Rechtsanwälten ein Anliegen. Mobilität umfasst aber auch das Thema Digitalisierung. E-Justice und der elektronische Zugang zu Gerichtsakten vereinfachen das Leben der Anwälte und der Klienten, sind aber noch nicht überall in der EU ausreichend implementiert.

Privat ist *Mokrý* glücklich verheiratet und Vater von zwei Töchtern. Seine Frau arbeitet in der Kanzlei mit. Wichtig sind ihm auch die unterstützenden Mitarbeiter im CCBE-Sekretariat und in der Tschechischen Rechtsanwaltskammer. In einem funktionierenden Umfeld lassen sich angestrebte Ideen und Ziele leichter verwirklichen. Hat jemand anders einen besseren Vorschlag, so wird dieser umgesetzt. *Antonín Mokrý* ist ein Teamplayer.



Seit 2005 ist *Antonín Mokrý* Ausschussmitglied in der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, 2009 wurde er zum Vizepräsidenten gewählt. Heute ist er Vorsitzender des Komitees für Außenpolitik und der Sektion ADR. Foto: home archive

mer vorgegebenen Weg seiner Vorfahren: *Mokrýs* Vater war als Richter Vorsitzender des Obersten Gerichtshofs in Prag, dessen Vater war Notar und dessen Vater wiederum Anwalt. Also inskribierte auch *Antonín junior* an der Karls-Universität in Prag, wo er 1980 mit dem Doktor in Rechtswissenschaften abschloss.

Sein Werdegang

Fünf Jahre später hatte *Mokrý* seine Ausbildung zum Rechtsanwalt fertig. Bevor er 1996 Partner in einer großen Rechtsanwaltskanzlei in Prag wurde, zog es ihn aber noch nach London, wo er an der Universität einen Lehrgang in Handelsrecht meisterte und ein Praktikum in der Rechtsanwaltskammer für Barrister absolvierte. Seit 2013 ist er als Gründer der Kanzlei JUDr. *Antonín Mokrý* mit Sitz direkt neben dem berühmten Prager Pulverturm sein eigener Chef.

In seiner juristischen Arbeit war der bescheidene Böhme immer perfektionistisch veranlagt, eine Eigenschaft, die ihn – wie er selbst sagt – weit brachte. Dennoch ist er ein Team-

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Abhandlungen



- 14 Sind Landesfinanzprokuraturen zulässig?
- 27 EuGH klassifiziert Unterschriftsbeglaubigung als Rechtsanwaltschaft
- 30 A digitalised world – eine Charta für digitale Grundrechte der Europäischen Union?



FRIEDRICH RÜFFLER
Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., ist Professor für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und Leiter des Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung, Abteilung Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung, an der Universität Wien.



CHRISTOPH MÜLLER
Mag. Christoph Müller ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung.

2018/21

Sind Landesfinanzprokuraturen zulässig?

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist an ein vom Bundesgesetzgeber normiertes Zulässigkeitsystem geknüpft, das von Winkelschreibersanktionen flankiert wird. In diesem Licht untersucht der Beitrag, inwiefern das Land eigene Landesfinanzprokuraturen einrichten und mit Vertretungs- und Beratungsaufgaben betrauen darf. Ausgehend von den kompetenzrechtlichen Grundlagen, die bei der Finanzprokurator des Bundes ihren Niederschlag finden, werden die potenziellen Schranken dieses Vorhabens untersucht.

I. PROBLEMSTELLUNG UND EINLEITUNG

Der Kärntner Landesrechnungshof („LRH“) hat auf seiner Homepage als Zusammenfassung eines Prüfungsberichts¹ angeregt, „eine zentrale Servicestelle für bestimmte Rechtsleistungen im AKL (Anm der Verfasser: Amt der Kärntner Landesregierung) für die Landesbeteiligungen einzurichten, um mitunter teure Anwaltsstundensätze vermeiden zu können“.² Grund waren in einem Prüfungsbericht festgestellte Gesamtkosten der Rechtsleistungen für 16 Landesbeteiligungen in Höhe von ca 1,38 Mio Euro für den Zeitraum 2012 bis 2014. Wörtlich wird im Prüfbericht gefordert: „Der LRH erachtete es daher als überlegenswert, eine zentrale Servicestelle für bestimmte Rechtsleistungen im AKL für die Landesbeteiligungen einzurichten. Nach den Erhebungen des LRH müsste diese vor allem mit Fachwissen zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen ausgestattet sein sowie konkrete Verträge unter Mitarbeit der Verantwortlichen erstellen können.“³

Über die ökonomische Sinnhaftigkeit eines solchen Vorschlags kann viel diskutiert werden. Skepsis könnte wecken, dass viele Unternehmen ihre Rechtsabteilungen schlank halten,⁴ weil ein hoher Personalstand dauerhaft hohe Kosten verursacht und wenig Flexibilität lässt. Offenbar setzt man also in der Wirtschaft häufig weitgehend auf Outsourcing; nur kontrolliert man dort – möglicherweise anders als in den Kärntner Landesbeteiligungen – die Notwendigkeit der Auftragsvergaben genau. Eine Alternative zur vom Kärntner Landesrechnungshof angeregten Vorgangsweise könnte mithin schlicht eine bessere „Governance“ in der Landesverwaltung und in den Landesbeteiligungen sein.

Ökonomische Untersuchungen sind aber nicht Aufgabe des Juristen. Wir haben auch keine Kenntnis davon, ob „schlampig“ gearbeitet oder kontrolliert worden ist oder ob diese Rechtsberatungsleistungen notwendig gewesen und sinnvollerweise abgerufen worden sind. Wir sind vielmehr vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gebeten worden zu untersuchen, ob die vom Kärntner Landesrechnungshof vorgeschlagene Vorgangsweise rechtlich überhaupt zulässig oder möglich ist. Was dem Kärntner Landesrechnungshof unter der modernen Bezeichnung „Servicestelle“ offenbar vorschwebt, ist es, in Anlehnung an die Finanzprokurator des Bundes, „Landesfinanzprokuratoren“ zu schaffen, die für die Rechtsberatung, möglicherweise auch Vertretung der Landesbeteiligungen oder des

Landes selbst zuständig sein sollen. Deswegen haben wir für die Untersuchung den plakativen Titel gewählt: „Sind Landesfinanzprokuraturen zulässig?“.

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Österreich ist reguliert und an bestimmte Zulässigkeitschranken geknüpft. So sieht § 8 Abs 2 RAO prinzipiell einen „Vertretungsvorbehalt“ der Rechtsanwälte vor, der durch Sonder- und Ausnahmeregelungen, etwa für andere freie Berufe wie die Notare, modifiziert wird. Einen derartigen Ausnahmefall stellt auch die bundesgesetzlich geregelte Finanzprokurator dar, die für die Republik Österreich und andere Rechtsträger Rechtsdienstleistungen erbringt. Flankiert werden diese Zulässigkeitsregelungen durch die Strafbestimmungen zur Winkelschreiberei.

Zur Beantwortung der uns gestellten Frage ist es nützlich, zunächst diese bundesgesetzlich geregelten Zulässigkeitschranken für Rechtsberatungsleistungen und die Vertretungstätigkeit vor Gerichten und Verwaltungsbehörden darzustellen. Dann ist zu prüfen, auf welcher Kompetenzgrundlage diese erlassen worden sind und ob für die Einrichtung von „Landesfinanzprokuratoren“, ob man sie nun so oder als „Servicestellen“ bezeichnet, überhaupt eine Kompetenz bestünde. Da bekanntlich den Gebietskörperschaften die Flucht in die Privatwirtschaftsverwaltung (angeblich) offensteht, ist selbst bei mangelnder Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung schließlich zu prüfen, ob die Vorschläge des Landesrechnungshofs auf diesem Weg umsetzbar wären.

¹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes vom 22. 9. 2016: „Unterstützende Dienstleistungen in den Landesbeteiligungen“, LRH 206/B/2016, www.lrh-ktn.at/images/download/Berichte/LRH-Bericht%20Unter%20Unter%20Unter%20Dienstleistungen%20in%20den%20Landesbeteiligungen.pdf (abgerufen am 19. 9. 2017).

² Zusammenfassung des Berichts (FN 1) auf der Website des Kärntner Landesrechnungshofes: www.lrh-ktn.at/berichte/unterstuetzende-dienstleistungen-in-den-landesbeteiligungen-2 (abgerufen am 19. 9. 2017).

³ Bericht des LRH (FN 1) Rz 25.2; vgl auch Schlussempfehlung 27 bei Rz 27.

⁴ Anders gilt für Banken, Versicherungen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die aufgrund überbordender Compliance-Regelungen gezwungen sind, teilweise sehr große Compliance-Abteilungen zu „halten“. Auch sie vergeben freilich viele Aufträge „außer Haus“.

II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN: ZULÄSSIGKEITSSYSTEM DER RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

1. Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte nach § 8 Abs 2 RAO

Gem § 8 Abs 2 RAO ist die Befugnis zur **umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung** grundsätzlich dem Berufsstand der Rechtsanwälte vorbehalten. Die Parteienvertretung umfasst auch die **Beratung**.⁵ Klargestellt wird in dieser Norm aber auch, dass die Berufsbefugnisse der Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker durch sie nicht weiter berührt werden.⁶ Die Abgrenzung zu diesen Berufen und mögliche Konfliktfelder interessieren hier nicht weiter.

In § 8 Abs 3 RAO finden sich weitere **Ausnahmen**: Es werden vier Fallgruppen aufgezählt:⁷ So kann in (1) sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich die Vertretungsbefugnis von Personen oder Vereinigungen vorgesehen werden. Als Beispiel lässt sich die Verfahrensbestimmung des § 40 ASGG anführen. Nicht weiter berührt wird auch der (2) Wirkungsbereich von gesetzlichen Interessenvertretungen und von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zudem sind die (3) Auskunftserteilung sowie die Beistandsleistung von Personen oder Vereinigungen ausgenommen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dienen. Dies zielt etwa auf die rechtsberatende Tätigkeit von Konsumenten- oder Mieterschutzvereinen ab. Schlussendlich können sich auch, unabhängig von der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile, aus dem (4) Gewerberecht Befugnisse zur Parteienvertretung bzw Rechtsberatung ergeben.

Nach einer Ansicht handelt es sich bei § 8 Abs 3 RAO um eine demonstrative Aufzählung jener Fälle, die bereits von vornherein keine „berufsmäßige“ Parteienvertretung iSd § 8 Abs 2 RAO darstellen.⁸ Dem folgt auch der OGH in einer Entscheidung zu § 1 UWG in der Fallgruppe Vorsprung durch Rechtsbruch.⁹ § 8 Abs 3 RAO enthalte eine demonstrative Aufzählung und konkretisiere lediglich ein Tatbestandsmerkmal des Abs 2, nämlich die „Berufsmäßigkeit“, ohne darüber hinaus eigene Bedeutung zu entfalten. Es liege daher von vornherein keine „berufsmäßige“ Parteienvertretung vor, wenn die Erbringung bestimmter Rechtsdienstleistungen weder unmittelbar noch mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile diene.¹⁰

Daran ist richtig, dass es sich um eine bloß **demonstrative Aufzählung** handelt, wie schon der einleitende Satz mit seiner offenen Formulierung zeigt, wonach „*jedenfalls*“ sonstige gesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben, die bestimmten Personen oder Vereinigungen eine sachlich begrenzte Parteienvertretung einräumen. Zu Recht hat der OGH daher in der erwähnten Entscheidung zu § 1 UWG festgehalten, dass der Gesetzgeber „*selbstverständlich*“ auch

außerhalb der RAO die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung für bestimmte Personen oder Institutionen vorsehen könne. Als Beispiel nennt das HöchstG dann die für diese Untersuchung zentrale Finanzprokuratur.¹¹

Unrichtig ist indes der zweite Teil der Aussage, wonach Abs 3 lediglich die **Berufsmäßigkeit** nach Abs 2 konkretisiere. Diese Auslegung trifft schon deshalb nicht zu, weil sie der Erwähnung der Gewerbebefugnisse in § 8 Abs 3 RAO widerspricht. Denn ein Gewerbe wird definitionsgemäß zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile ausgeübt, sodass die dadurch vom Rechtsanwaltsvorbehalt ausgenommenen Rechtsberatungstätigkeiten sehr wohl „berufsmäßig“ erfolgen. Ferner ist erneut zu betonen,¹² dass bei der Auslegung, der der OGH folgt, die Einschränkung, dass gesetzliche berufliche Interessenvertretungen nur innerhalb ihres „Wirkungsbereiches“ in den Rechtsanwaltsvorbehalt eingreifen dürfen, sinnlos bzw überflüssig wäre. Der OGH hat ja in der besprochenen Entscheidung gemeint, dass Beratungstätigkeiten von Arbeiterkammern auch für Nichtmitglieder schon mangels Berufsmäßigkeit nicht in den Rechtsanwaltsvorbehalt eingreifen würden, sodass es darauf, ob die Arbeiterkammer nach dem Arbeiterkammergesetz (AKG) Nichtmitglieder beraten darf, gar nicht ankommt. Da Arbeiterkammern wie Wirtschaftskammern (hoffentlich) bei ihrer Beratungstätigkeit regelmäßig nicht gewerbsmäßig handeln, wäre aber tatsächlich die gesetzliche Einschränkung auf den Wirkungsbereich überflüssig. Überflüssiges anzuordnen, darf aber einem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, sodass man dem Wort „*Wirkungsbereich*“ eine Bedeutung zumessen muss. Schließlich hat der VwGH kurz zuvor und nach dem Gesagten zurecht erkannt, dass sich die Wendung in § 8 Abs 3 RAO „*soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen*“, sprachlich offenbar nur auf die in § 8 Abs 3 RAO zuvor genannten Personen

⁵ Vgl Tades, Bemerkungen zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, AnwBl 1985, 619 (623).

⁶ Vitek in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek (Hrsg), RAO Kommentar⁹ (2015) § 8 Rz 3, 7, 9.

⁷ Tades, AnwBl 1985, 624.

⁸ Tades, AnwBl 1985, 624.

⁹ OGH 19. 10. 2011, 4 Ob 67/11 y wbl 2012, 169 mit Anm Schuhmacher – Einzige Anbieterin für Konsumentenschutz II. Der „Vertretungsvorbehalt“ beschäftigte bereits zuvor mehrmals den OGH iZm § 1 UWG; s etwa OGH 16. 12. 1975, 4 Ob 351/75 ÖBl 1976, 67 – Berater in Versicherungsangelegenheiten; 29. 9. 1992, 4 Ob 69 und 70/92; 25. 3. 2003, 4 Ob 296/02 m ÖBl 2004, 20 mit Anm Gamerith; 10. 5. 2011, 4 Ob 57/11 b ÖBl 2011, 210 mit Anm Gamerith = ecolex 2011, 837 mit Anm Tonninger – Selbstregulierungsrecht.

¹⁰ Die Terminologie des OGH variiert: So spricht er in 4 Ob 67/11 y von einer „auf Gewinn gerichteten Parteienvertretung“. Im selben Judikat setzt er sodann Berufsmäßigkeit mit Entgeltlichkeit gleich. Wie in dieser Untersuchung noch zu zeigen ist, sind diese Begrifflichkeiten keinesfalls kongruent. Der vom OGH ebenfalls ins Treffen geführte § 8 Abs 3 RAO zieht die Grenze jedenfalls besonders weit und knüpft am unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil an. Nach RIS-Justiz RS0071721 wird für die Berufsmäßigkeit regelmäßige und auf Gewinn gerichtete Parteienvertretung verlangt. Die jüngere Rsp (etwa OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 20/13 i) zieht, korrespondierend zu den noch zu besprechenden Winkelschreibereiverboten, die Kriterien der Gewerbeordnung nach § 1 Abs 2 bis 6 GewO heran.

¹¹ OGH 19. 10. 2011, 4 Ob 67/11 y wbl 2012, 169 mit Anm Schuhmacher – Einzige Anbieterin für Konsumentenschutz II.

¹² Vgl bereits Ruffler, Arbeiterkammer: Beratungsberechtigt in Konsumentenschutzangelegenheiten? RdW 2011, 127 ff.

oder Vereinigungen bezieht.¹³ Daraus folgt, dass für die anderen Ausnahmefälle, wie die Arbeiter- und Wirtschaftskammern, nicht die fehlende Gewerbsmäßigkeit entscheidend ist, sondern es darauf ankommt, ob sie innerhalb ihres Wirkungsbereichs handeln, so wie für die Gewerbetreibenden mit vereinzelt eingeschränkten Rechtsberatungsbefugnissen entscheidend ist, dass sie innerhalb ihres Berechtigungsumfangs bleiben.

Wie dem auch sei: Jedenfalls bleibt festzuhalten, dass für eine bundesgesetzlich geschaffene Einrichtung wie die Finanzprokuratur im Rahmen der Bestimmungen, die ihren Wirkungsbereich festlegen, eine Ausnahme von eben jenem Rechtsanwaltsvorbehalt besteht. Das ist auch hier entscheidend und es ist zu untersuchen, ob Selbiges für landesgesetzlich eingerichtete Prokuraturen oder Servicestellen gälte.

2. Flankierender Schutz: Winkelschreiberverbote

a) Rechtsquellen und ihr Verhältnis zueinander

Der Rechtsanwaltsvorbehalt wäre, sieht man von einem „Enforcement“ durch das Lauterkeits- oder Schadenersatzrecht ab,¹⁴ zahnlos, wenn er nicht durch Strafbestimmungen abgesichert wäre. Hierzu finden sich drei zentrale Normen:

Art IV Z 5 EGZPO iVm der **Winkelschreiberverordnung**¹⁵ (im Folgenden „WinkelschreibereiV“), § 57 Abs 2 RAO sowie Art III Abs 1 Z 1 EGVG.¹⁶ Zum Verhältnis dieser Bestimmungen normiert Art III Abs 3 EGVG die Nachrangigkeit gegenüber sonstigen Winkelschreiberverboten, sodass diese (Verwaltungsstraf-)Bestimmung stets subsidiär zur Anwendung kommt. Demgegenüber ist das Verhältnis von § 57 Abs 2 RAO und der WinkelschreibereiV strittig. Zum Teil wird angenommen, dass § 57 Abs 2 RAO in seinem Anwendungsbereich auch die WinkelschreibereiV verdrängt.¹⁷ Andere meinen, dass § 57 Abs 2 RAO lediglich sonstige Verwaltungsstrafbestimmungen verdrängt, § 57 Abs 3 RAO aber, der einen Vorrang gerichtlicher Straftatbestände anordnet, auch für die gerichtlichen Disziplinarstrafen nach der WinkelschreibereiV gilt, und daher die WinkelschreibereiV § 57 Abs 2 RAO verdrängt.¹⁸ Soweit ersichtlich, geht die im Folgenden zitierte Judikatur des VwGH stillschweigend von einem Vorrang des § 57 RAO aus, wird doch eine Tatbestandsmäßigkeit nach der WinkelschreibereiV regelmäßig erst gar nicht geprüft. Das dürfte auch richtig sein. Denn schließlich sagt § 57 Abs 2 Satz 2 RAO ohne Einschränkung auf Verwaltungsstrafatbestände, dass eine Bestrafung nach anderen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Winkelschreiberei nicht zulässig ist. Da kaum denkbar ist, dass dem Gesetzgeber bei Erlass des § 57 RAO¹⁹ die WinkelschreibereiV nicht bekannt war, ist wohl diese als Bestimmung über die Strafbarkeit der Winkelschreiberei (mit)gemeint gewesen. Abs 3 über den Vorrang gerichtlicher Straftatbestände meint dann nur andere Straftatbestände wie zB Betrug.

b) Winkelschreiberverordnung

In der WinkelschreibereiV sind zwei Fallgruppen erfasst: § 1 lit a WinkelschreibereiV sanktioniert das Einschreiten von nicht berechtigten Personen bei Verfahren mit absoluter bzw relativer **Anwaltpflicht**. Das Einschreiten umfasst sämtliche Handlungen vor Gericht (zB Einbringung von Eingaben, Verhandeln). Die Bestimmung gilt für sämtliche Zivil- und Strafverfahren sowie für Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH.²⁰ Als berechtigte Personen kommen neben Rechtsanwälten all jene Personen in Frage, die diesen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis gleichgestellt sind (zB der bereits erwähnte § 40 ASGG oder die Finanzprokuratur).²¹

Demgegenüber ist § 1 lit b WinkelschreibereiV nicht auf Verfahren mit Anwaltpflicht beschränkt, sondern umfasst ein breiteres Tätigkeitsfeld. Nichtberechtigten Personen, und das sind jene, die nicht nach § 8 RAO dazu berechtigt sind,²² ist neben dem Abfassen von Rechtsurkunden auch die Rechtsberatung (in Bezug auf Gerichtsverfahren) verboten. Als zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, im Gegensatz zu § 1 lit a WinkelschreibereiV, das Element der **Gewerbsmäßigkeit** (nach der Terminologie der Bestimmung „Geschäftsbetriebe“) normiert: Neben einer (weit zu verstehenden) Entgeltkomponente muss eine selbständige, planmäßige und auf längere Dauer gerichtete Tätigkeit vorliegen.²³ Als in der Praxis denkbarer Anwendungsfall kommt die Vertretung von Privatbeteiligten in Betracht. Nach § 73 StPO könnte sich ein Privatbeteiligter, neben Rechtsanwälten und anerkannten Opferschutzeinrichtungen gem § 25 Abs 3 SPG, durch eine „sonst geeignete Person“ (zB einen Angehörigen) vertreten lassen, sodass weder absoluter noch relativer Anwaltszwang besteht. Schreitet freilich diese „sonst geeignete Person“ gewerbsmäßig ein, so zieht dies eine Sanktion nach § 1 lit b WinkelschreibereiV.

¹³ VwGH 13. 10. 2010, 2009/06/0189.

¹⁴ Siehe dazu *Jud*, Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhänder und mögliche Haftungsfolgen, AnwBl 2008, 433 ff.

¹⁵ Verordnung des Justizministeriums vom 8. 6. 1857, RGBl 1857/114 idF BGBl 1989/343.

¹⁶ Daneben sehen bestimmte Gesetze Winkelschreiberverbote vor, wie bspw § 78 PatG oder § 71 MarkenSchG, auf die hier aber nicht näher einzugehen ist.

¹⁷ *Tades*, AnwBl 1985, 625; *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO⁹ § 57 Rz 10.

¹⁸ *Konecny* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 91 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at) mwN; dazu, dass § 57 Abs 2 RAO jedenfalls nicht die WinkelschreibereiV verdrängt, auch OGH 25. 2. 2015, 9 Ob 86/14h, Spruchpunkt 2.2.

¹⁹ Eingeführt mit Art II des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes – RAPG BGBl 1985/556, der am 1. 1. 1986 in Kraft trat.

²⁰ Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (ebenso wie vor den Verwaltungsbehörden) gibt es demgegenüber keine Anwaltpflicht. Vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahren¹⁰ (2014) Rz 136 ff, 784.

²¹ *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 44 ff.

²² *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 53.

²³ *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 59 ff hat offenkundig die Kriterien der Gewerbeordnung vor Augen. Somit dürfte mit der „Entgeltkomponente“ die Gewinnerzielungsabsicht nach § 1 Abs 2 GewO angesprochen sein. Zum Problem der Vermischung dieser Begriffe s bereits FN 10.

reiV nach sich, wenn die Person nicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist.²⁴

Dem Verbot der Winkelschreiberei liegen verschiedene Regelungsanliegen zu Grunde: Zum einen (somit insb bei Verfahren mit Anwaltpflicht – § 1 lit a WinkelschreibereiV) sollen die Verfahrensbeteiligten vor Personen geschützt werden, die weder die erforderlichen Fähigkeiten aufweisen noch zur Einhaltung bestimmter berufsrechtlicher Grundsätze verpflichtet sind. Dies kommt gerade auch den Gerichten zugute, die von der Absicherung eines ordentlichen Verfahrensablaufs profitieren. Zum anderen (somit insb für § 1 lit b WinkelschreibereiV) bezweckt die Norm einen Berufsschutz: Die gewerbsmäßige Vertretung und Rechtsberatung („Massengeschäft“) soll grundsätzlich Fachleuten vorbehalten bleiben.²⁵

c) § 57 Abs 2 RAO

Die Verwaltungsstrafnorm des § 57 Abs 2 RAO sanktioniert das **gewerbsmäßige Anbieten** oder **Ausüben** von Tätigkeiten, die nach der RAO den Rechtsanwältinnen vorbehalten sind. Unmittelbarer Anknüpfungspunkt ist somit der in Abschnitt II.1. erläuterte **Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwältinnen** nach § 8 Abs 2 RAO.²⁶ Nach der Rsp des VwGH fallen sämtliche Rechtsdienstleistungen, die Rechtsanwältinnen im Rahmen ihres typischen Leistungsspektrums erbringen, unter die vorbehaltenen Tätigkeiten. Neben dem Verfassen von Eingaben sind auch rechtliche Auskünfte miteingeschlossen, die auf eine Verwendung vor Gerichten oder Behörden abzielen.²⁷ Umfasst ist auch die Vertretung eines Klienten gegenüber Dritten im Rahmen vor- oder nachprozessualer Korrespondenz.²⁸ Zur Verwirklichung des Tatbilds genügt es, wenn auch nur eine einzige dieser vorbehaltenen Tätigkeiten ausgeübt bzw angeboten wird.²⁹ Ähnlich wie auf Ebene der WinkelschreibereiV identifiziert auch der VwGH für § 57 Abs 2 RAO zwei Stoßrichtungen: Einerseits soll das rechtsuchende Publikum vor unqualifizierten Rechts- und Beistandsleistungen geschützt werden; andererseits gilt es, den Berufsstand der Rechtsanwältinnen gegen das Eindringen Berufsfremder abzuschirmen (= Berufsschutz).³⁰

d) Art III Abs 1 Z 1 EGVG

Art III Abs 1 Z 1 EGVG erklärt das Verfassen schriftlicher Anbringen und Urkunden für den Gebrauch vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die Erteilung einschlägiger Auskünfte sowie die Parteienvertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu Verwaltungsübertretungen. Abermals bedarf es der **Gewerbsmäßigkeit**. Hierfür greift die Judikatur³¹ auf die Kriterien der GewO zurück. Darüber hinaus wird das bloße Anbieten dieser Tätigkeiten vom Verbot der Winkelschreiberei umfasst.³² Auch in Hinblick auf diese Bestimmung nimmt der VwGH an, dass die berufsmäßigen Parteienvertreter vor der Tätigkeit von unbefugten Personen geschützt werden sollen (= Berufsschutz).³³

e) Fazit: Grundsystematik der Winkelschreibereiverbote

Aus diesen Bestimmungen lassen sich zwei Schlüsse ziehen: Einerseits muss die konkrete **Rechtsdienstleistung** hinsichtlich der verschiedenen Winkelschreibereiverbote **abgegrenzt** werden. So hängt die Auswahl der Sanktionsnorm insb davon ab, ob es sich um ein Gerichtsverfahren oder ein Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde handelt. Auch die Natur der Rechtsdienstleistung muss klar definiert werden: Während etwa die Vertretung vor Gericht durch Unbefugte bei Anwaltpflicht stets unzulässig ist, werden die sonstige Vertretung (zB vor Verwaltungsbehörden) sowie die Beratung nur bei Gewerbsmäßigkeit (iS der GewO) bestraft.

Andererseits kann aus dem Vertretungsvorbehalt nach § 8 Abs 2 und 3 RAO und der korrespondierenden Strafbestimmung des § 57 Abs 2 RAO eine gewisse Grundsystematik abgeleitet werden, die sich auch durch die übrigen Winkelschreibereiverbote zieht: Der Gesetzgeber hat den Rechtsanwalt mit umfassenden Befugnissen zur Vertretung und Beratung ausgestattet. Ausnahmsweise werden sonstige Personen oder Vereinigungen, aufgrund eigener gesetzlicher Bestimmungen, zu speziellen Tätigkeiten berechtigt. Abseits davon sind die gewerbliche Erbringung bzw das Anbieten von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich verpönt. Durch dieses Normengeflecht sollen sowohl das **rechtsuchende Publikum** als auch insb die berechtigten **freien Berufe** geschützt werden.

3. Die Finanzprokurator als (bundesgesetzlich geregelte) Ausnahme vom Vertretungsvorbehalt

Die Institution der Finanzprokurator blickt auf eine lange Geschichte zurück und wurde im Jahr 2008³⁴ auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.³⁵ Nach den sehr ausführlichen Materialien soll die Finanzprokurator als „*institutionalisierter, Anwalt und Berater der Republik*“ in Form eines „*One-Stop-Shop[s]*“ fungieren und für die staatliche Verwaltung umfassend Rechtsdienstleistungen erbringen.³⁶

²⁴ Siehe vertiefend *Achammer in Fuchs/Ratz* (Hrsg), WK StPO § 73 Rz 6ff, 15ff (Stand 1. 11. 2009, rdb.at).

²⁵ *Konecny in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ Art IV EGZPO Rz 37. Auch in der zweiten Konstellation werden mittelbar die Parteien vor unqualifizierten Personen geschützt.

²⁶ *Konecny in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ Art IV EGZPO Rz 90, 92.

²⁷ VwGH 27. 6. 2002, 99/10/0124.

²⁸ VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553.

²⁹ VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553; 27. 6. 2002, 99/10/0124; 23. 10. 2007, 2006/06/0125; 13. 10. 2010, 2009/06/0189.

³⁰ VwGH 27. 6. 2002, 99/10/0124.

³¹ VwGH 21. 12. 1988, 88/10/0088.

³² *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2014) Rz 50ff.

³³ VwGH 21. 12. 1988, 88/10/0088.

³⁴ Bundesgesetz über die Finanzprokurator (Finanzprokuratorgesetz – ProkG) BGBl I 2008/110.

³⁵ Siehe für einen historischen Abriss bei *Peschorn*, Die Geschichte der Finanzprokurator, in FS Wiedererrichtung der österreichischen Finanzprokurator (1995) 15ff. Eine umfassende Darstellung der alten Rechtslage findet sich bei *Peschorn*, Finanzprokurator, Dissertation Universität Wien (2005).

³⁶ ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 1.

Dies spiegelt sich im Tätigkeitsspektrum der Finanzprokurator wider: Die Aufgaben der Finanzprokurator sind in § 2 ProkG demonstrativ aufgezählt: Die zwei Hauptaspekte sind die **Vertretung** und die **Beratung**. In § 3 ProkG sind die Mandanten normiert. Man unterscheidet einen obligatorischen und einen fakultativen Bereich. Nach § 3 Abs 1 ProkG ist die Vertretung des Bundes vor allen ordentlichen Gerichten **obligatorisch**. Diesbezüglich besteht weder für den Mandanten noch für die Finanzprokurator eine Wahlmöglichkeit. Schon § 3 Abs 2 ProkG sieht jedoch keine zwingende Befassung der Finanzprokurator selbst in Angelegenheiten des Bundes vor. Danach soll die Rechtsberatung des Bundes zwar primär durch die Finanzprokurator erfolgen, eine Rechtsberatung durch sonstige Rechtsberater ist aber zulässig.³⁷ Eine Vertretung der Länder und Gemeinden vor ordentlichen Gerichten, Sondergerichten des privaten und öffentlichen Rechts sowie den Verwaltungsbehörden und die Beratung der Länder und Gemeinden in sämtlichen Rechtsangelegenheiten erfolgen grundsätzlich nur **fakultativ**. Die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Finanzprokurator und den Ländern und Gemeinden (§ 3 Abs 5 ProkG).³⁸ Eine Vertretung und Beratung von Rechtsträgern, an denen Länder und Gemeinden bloß beteiligt sind, ist hingegen nicht einmal zulässig. § 3 Abs 4 Z 1 ProkG lässt das nur hinsichtlich von Rechtsträgern zu, an denen der Bund mehrheitlich direkt oder indirekt beteiligt ist. Auch bei den weiteren in § 3 Abs 4 Z 2 und 3 ProkG genannten Rechtsträgern, für die im Einvernehmen Vertretung und Beratung erfolgen darf, handelt es sich um Rechtsträger im Nahebereich des Bundes. Von § 3 Abs 4 Z 4 ProkG – fakultative Vertretung und Beratung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts – sind ausweislich der Gesetzesmaterialien Gemeinden und Länder nicht erfasst.³⁹ Einen Bezug zu den Ländern weist lediglich Z 5 auf. Danach fallen in den fakultativen Vertretungs- und Beratungsbereich auch Stiftungen und Fonds des öffentlichen Rechts. Für sie soll ausweislich der Gesetzesmaterialien gleichgültig sein, ob sie aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen errichtet sind.⁴⁰ Es muss sich aber jeweils um Körperschaften öffentlichen Rechts handeln; vom Bund oder vom Land errichtete Privatstiftungen könnten von der Finanzprokurator grundsätzlich nicht beraten oder vertreten werden.

Insgesamt kommen der Finanzprokurator **weitreichende Befugnisse** im Rechtsdienstleistungsbereich zu. Es handelt sich um eine sondergesetzlich geregelte Ausnahme vom Vertretungsvorbehalt der RAO.⁴¹ Im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Befugnisse greifen insofern auch die Winkelschreiberverbote nicht.

Gänzlich rechtlich unproblematisch sind die Einrichtung der Finanzprokurator und ihre Tätigkeit indes trotz dieser gesetzlichen Verankerung nicht. So müsste, jedenfalls im Hinblick auf einzelne Aufgaben, die Vereinbarkeit mit dem unionsrechtlichen Wettbewerbsrecht, insb dessen Beihilfeverbot, näher geprüft werden. Das erforderte aber eine eigene Untersuchung.

III. KOMPETENZGRUNDLAGEN FÜR DIE SCHAFFUNG EINER LANDESFINANZPROKURATUR DURCH DAS LAND?

Wie bemerkt, kann der Bericht des Landesrechnungshofs Kärnten als Aufforderung verstanden werden, eine Art Landesfinanzprokurator für die Vertretung und/oder Beratung der Landesbeteiligungen, gegebenenfalls auch des Landes selbst, einzurichten. Dies tangiert das in Abschnitt II.1. und II.2. erläuterte **Zulässigkeitsystem** der Rechtsdienstleistungen, das durch die RAO und die sondergesetzlich eingeräumten Befugnisse aufgestellt und mit den Winkelschreiberverbote abgesichert wird. Sowohl dieses System als auch die Finanzprokurator als prominente Ausnahme (Abschnitt II.3.) werden durch den **Bundesgesetzgeber** geregelt. An dieser Stelle muss daher untersucht werden, inwiefern ein Tätigwerden (zB Schaffung eines „Landesfinanzprokuratorgesetzes“) durch den Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich gedeckt ist.

1. Kompetenzrechtliche Beurteilung

Die Materialien zum ProkG stützen sich auf den Kompetenztatbestand „**Zivilrechtswesen**“ in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG, sofern es um die gerichtliche Vertretung zur Abwehr oder Durchsetzung nicht-hoheitlicher Ansprüche geht. Die Kompetenz zum Einschreiten vor VfGH und VwGH wird aus Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG abgeleitet („**Verfassungsgerichtsbarkeit**“ und „**Verwaltungsgerichtsbarkeit**“).⁴²

Umfassend untersucht hat die Frage der Kompetenzgrundlage *Peschorn*,⁴³ der dabei auch die Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt breit darstellt und auf dieser, hier nicht näher nachzuzeichnenden, Basis die schon aufgrund des Wortlauts der einschlägigen Kompetenzbestimmungen recht eindeutigen Ergebnisse auch versteinerungstheoretisch untermauert. Die **Einrichtung** der Finanzprokurator lässt sich auf Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG stützen.⁴⁴ Mit der bloßen Organisationskompetenz ist aber noch nicht die im praktischen Ergebnis entscheidende Frage beantwortet, welche **Aufgaben** dieser Einrichtung zugewiesen werden dürfen. Dafür ist primär das „Zivilrechtswesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG einschlägig: Die **Vertretungsbestimmun-**

³⁷ Vgl ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 11.

³⁸ Siehe vertiefend ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 11f.

³⁹ ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 12.

⁴⁰ ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 12.

⁴¹ So bereits ausdrücklich OGH 19. 10. 2011, 4 Ob 67/11y wbl 2012, 169 mit Anm *Schuhmacher* – Einzige Anbieterin für Konsumentenschutz II.

⁴² ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 4. Die „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ war damals noch in Art 10 Abs 1 Z 6 geregelt.

⁴³ *Peschorn*, Finanzprokurator (FN 35) 29ff. *Peschorn* beschäftigt sich noch mit der Vorgängerregelung des jetzigen ProkG 2008, dem Prokuratorgesetz 1945 (StGBI 1945/172). Da es auch dort eine Vertretungs- und Beratungsbefugnis als Ausnahme vom Rechtsanwaltsvorbehalt gab, sind die Ausführungen natürlich auch für die hier zu beantwortende Frage maßgeblich, welcher Gesetzgeber eine Regelung über die Vertretung und Beratung von Landesbeteiligungen erlassen dürfte.

⁴⁴ *Peschorn*, Finanzprokurator (FN 35) 35. Auch die Materialien zum ProkG 2008 führen Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG, abermals ohne nähere Begründung, an. Darüber hinaus sei die Finanzprokurator als Behörde zu qualifizieren, wengleich ihre Tätigkeiten primär privatwirtschaftlicher Natur sind (ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 3, 8).

gen stellen eine prozessrechtliche Regelung dar, die den Ablauf eines Zivilprozesses determinieren. Da das von der Finanzprokuratur vertretene Rechtssubjekt dem Prozessgegner gleichrangig gegenübersteht, handelt es sich (strukturell) um eine Materie der Bürger unter sich, die nach dem Verständnis des VfGH unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ zu subsumieren ist.⁴⁵ Darüber hinaus lagen bereits zum Versteinerungszeitpunkt Regelungen zur Prozessvertretung des Staates durch Finanzprokuratoren vor, die unter das „Zivilprozessrecht“ fielen, das unzweifelhaft dem Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG „Zivilrechtswesen“ zuzuordnen ist.⁴⁶ Die Kompetenzzuweisungen an den Bund für die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassen auch die Regelungen des Verfahrens und damit der Vertretung vor dem VfGH und VwGH.⁴⁷ Gleiches gilt im Ergebnis für die Regelung der Fragen, wer im Strafprozess vertreten darf und für die Vertretung von Privatbeteiligten. Diese verfahrensrechtlichen Regelungen⁴⁸ fallen unter das „Strafrechtswesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG und damit ebenfalls in den Kompetenzbereich des Bundes.⁴⁹

Hinsichtlich der Vertretung des Landes und von Landesbeteiligungen in gerichtlichen Verfahren, bei denen es sich ja, wie begründet, um eine Angelegenheit des „Zivilrechtswesens“ handelt, könnte allenfalls noch an die Landeskompetenz gem **Art 15 Abs 9 B-VG** gedacht werden, wonach die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts zu treffen. Diese Kompetenzbestimmung ist allerdings sehr restriktiv auszulegen. Gefordert wird, dass an eine Hauptmaterie in Landeskompetenz angeknüpft wird und dass die zivilrechtliche Regelung in einer unerlässlichen Verbindung mit dieser Hauptmaterie steht. *„Andernfalls würde das Zivilrechtswesen [. . .] nicht, wie es dem eigentlichen Sinn der Bundesverfassung entspricht, grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes fallen, sondern es läge auf diesem Gebiete eine besondere Art von konkurrierender Kompetenz des Bundes und der Länder vor. Diese Möglichkeit aber wollte die Bundesverfassung nicht schaffen.“*⁵⁰ Danach ist es aber ausgeschlossen, sich auf Art 15 Abs 9 B-VG zu berufen. Es fehlt schon an der Hauptmaterie, die in der Landeskompetenz liegt. Selbst dann wäre eine Regelung über die Vertretung vor Gericht nicht unerlässlich, um die Landesmaterie zu regeln.

Nach dem Gesagten ist zur gesetzlichen Regelung der Frage, wer vor den ordentlichen Gerichten, dem VfGH und dem VwGH vertreten darf, somit der Bund berufen. Auch das Verfahren der Verwaltungsgerichte wird grundsätzlich durch den Bund geregelt (Art 136 Abs 2 B-VG). Ein Land könnte somit gar nicht gesetzlich eine Landesfinanzprokuratur mit einer **Vertretungsbefugnis** vergleichbar derjenigen der Finanzprokuratur des Bundes einrichten, nicht für das Land selbst und schon gar nicht für Landesbeteiligungen.⁵¹

Danach bleibt nur noch zu prüfen, ob eine zentrale Servicestelle für die rechtliche **Beratung** von Landesbeteiligungen geschaffen werden könnte. Auch hier würde indes der Landesgesetzgeber in eine Bundeskompetenz eingreifen. Denn, wie gezeigt, bezwecken die verschiedenen Winkelschreibereverbote nicht nur den Schutz der Ratsuchenden, sondern auch und sogar vornehmlich den Berufsschutz. Der (verwaltungsrechtliche) Straftatbestand der Winkelschreiberei stützt sich demnach auf den Kompetenztatbestand der **„Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG aE),⁵² so dass auch insoweit nur der Bundesgesetzgeber eine Regelung wie § 3 Abs 4 ProkG (fakultative Beratung von Rechtsträgern, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist) schaffen könnte.

2. Transkompetentes Handeln: Privatwirtschaftsverwaltung nach Art 17 B-VG

a) Der Grundsatz: Keine Geltung der Kompetenzbestimmungen für die Privatwirtschaftsverwaltung

Für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gelten die Kompetenzbestimmungen der Art 10 bis 15 B-VG nicht. Sie berühren, wie Art 17 B-VG sagt, nicht die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatreechten. Daraus wird im Grundsatz der Schluss gezogen, dass die eine Gebietskörperschaft auch dort im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung tätig werden kann, wo der anderen Gebietskörperschaft die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollzie-

⁴⁵ Peschorn, Finanzprokuratur (FN 35) 37ff mwN.

⁴⁶ Vgl im Detail Peschorn, Finanzprokuratur (FN 35) 42ff. Vgl für die prozessualen Aspekte nach aktueller Rechtslage, die neben der Einräumung der grundsätzlichen Vertretungsbefugnis vor Gerichten bestehen, zB: Nach Art XXXII EGZPO ist die Finanzprokuratur beim Auftreten im Zivilprozess nach den Bestimmungen für Rechtsanwälte und deren Stellvertreter zu behandeln; nach § 3 Abs 1 ProkG können Zustellungen im Fall der obligatorischen Vertretung nur an die Finanzprokuratur rechtswirksam erfolgen; gem § 6 Abs 1 ProkG kommt der Finanzprokuratur im Außenverhältnis eine unbeschränkte Einschreitungsbeugnis zu; nach § 6 Abs 3 ProkG ist jeder mit Amtslegitimation versehene Bedienstete der Finanzprokuratur zum Einschreiten ermächtigt, selbst in Sachen mit absoluter Anwaltpflicht (s vertiefend Konecny in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 1 ff).

⁴⁷ Peschorn, Finanzprokuratur (FN 35) 44f.

⁴⁸ In § 48 Abs 1 Z 5 StPO sind jene Personen aufgezählt, die zulässigerweise als Verteidiger im Verfahren auftreten dürfen (idR Rechtsanwälte). Eine Anwaltpflicht („notwendige Verteidigung“) besteht in den Fällen des § 61 StPO. Zur Vertretung von Privatbeteiligten s bereits unter II.2.b): Obwohl weder absoluter noch relativer Anwaltszwang besteht, kann die Gewerbsmäßigkeit der Vertretung zu einer Sanktion nach den Winkelschreibereverbote führen. In prozessualer Hinsicht hat das Einschreiten eines solchen Vertreters allerdings keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Rechtshandlungen (Ahammer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 73 Rz 19).

⁴⁹ Mayer/Muzak, B-VG⁵ (2015) Art 10 B-VG Anm I.6.

⁵⁰ Vgl so wörtlich VfGH 28. 6. 2011, G 11/11 VfSlg 19.427; vgl ferner 9. 12. 1980, G 18/79 VfSlg 8989; 9. 12. 1982, G 47/81, G 39/82 VfSlg 9580; 15. 12. 1983, G 46/81, G 1/82, G 62/82, G 8/83 VfSlg 9906; 29. 6. 1984, V 2/84 VfSlg 10.097; Mayer/Muzak, B-VG⁵ Art 15 B-VG Anm VII.3.; Kahl in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (11. Lfg 2013) Art 17 B-VG Rz 8.

⁵¹ Vgl Peschorn, Finanzprokuratur (FN 35) 107.

⁵² VwGH 21. 12. 1988, 88/10/0088; Mayer/Muzak, B-VG⁵ Art 10 B-VG Anm I.6.; Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I (1953) Art VIII EGVG Anm 2 (S 68).

hung zusteht.⁵³ Diese Flucht in das Privatrecht könnte ein Land andenken (bzw auf Empfehlung des LRH das Land Kärnten) und einer Servicestelle, die sie im Rahmen ihrer Organisationskompetenz im AKL einrichten könnte, die **Vertretungs- und Beratungstätigkeit** für die Landesbeteiligungen auf **privatrechtlicher Basis** übertragen. Ergänzend könnte dann das Land in den Landesbeteiligungen, wiederum auf privatrechtlicher Basis, durch Ausübung der Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung (sofern es sich, wie wohl zumeist, um GmbHs handelt) dafür sorgen, dass nur diese Servicestelle mit der Beratung und Vertretung⁵⁴ betraut wird. Selbst wenn keine direkte Weisungsbefugnis bestünde, wie das bei Aktiengesellschaften als Landesgesellschaften der Fall wäre oder wenn wie in Kärnten die meisten Landesbeteiligungen von einer Anstalt öffentlichen Rechts gehalten werden (die „Kärntner Beteiligungsverwaltung“),⁵⁵ deren Vorstand keinen Weisungen unterliegt (§ 7 K-BVG; s aber die verhältnismäßig starke Stellung der Landesaufsicht gem § 25 K-BVG, die die Stellung von Vorstand und Aufsichtsrat der Kärntner Beteiligungsverwaltung stark von denjenigen einer AG unterscheidet), änderte sich natürlich nichts daran, dass faktisch diese Landesbeteiligungen dazu angehalten werden würden, die „eigene“ Rechtsberatungsstelle zu beauftragen. Gerade im Fall der Kärntner Beteiligungsverwaltung bestünde aus Sicht des Landes Kärnten die Motivation zu solcher faktischen Einflussnahme darin, Kosten zu sparen. Denn die Kärntner Beteiligungsverwaltung muss vom Land finanziert werden (§ 22 K-BVG), sodass sich jede Kostenersparnis in den Landesbeteiligungen als Kostenersparnis der Kärntner Beteiligungsverwaltung und dann letztlich als Kostenersparnis des Landes selbst auswirkt.

Bezeichnenderweise wurde als Basis für die Einrichtung der (Bundes-)Finanzprokurator auch **Art 17 B-VG** genannt, weil es sich um nicht hoheitliche Interessenwahrung handelt und der vertretene/beratene Rechtsträger dem Gegner gleichrangig gegenübersteht.⁵⁶ Indes sind auch hier Schranken zu beachten. Zunächst könnte einem solchen Vorhaben des Landes die sog Rücksichtnahmepflicht entgegenstehen, was im Folgenden zu diskutieren ist. Dann ist das Land als Träger von Privatrechten natürlich all jenen Schranken unterworfen, denen auch „normale“ Privatrechtsträger unterworfen sind, sodass zu untersuchen ist, wie ein solches Vorhaben mit dem Rechtsanwaltsvorbehalt der RAO und den Winkelschreiberverboten vereinbar wäre (unten IV.). Schließlich gibt es gerade für den privatwirtschaftsverwaltenden Staat spezielle Verhaltensanforderungen (unten V.).

b) Rücksichtnahmepflicht

Nach dieser vom VfGH entwickelten Maxime darf der Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft nicht die wahrgenommenen Interessen des Gesetzgebers der anderen Gebietskörperschaft negieren und dessen gesetzliche Regelungen unterlaufen.⁵⁷ Diese **Rücksichtnahmepflicht** ist nach

herrschender Ansicht auch in den Bereich des Art 17 B-VG zu übertragen. Denn die Interessen einer Gebietskörperschaft könnten gerade durch transkompetentes privatwirtschaftliches Verhalten torpediert werden. Die Erstreckung der Rücksichtnahmepflicht verhindert, dass die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele und hoheitlich erlassenen Regelungen auf Basis der Art 10–15 B-VG durch die gegenbeteiligte Gebietskörperschaft im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung untergraben werden.⁵⁸

Die Schaffung einer Landesfinanzprokurator oder Servicestelle, die mit einer umfassenden rechtlichen Beratungs- und gegebenenfalls Vertretungstätigkeit für die Landesbeteiligungen betraut ist, unterliefe, ja widerspräche der Regelung des **Berufsschutzes**, wie sie der Bundesgesetzgeber mit der RAO und dem ProkG vorgenommen hat. Denn er hat die Vertretungstätigkeit und die umfassende Beratungstätigkeit den Rechtsanwälten vorbehalten. Ausnahmen zugunsten der Gebietskörperschaften inklusive der Länder sind im ProkG genau festgelegt worden. Gerade hinsichtlich der Länder wurde weder eine obligatorische Vertretung und Beratung vorgesehen noch überhaupt die Möglichkeit zur Mandatierung durch Gesellschaften geschaffen, an denen das Land bloß beteiligt ist (vgl § 3 Abs 4 und 5 ProkG, dargestellt oben II.3.).

IV. ALLGEMEINE SCHRANKEN FÜR PRIVATWIRTSCHAFTLICHE LANDESFINANZPROKURATUREN

Auch der Schaffung einer Landesfinanzprokurator oder Servicestelle auf privatwirtschaftlicher Grundlage stehen also schwerwiegende kompetenzrechtliche Bedenken entgegen. Selbst wenn diese überwunden werden könnten, müsste sich eine so geschaffene Einrichtung an den allgemeinen rechtlichen Rahmen, der für die Rechtsberatung und Vertretung gilt, halten. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, was das für Landesfinanzprokuren bedeutet. Hier ist es sinnvoll, zwischen Vertretung und Beratung zu unterscheiden.

1. Vertretung in Fällen des § 1 lit a WinkelschreibereiV

Am einfachsten ist die Frage nämlich für einen großen Teil der Vertretung zu beantworten. Wie dargestellt, ist nach § 1

⁵³ Vgl eingehend *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1993) 86 ff.

⁵⁴ Die Vertretungstätigkeit erforderte freilich Rechtsfähigkeit, welche einer bloßen Servicestelle im Amt der Landesregierung nicht zukommt. Hier müsste also das Land mandatiert werden oder aber es wird – auch im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung – die Servicestelle zB als GmbH errichtet.

⁵⁵ Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG LGBl 2016/28 idF 2017/15. Siehe zudem LGBl 2016/67 für die Satzung der Kärntner Beteiligungsverwaltung.

⁵⁶ ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 4; *Peschorn*, Finanzprokurator (FN 35) 46 ff.

⁵⁷ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 298 mwN. Aus der Rsp des VfGH etwa 9. 3. 2005, G 137/04 VfSlg 17.497.

⁵⁸ Eingehend *Korinek/Holoubek*, Grundlagen (FN 53) 113 ff; *Kahl in Kneihls/Lienbacher*, Bundesverfassungsrecht Art 17 Rz 14 je mwN.

lit a WinkelschreibereiV unberechtigten Personen das **Einschreiten** vor **Gerichten** bei absolutem oder relativem **Anwaltszwang** verboten. Das Einschreiten umfasst sämtliche Handlungen vor Gericht (zB Einbringung von Eingaben, Verhandeln). Die Bestimmung gilt für sämtliche Zivil- und Strafverfahren sowie für Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH. Da Landesfinanzprokuratoren ja durch keine gesetzliche Bestimmung berechtigt wären, in diesem Sinne vor Gericht einzuschreiten, wäre ihnen eine solche Tätigkeit schlicht **verboten** und der Rechtsträger⁵⁹ nach der WinkelschreibereiV zu bestrafen. Zivilrechtlich könnten solche Rechtsbrüche mittels § 1 UWG verfolgt werden. Sorgfaltswidrig vertretenen Landesbeteiligungen stünde überdies Schadenersatz zu.⁶⁰ Diese Ausführungen gelten einschränkungslos für die Vertretung von Landesbeteiligungen, also eigenständiger Gesellschaften, deren Gesellschafter das Land ist. Als **Eigengeschäft** könnte das Land dagegen in einem Verfahren, in dem kein absoluter Anwaltszwang besteht, wohl auftreten, vertreten durch einen durch die Landesverfassung und -organisation befugten Vertreter.⁶¹ Das wäre schon wieder anders, wenn man die Landesfinanzprokurator als selbständige Entität schaffte. Denn dann wäre sie ja auch zum Land ein Dritter und die Vertretung durch sie kein Eigengeschäft mehr.

Denkbar wäre zudem das Einschreiten vor Gericht außerhalb des Bereichs der absoluten oder relativen Anwaltspflicht (§ 1 lit b WinkelschreibereiV bzw § 57 Abs 2 RAO und Art III Abs 1 Z 1 EGVG). Als Beispiel ist die zuvor erwähnte Privatbeteiligtenvertretung zu nennen. Das Land könnte durch einen befugten Vertreter in einem „eigenen“ Verfahren, dh wenn es selbst Privatbeteiligter ist, auftreten.⁶² Soll hingegen eine Landesfinanzprokurator für Landesbeteiligungen oder als selbständiger Rechtsträger für das Land handeln, so verstößt dies unter dem zusätzlichen Kriterium der Gewerbsmäßigkeit (s unter IV.2.b) gegen das Winkelschreiberverbot.

2. Beratung

a) Anwaltliche Leistungen

Die angedachte Servicestelle, hier als Landesfinanzprokurator bezeichnet, soll aber die Landesbeteiligungen wohl nicht primär vor Gericht vertreten, sondern die Kernaufgabe läge ausweislich der Empfehlung des LRH darin, **gesellschaftsrechtliche Fragestellungen** zu lösen sowie konkrete Verträge unter Mitarbeit der Verantwortlichen zu erstellen.⁶³

Nach stRsp des VwGH zu § 57 RAO greift nicht nur derjenige in den Rechtsanwaltsvorbehalt ein, der alle den Rechtsanwältinnen vorbehaltenen Tätigkeiten ausübt. Es genügt vielmehr die Ausübung nur einzelner oder auch nur einer einzigen derartigen Tätigkeit.⁶⁴ Das Erstellen von (Gesellschafts-)Verträgen und Firmenbucheingaben⁶⁵ gehört dazu ebenso wie die Erledigung vor- oder nachprozessualer Korrespondenz.⁶⁶

Für andere **Beratungstätigkeiten** müsste wohl gefragt werden, ob sie anwaltliche Leistungen ersetzen können.⁶⁷ So wird allgemein angenommen, dass das Verfassen von Rechtsgutachten (zB durch Professoren)⁶⁸ und eine bloße Konsulententätigkeit zulässig sind.⁶⁹ Es gibt daher gewiss Graubereiche, ab wann eine Beratungstätigkeit durch eine Landesfinanzprokurator hinsichtlich ihrer Qualität in eine solche umschlägt, die einer anwaltlichen Tätigkeit gleichkommt bzw sie zu ersetzen geeignet ist. Indes wird dieser Graubereich, wie bemerkt, jedenfalls verlassen, sobald Verträge und Firmenbucheingaben verfasst oder vor- oder nachprozessuale Korrespondenz erledigt würden. Auch zielt die Intention des LRH gerade darauf ab, dass die Landesfinanzprokurator anwaltliche Leistungen ersetzen solle, sollen doch „teure Anwaltsstundensätze“ vermieden werden.⁷⁰

Auch hier muss man freilich wieder differenzieren. Dem Land ist das **Eigengeschäft**, also auch das Verfassen von Verträgen etc, für sich selbst erlaubt.⁷¹ Wenn jedoch eine Landesfinanzprokurator für Landesbeteiligungen oder als selbständiger Rechtsträger für das Land handelt, verstößt sie bei der Beratungstätigkeit, unter den zuvor genannten Bedingungen und der weiteren und gleich im Folgenden zu prüfenden Voraussetzung, dass auch gewerbsmäßig gehandelt wird, gegen § 57 Abs 2 RAO.

b) Gewerbsmäßigkeit

Soweit es die Beratung betrifft, setzen nämlich, wie dargestellt, sämtliche Winkelschreiberverbote das Element der Gewerbsmäßigkeit voraus. Trotz teils widersprüchlicher Begrifflichkeiten in Literatur und Judikatur (s etwa FN 10 und 23) wird einhellig auf die Kriterien der **Gewerbeordnung** abgestellt.⁷² Entscheidend ist daher – neben der bei Umsetzung des Planes der Errichtung einer Landesfinanzprokura-

⁵⁹ Vgl dazu FN 54.

⁶⁰ Zum Private Enforcement kurz schon oben bei und in FN 14.

⁶¹ Vgl zu Eigengeschäften OGH 29. 9. 1992, 4 Ob 69 und 70/92; ferner im Kontext der Vertretung vor Gericht *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 46.

⁶² Aufgrund des weiten Begriffs der „sonst geeigneten Person“ wäre sogar das Einschreiten eines Angestellten aus der eigenen Rechtsabteilung möglich (*Achammer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 73 Rz 8 sowie ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 105).

⁶³ Vgl dazu die Zitate oben FN 2 und 3.

⁶⁴ VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553; 27. 6. 2002, 99/10/0124; 23. 10. 2007, 2006/06/0125; 13. 10. 2010, 2009/06/0189.

⁶⁵ OGH 8. 3. 2006, 7 Ob 258/05z AnwBl 2008, 57 für einen Wirtschaftstreuhänder, der einen OEG-Vertrag verfasst hat.

⁶⁶ VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553 für einen Detektiv, der brieflich Ansprüche eines Auftraggebers bestreitet.

⁶⁷ *Deixler-Hübner*, Ist Winkelschreiberei bereits bei der Erteilung von Rechtsauskünften anzunehmen? Zak 2012, 183 (184f). Ebenfalls den Aspekt der Ersetzung hervorhebend, wenngleich im Kontext der Winkelschreiberverordnung: *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 58 mwN; ferner *Sprung*, Ein Verein als Winkelschreiber? AnwBl 1980, 271ff; OGH 16. 12. 1975, 4 Ob 351/75 ÖBl 1976, 67 – Berater in Versicherungsangelegenheiten.

⁶⁸ *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 76 mwN; ferner *Deixler-Hübner*, Zak 2012, 185.

⁶⁹ *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 77; VwGH 21. 12. 1988, 88/10/0088 iZm (nunmehr) Art III Abs 1 Z 1 EGVG.

⁷⁰ Zitat oben FN 2.

⁷¹ Vgl schon oben Abschnitt IV.1. mwN in FN 61.

⁷² Nach *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 59 gilt das Begriffsbild der Gewerbsmäßigkeit für jedes der in dieser Untersuchung besprochenen Winkelschreiberverbote. Für die Judikatur s etwa OGH 12. 2. 2013, 4 Ob 20/13i sowie VwGH 9. 9. 2015, Ra 2015/03/0031.

tur unzweifelhaft gegebenen **Regelmäßigkeit** und **Selbständigkeit**⁷³ – die Absicht, einen **Ertrag** oder sonstigen **wirtschaftlichen Vorteil** (§ 1 Abs 2 GewO) zu erzielen. Damit ist insb die Erzielung eines geldlichen Gewinnes angesprochen; es werden aber auch sonstige den Geschäftszielen dienliche positive Effekte (zB Festigung bestehender Geschäftsverbindungen, Steigerung des Bekanntheitsgrades eines Unternehmens) umfasst.⁷⁴ Insofern schließt eine **unentgeltliche Tätigkeit** nicht zwingend die Gewinnerzielungsabsicht aus, solange damit ein sonstiger Vorteil erzielt wird.⁷⁵ Umgekehrt lässt **Entgeltlichkeit** nicht unbedingt auf eine Gewinnerzielungsabsicht schließen. Diese liegt insb dann nicht vor, wenn lediglich die Unkosten vollständig oder zum Teil gedeckt werden sollen.⁷⁶ Fraglich ist auch, wem die Vorteile zukommen müssen. Nach § 1 Abs 5 GewO genügt es, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile den **Mitgliedern** einer Personenvereinigung zufließen soll. Unter Personenvereinigungen sind nach der Systematik der Gewerbeordnung die von den natürlichen Personen verschiedenen juristischen Personen und Personenvereinigungen des Unternehmensrechts zu verstehen. Der VwGH verlangt allerdings, dass zumindest vorübergehend die Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils für die Personenvereinigung beabsichtigt ist.⁷⁷ Aufgrund der zahlreichen Umgehungsstrukturen, gerade im Bereich der Vereine, wurde sodann § 1 Abs 6 GewO geschaffen. Nach dieser Bestimmung liegt Gewinnerzielungsabsicht auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit mittelbar/unmittelbar auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile der Mitglieder gerichtet ist.⁷⁸

Der Kärntner LRH sagt nicht, wie die Landesfinanzprokuratur finanziert werden soll. Würde man eine Regelung nach dem Vorbild des § 8 ProkG zugrundelegen, so kämen den §§ 49 und 49a BHG, nunmehr §§ 63 und 64 BHG 2013, entsprechende Regelungen zur Anwendung, die, wie schon die Gesetzesmaterialien zum ProkG festhalten, einen vom Bund (bzw dann: dem Land) verschiedenen Auftraggeber wie eine Beteiligungsgesellschaft dazu verpflichten würden, ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das ist ein solches, das auch einem Rechtsanwalt zu bezahlen wäre.⁷⁹ Würde das so vorgesehen werden, wäre die Gewerbmäßigkeit klar zu bejahen. Freilich stellte eine solche Regelung das Vorhaben grundsätzlich in Frage. Die Beratungstätigkeit wäre dann nämlich schlicht verboten.

Daher wäre daran zu denken, dass die Landesfinanzprokuratur ihre Leistungen unentgeltlich oder bloß kostendeckend erbringt. Es ist zu fragen, ob auch dann Gewerbmäßigkeit vorliegen kann. Nach den zuvor erläuterten Kriterien der Gewerbeordnung liegt prima facie keine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn die Landesfinanzprokuratur gar nichts oder ein bloß kostendeckendes Entgelt verlangt. Vielmehr kommt es zu einer **Kostenersparnis** im Budget des Landes als dahinterstehendem Rechtsträger durch die

Substitution externer Berater. Die allenfalls denkbare Zurechnung zum Land als „Mitglied einer Personenvereinigung“ iSd § 1 Abs 5 GewO scheidet aus, da bei der Landesfinanzprokuratur selbst nicht einmal vorübergehend ein Ertrag oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil beabsichtigt ist.

Dieses abstrahierte Anknüpfen an die Kriterien der Gewerbeordnung greift allerdings zu kurz. Denn bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass eine **Sonderkonstellation** vorliegt, die das Gewerberecht und die dazu ergangene Judikatur so nicht vor Augen haben: Die Kostendeckung bzw die Unentgeltlichkeit sind nur aufgrund der Finanzierung des Landes möglich. Im Übrigen sind die Leistungen kongruent mit jenen der rechtsberatenden Berufe und zielen darauf ab, **geldwerte Vorteile** in Form von Kostenersparnissen für das Land zu generieren. Man könnte für solche Konstellationen § 1 Abs 6 GewO analog anwenden, als die Entität ja nur dazu geschaffen wird, ihren „Mitgliedern“, hier dem Land und seinen Landesbeteiligungen, einen Vorteil zu verschaffen. In der Rsp des OGH wurde die analoge Anwendung des § 1 Abs 6 GewO auf die Abgabe von Diesel ohne Gewinn an die Bevölkerung eines Bundeslandes bereits einmal als Möglichkeit erwähnt, freilich die gegenteilige Rechtsansicht als unter § 1 UWG vertretbar erachtet,⁸⁰ was natürlich nicht heißt, dass diese gegenteilige Rechtsansicht auch zutrifft. Schließlich sei die ganz einfache und eingängige Überlegung angestellt: Würde ein marktmäßiges Entgelt gezahlt werden, wäre die Gewerbmäßigkeit evident zu bejahen. Dieses Entgelt käme im Ergebnis dem Land als Träger der

⁷³ Selbständigkeit ist gegeben, wenn die Landesfinanzprokuratur als eigenständiger Rechtsträger eingerichtet wird. Soll sie Teil des Amtes der Landesregierung sein, folgte ihre Selbständigkeit aus der Rechtsträgerschaft des Landes.

⁷⁴ Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO³ (2011) § 1 Rz 14 sowie VwGH 9. 9. 2015, Ra 2015/03/0031.

⁷⁵ Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³ § 1 Rz 14 sowie VwGH 13. 10. 1993, 92/03/0054. Besonders plakativ VwGH 9. 9. 2015, Ra 2015/03/0031 zu § 10 Abs 3 AVG: Der Sicherheitsbeauftragte eines Spediteurs hatte die Unterstützung und Vertretung eines für die Spedition tätigen Beförderungunternehmens (konkret: für den Geschäftsführer) in einem Verwaltungsstrafverfahren übernommen. Zu beurteilen war, ob Gewerbmäßigkeit iSd Art III Abs 1 Z 1 EGVG vorlag, wodurch die Vertretung nach § 10 Abs 3 AVG (aufgrund der Eigenschaft als Winkelschreiber) unzulässig gewesen wäre. Der VwGH rezipierte die Rsp zur Gewinnerzielungsabsicht nach § 1 Abs 2 GewO und bejahte deren Vorliegen: Neben dem Verhältnis zu Auftraggebern können auch Geschäftsbeziehungen zu Auftragnehmern (hier: dem Beförderungunternehmen) mit den Erwerbszwecken eines Unternehmens (hier: der Spedition) verbunden sein. Unterstützende Maßnahmen wie die Vertretung in Verwaltungsstrafverfahren können bestehende Geschäftskontakte fördern und darüber hinaus einen Anreiz für andere Unternehmen darstellen, eine Geschäftsbeziehung aufzubauen. Auch für Konecny in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetz³ Art IV EGZPO Rz 60 ist eine mittelbare Entgeltsteigerung beachtlich. So genüge eine der Umsatzvermehrung dienende Tätigkeit, selbst wenn scheinbar keine Gegenleistung erfolgte.

⁷⁶ Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO³ § 1 Rz 15 sowie VwGH 31. 5. 2012, 2010/06/0207.

⁷⁷ T. Müller in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung (2015) § 1 Rz 24 sowie VwGH 17. 11. 1976, 2049/75. Reine Kostendeckung auf Seiten der Personenvereinigung könnte demzufolge die Gewerbmäßigkeit ausschließen.

⁷⁸ T. Müller in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Gewerbeordnung § 1 Rz 24f.

⁷⁹ ErläutRV 609 BlgNR 23. GP 16: „Im Innenverhältnis ist der Auftraggeber unabhängig von dem im Außenverhältnis bestehenden Kostenersatzanspruch verpflichtet, der Finanzprokuratur deren Barauslagen (so etwa gerichtliche Pauschalgebühr, Sachverständigengebühr, Zeugengebühren) und ein Entgelt, das dem gemeinen Wert der Leistung der Finanzprokuratur entspricht, zu zahlen. Als Maßstab für den gemeinen Wert der Leistungen der Finanzprokuratur sind der Rechtsanwaltsstarif, die Autonomen Honorarkriterien, marktconforme Pauschal- oder Stundensatzvereinbarungen heranzuziehen.“

⁸⁰ OGH 14. 3. 2005, 4 Ob 283/04b ÖBl 2005, 260 – Billigdiesel-Tankstellen I.

Finanzprokuratur zugute. Im selben Ausmaß käme dem Land eine kostenlose oder bloß kostendeckende Rechtsberatung durch die Landesfinanzprokuratur zugute, weil sie aus den Landesbeteiligungen mehr Gewinn erzielen könnte oder sie ihnen weniger Zuschüsse leisten müsste. Dass das eine Mal die Tätigkeiten verboten, das andere Mal erlaubt sein sollen, obwohl die Tätigkeiten exakt dieselben sind und das wirtschaftliche Ergebnis für das Land ebenfalls, vermag nicht zu überzeugen. Das Ergebnis ist im Übrigen kein anderes, wenn, wie im Fall des Bundeslandes Kärnten, das Land die Beteiligungen nicht direkt, sondern über eine Anstalt öffentlichen Rechts, nämlich die Kärntner Beteiligungsverwaltung, hält.⁸¹ Wenn und weil das Land Kärnten zur Finanzierung dieser Beteiligungsholding verpflichtet ist (§ 22 K-BVG), wirkt sich jede Kostenersparnis in den Landesbeteiligungen mittelbar als Kostenersparnis für das Land aus.

Es ist daher als Ergebnis festzuhalten: Sollte die Landesfinanzprokuratur Rechtsberatung **entgeltlich** iSd § 8 ProkG erbringen, ist diese Tätigkeit nach §§ 8, 57 Abs 2 RAO (wie auch nach § 1 lit b WinkelschreibereiV und Art III Abs 1 Z 1 EGVG) verboten. Die besseren Gründe sprechen auch bei bloß **kostendeckender** oder **unentgeltlicher** Tätigkeit für die **Gewerbsmäßigkeit** und daher ein Verbot.

V. BESONDERE VERHALTENSANFORDERUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE HAND

Die privatwirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand unterliegt aber zusätzlich zu den allgemeinen Schranken der Tätigkeit, denen auch die Bürgerinnen und Bürger unterworfen sind, besonderen Verhaltensanforderungen, die aus ihrer besonderen Stellung resultieren. Für die hier intendierte privatwirtschaftliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen sind das, wenn diese Leistungen **kostenlos** oder bloß **kostendeckend** erbracht werden sollten, das unionsrechtliche Beihilfeverbot und der unter § 1 UWG gehandhabte Missbrauch hoheitlicher Machtmittel.

1. Beihilfeverbot

Art 107 Abs 1 AEUV verbietet staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Art 107 Abs 1 AEUV ist nicht unmittelbar anwendbar, sehr wohl ist es aber § 108 Abs 3 AEUV, der es den Mitgliedstaaten untersagt, eine Beihilfe zu gewähren, bevor sie von der Kommission genehmigt worden ist. Zulässig sind auch an sich tatbestandsmäßige Beihilfen, wenn sie nach der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO (AGVO)⁸² freigestellt sind. Ohne dass das hier im Detail ausgeführt wer-

den kann, sind aber kostenlose oder vergünstigte Rechtsberatungen für Unternehmen, an denen das Land (mittelbar) beteiligt ist, durch eine Landesfinanzprokuratur weder nach der AGVO freigestellt noch unter Art 107 Abs 2 oder 3 AEUV durch eine Entscheidung der Kommission freistellungsfähig.

Wie schon der Wortlaut des Art 107 Abs 1 AEUV zeigt (arg: „*Beihilfen gleich welcher Art*“), ist jede **vermögenswerte Vergünstigung** als Beihilfe einzustufen, daher auch Rechtsdienstleistungen, die unter Marktpreis erbracht werden.⁸³ Diese Vergünstigung stammt auch aus **staatlichen Mitteln**, wenn sie von einer vom Land finanzierten Landesfinanzprokuratur oder vom Land selbst erbracht werden. Die rechtliche Selbständigkeit einer Landesfinanzprokuratur änderte daran nichts, wenn und weil sie staatlich, dh vom Land, finanziert und damit beauftragt ist, Gesellschaften, die vom Land unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, zu beraten.⁸⁴

Kein Problem bereitet die **Selektivität** der Maßnahme, dass sie also nur bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen gewährt wird. Dieses Tatbestandsmerkmal dient dazu, eine verpönte Beihilfe von zulässigen allgemeinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie zB einer Senkung der Körperschaftsteuer, abzugrenzen.⁸⁵ Eine vergünstigte Rechtsberatung, die nur vom Land unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Unternehmen zuteil wird, erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal zweifelsohne.

Was als **Unternehmen** anzusehen ist, wird wie sonst im unionsrechtlichen Wettbewerbsrecht funktional bestimmt. Danach ist ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art der Finanzierung und auch ungeachtet, ob Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.⁸⁶ Somit bleiben zwar hoheitliche Tätigkeiten und auch Systeme der sozialen Sicherheit, die auf dem Prinzip der Solidarität beruhen, außen vor.⁸⁷ Der Betrieb aber zB von Flughäfen, Messeunternehmen und touristischen sowie kulturellen Einrichtungen, wenn letztere grundsätzlich auch von einem auf Gewinn gerichteten Unternehmen gegen Entgelt angeboten werden könnten, fällt zweifelsohne darunter.⁸⁸

⁸¹ Dazu oben III.2.a) bei FN 55.

⁸² VO 651/2014 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

⁸³ Dazu statt vieler *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht² (2016) Art 107 Abs 1 AEUV Rz 1 ff mN zur Rsp des EuGH; aus dieser stRsp zB EuGH 11. 7. 1996, C-39/94, *SFEI*, Slg 1996, I-3547, Rz 60; 29. 6. 1999, C-256/97, *DMT*, Slg 1999, I-3913, Rz 22.

⁸⁴ Erforderlich ist nämlich nach der Rsp des EuGH auch, dass die Begünstigung dem Staat zurechenbar ist (dazu EuGH 16. 5. 2002, Rs C-482/99, *Star dust Marine*, Slg 2002, I-4397, Rz 51 ff).

⁸⁵ Vgl dazu etwa *Mestmäcker/Schweitzer* in *Immenga/Mestmäcker* (Hrsg), Wettbewerbsrecht III⁵ (2016) Art 107 Abs 1 AEUV Rz 168 ff.

⁸⁶ Vgl statt vieler zB EuGH 19. 12. 2012, C-288/11 P, *Mitteldeutsche Flughafen und Flughafen Leipzig-Halle/Kommission*, Rz 50; *Mestmäcker/Schweitzer* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht III⁵ Art 107 Abs 1 AEUV Rz 11.

⁸⁷ Vgl zu diesen wiederum *Mestmäcker/Schweitzer* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht III⁵ Art 107 Abs 1 AEUV Rz 17 und 27 f mN zur Rsp des EuGH.

⁸⁸ Dazu wiederum ausführlich *Mestmäcker/Schweitzer* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht III⁵ Art 107 Abs 1 AEUV Rz 20 ff mN zur Rsp des EuG und EuGH sowie zur Kommissionspraxis.

Die Beihilfe muss schließlich den **Wettbewerb verfälschen** bzw zu verfälschen drohen und den **zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen**. Die Anforderungen an diese Tatbestandsmerkmale sind nach der Judikatur nicht hoch. So reicht schon die Eignung zur Verfälschung/Beeinträchtigung, und wenn Kosten eines im Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen stehenden Unternehmens zB wie hier durch kostenlose oder preisreduzierte Rechtsberatungsleistungen minimiert werden, sind beide Tatbestandsmerkmale zu bejahen.⁸⁹ Die De-minimis-VO,⁹⁰ die Beihilfen in Höhe bis zu € 200.000,- in drei Steuerjahren grundsätzlich freistellt, ist auf eine kostenlose oder nicht marktpreisgerechte Rechtsberatung nicht anwendbar. Denn sie gilt nur für transparente Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Vorhinein berechnen lässt (Art 4 De-minimis-VO). Das ist aber nicht der Fall, wenn die Rechtsberatungsleistungen, und damit auch ihr potentieller Vorteil, unbegrenzt erbracht werden könnten.

Ein **Verstoß** gegen das unionsrechtliche Durchführungsverbot führt zunächst dazu, dass durch Entscheidung der Kommission die Rückforderung der Beihilfe angeordnet werden kann (Art 16 VVO),⁹¹ nach Maßgabe von Art 13 VVO gegebenenfalls auch, bevor über die materielle Vereinbarkeit abgesprochen wurde. Praktisch bedeutsamer ist das Enforcement des Verbots durch nationales Recht nach Maßgabe des Äquivalenz- und Effizienzgrundsatzes. Danach steht insb Mitbewerbern ein Klagerecht nach §§ 1 und 14 UWG zu. Die rechtswidrige Beihilfegewährung ist ein Rechtsbruch, der zu Unterlassung und Beseitigung (§ 15 UWG) berechtigt. Anders als sonst kann man sich nicht auf die Vertretbarkeit einer Rechtsansicht berufen.⁹²

2. Missbrauch hoheitlicher Machtmittel

Der OGH judiziert in stRsp, dass ein Verstoß gegen § 1 UWG darin liegt, dass die öffentliche Hand **Machtmittel** zur Förderung **eigenen** oder **fremden Wettbewerbs missbräuchlich** einsetzt, die ihr aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Sonderstellung zur Verfügung stehen. Ein solcher Missbrauch hoheitlicher Machtstellung wird vor allem in Täuschungsmaßnahmen, in der Ausübung psychischen Drucks und sachwidriger Beeinflussung, aber auch in der Förderung bestimmter Mitbewerber und in der Verquickung amtlicher mit erwerbswirtschaftlichen Interessen gesehen.⁹³ Ferner dürfen die im Rahmen der Hoheitsverwaltung erlangten Kenntnisse nicht den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand weitergegeben und von diesen verwertet werden.⁹⁴ Ebenso untersagt ist die zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel zur Unterbietung privater Mitbewerber.⁹⁵ Grundsätzlich keiner Kontrolle unterworfen sei aber die Entscheidung, ob die öffentliche Hand erwerbswirtschaftlich tätig werden darf. Dies sei eine der gerichtlichen Überprüfung entzogene wirtschaftspolitische Entscheidung, die erst dann zu beanstan-

den sei, wenn die Tätigkeit der öffentlichen Hand den Bestand des Leistungswettbewerbs gefährde.⁹⁶

In unserem Fall kommt augenscheinlich die Variante der **zweckwidrigen Verwendung** öffentlicher Mittel, nämlich zur **Rechtsberatung** Dritter in Konkurrenz zu den rechtsberatenden Berufen, in Betracht. Es gibt bereits zahlreiche Anwendungsfälle in der Judikatur. So wurde in der E PSK⁹⁷ der Vertrieb von Bankprodukten über Postämter, PSK-Filialen und sogar Briefträger, ohne dass dafür eine angemessene Gegenleistung gezahlt wurde, für sittenwidrig gehalten (die PSK selbst durfte bestimmte Bankgeschäfte, wie etwa das Privatkreditgeschäft, nicht betreiben, weshalb die über nur wenige eigene Filialen verfügende Bank der österreichischen Postsparkasse AG gegründet wurde, die dann als Vollbank über PSK-Filialen, Postämter und auch Briefträger ihre Produkte vertrieb). In Forstpflanzen II⁹⁸ nutzten die erwerbswirtschaftlich tätigen Landesforstgärten die Bezirksforstinspektionen und die Förster selbst als Vertriebsstellen, was ebenso für sittenwidrig gehalten wurde wie der Vertrieb von Diesel zum Einstandspreis oder einem „betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preis“ über Straßenbauämter und Straßenmeistereien.⁹⁹

Allerdings ist der OGH **nicht konsequent**. Er judiziert, dass aus dem Grundsatz, dass der öffentlichen Hand die Teilnahme am Wettbewerb nicht ohne Weiteres untersagt ist, folge, dass sie auf die ihr zur Verfügung stehenden – auch finanziellen – Mittel in dem erforderlichen Umfang und in **angemessener Weise** zurückgreifen dürfe. Wenn Mitbewerber dadurch benachteiligt würden, sei das hinzunehmen, wenn sich eine derartige Benachteiligung auch aus dem Konkurrenzverhältnis privater Unternehmen ergeben

⁸⁹ Vgl. *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht (FN 83) Art 107 Abs 1 AEUV Rz 154 ff; *Mestmäcker/Schweitzer* in *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht III⁵ Art 107 Abs 1 AEUV Rz 294 ff je mwN.

⁹⁰ VO 1407/2013 – De-minimis-Verordnung.

⁹¹ VO 1589/2015 – Verfahrensverordnung in Beihilfesachen (VVO).

⁹² OGH 19. 1. 2010, 4 Ob 154/09i MR 2010, 232 – Landesforstrevier L. Für Einzelheiten und weitere Rechtsfolgen *Eilmansberger*, Die Zivilrechtsfolgen gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfegewährung – Zur Bedeutung der Art 87 f EGV für das österreichische Zivilrecht, Band 8/2 der von *Koppensteiner* herausgegebenen Reihe Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht (2000); ferner *Rüffler*, Rechtsfolgen gesetzeswidriger Beihilfegewährung, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Beihilfenrecht (2004) 141 ff.

⁹³ OGH 19. 12. 1989, 4 Ob 50, 51/89 wbl 1990, 113 – PSK; 25. 4. 1995, 4 Ob 24/95 ÖBl 1996, 80 – Städtische Bestattung; 18. 5. 1999, 4 Ob 124/99k ÖBl 2000, 28 – Forstpflanzen II; 24. 9. 2002, 4 Ob 196/02f wbl 2003, 44 – Hausbriefachanlagen II; 16. 3. 2004, 4 Ob 21/04y wbl 2004, 394 – Friedhofsverwaltung; 14. 3. 2006, 4 Ob 24/06t wbl 2006, 341 – Rattenbekämpfung.

⁹⁴ OGH 19. 12. 1989, 4 Ob 50, 51/89 wbl 1990, 113 – PSK; 18. 5. 1999, 4 Ob 124/99k ÖBl 2000, 28 – Forstpflanzen II.

⁹⁵ OGH 14. 3. 2005, 4 Ob 283/04b ÖBl 2005, 260 – Billigdiesel-Tankstellen I; 20. 4. 2006, 4 Ob 261/05v wbl 2006, 388 – Billigdiesel-Tankstellen II.

⁹⁶ OGH 16. 7. 2002, 4 Ob 72/02w ÖBl 2003, 233 – Therme L I; 24. 9. 2002, 4 Ob 196/02f wbl 2003, 44 – Hausbriefachanlagen II; 14. 3. 2005, 4 Ob 283/04b ÖBl 2005, 260 – Billigdiesel-Tankstellen I; 20. 4. 2006, 4 Ob 261/05v wbl 2006, 388 – Billigdiesel-Tankstellen II. Dazu kritisch *Prunbauer*, Konkurrenz durch Bund, Land oder Gemeinde – Entwicklungen der jüngeren Rechtsprechung, Recht und Wettbewerb, Nummer 168 (November 2006) 2 (7f). Im Hinblick auf die durch Art 17 B-VG vorausgesetzte grundsätzliche Zulässigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung trifft diese Kritik nicht zu.

⁹⁷ OGH 19. 12. 1989, 4 Ob 50, 51/89 wbl 1990, 113 – PSK.

⁹⁸ OGH 18. 5. 1999, 4 Ob 124/99k ÖBl 2000, 28 – Forstpflanzen II.

⁹⁹ OGH 14. 3. 2005, 4 Ob 283/04b ÖBl 2005, 260 – Billigdiesel-Tankstellen I.

könnte.¹⁰⁰ In Anwendung dieser Grundsätze hat es das HöchstG für unbedenklich gehalten, dass (hoheitliche) Friedhofsverwaltung und (privates) Bestattungsgewerbe von derselben Person und in denselben Räumlichkeiten besorgt werden¹⁰¹ und dass die Post den Zugang zu Hausbrief-fachanlagen, den sie kraft ihrer Monopolstellung hat, auch für unadressierte Werbezustellungen nutzt.¹⁰² In der E Billigdiesel-Tankstellen II hat es zur Verneinung der Sittenwidrigkeit schließlich darauf abgestellt, dass der Vertrieb von Diesel durch eine stadteigene Tankstelle unter Berücksichtigung der Aufwendungen sogar einen, wenn auch kleinen, Gewinn abwarf.¹⁰³ Danach könnte die Landesfinanzprokuratur mit ihrer Rechtsdienstleistungstätigkeit die Unlauterkeit vermeiden, wenn sie danach trachtete, kostendeckend oder knapp darüber zu arbeiten.

Die Judikatur, dass ein angemessener Rückgriff auf die zur Verfolgung öffentlicher Zwecke bereitgestellten Mittel zulässig sei, trifft indes nicht zu, wie schon an anderer Stelle ausführlich dargelegt wurde.¹⁰⁴ Denn die Prämissen des OGH, das folge aus der Zulässigkeit erwerbswirtschaftlicher Betätigungen und solche Benachteiligungen seien auch in privaten Konkurrenzverhältnissen möglich, treffen gerade nicht zu. Zwar ist dem Staat eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich gestattet. Daraus folgt aber gerade nicht die völlige Gleichstellung mit Privaten. Denn wie der OGH im Kontext der Beihilfegewährung zu Recht festhält, ist der privatwirtschaftsverwaltende Staat, anders als Private, an den Gleichheitssatz gebunden.¹⁰⁵ Das verpflichtet ihn aber auch zu einer **strikten Gleichbehandlung** der eigenen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten mit derjenigen konkurrierender privater Akteure, die durch jede **Quersubvention**, auch einen „angemessenen“ Rückgriff auf öffentliche Mittel, **verletzt** wird.¹⁰⁶ Nur die allgemeine lauterkeitsrechtliche Erheblichkeitsschwelle, dass eine nicht bloß unerhebliche Beeinflussung des Wettbewerbs vorliegt, ist zu prüfen. Das wäre aber in Fällen wie Städtische Bestattung/Friedhofsverwaltung,¹⁰⁷ Hausbrieffachanlagen II¹⁰⁸ und Billigdiesel-Tankstellen II¹⁰⁹ wohl jeweils zu bejahen gewesen. Der Staat ist mithin, von tatsächlichen Bagatellfällen abgesehen, zu einem strikten Neutralitätsgebot im Wettbewerb verpflichtet. Hinzu kommt die Rechtsunsicherheit, die durch die skizzierte Judikatur hervorgerufen wird, weil, von Extremfällen wie zB dem PSK-Urteil¹¹⁰ und der Landesforstgärten-E¹¹¹ abgesehen, nicht nachvollziehbar begründet werden kann, was ein angemessener Rückgriff auf öffentliche Mittel oder Infrastruktur ist und wann diese Schwelle überschritten wird. Schließlich wird so auch ein **Gleichklang** zur Judikatur zum **unionsrechtlichen Beihilfeverbot** erzielt, die **Vollkostensatz** für die Verwendung öffentlicher Mittel für erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten verlangt.¹¹² Diesen Gleichklang herzustellen, ist vor allem auch deshalb sinnvoll, weil ja das unionsrechtliche Verbot innerstaatlich mit den Mitteln des UWG vollzogen wird. Es fehlt aber eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass ein Fall ohne mögliche Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen

Handels weniger streng behandelt wird als Fälle, auf die das zutrifft. Somit ist die erwerbswirtschaftliche Verwendung von Sach- und Geldmitteln, die der öffentlichen Hand für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, nur dann zulässig, wenn die leistungsspezifischen Zusatzkosten und ein angemessener Anteil an den Fixkosten von der unternehmerisch tätigen Einheit getragen werden und zusätzlich zur Verfügung gestelltes Eigenkapital angemessen vergütet wird.¹¹³

Gewichtiger könnte der Einwand sein, dass bei der Beratung von Landesbeteiligungen durch eine ebenfalls dem Land gehörende Servicestelle oder Landesfinanzprokuratur keine **Außenwirkung** und demgemäß kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegt. So werden unternehmensinterne und auch konzerninterne Vorgänge grundsätzlich nicht an den Verhaltensvorgaben des UWG gemessen.¹¹⁴ Insofern könnte man das Land und seine unmittelbaren und mittelbaren (das sind die über die Kärntner Beteiligungsverwaltung gehaltenen) Beteiligungen als Konzern sehen, die Landesfinanzprokuratur wäre die Rechtsberatungskonzerntochter.

Allerdings werden auch unternehmensinterne oder konzerninterne Handlungen dann als Handlungen im geschäftlichen Verkehr qualifiziert, wenn sie wegen der damit verbundenen **Umlenkung von Nachfrage** die Marktverhältnisse beeinflussen.¹¹⁵ Betrachtet man den hier zu beurteilenden Fall der Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter

¹⁰⁰ Vgl. OGH 25. 4. 1995, 4 Ob 24/95 ÖBl 1996, 80 – Städtische Bestattung; 18. 5. 1999, 4 Ob 124/99k ÖBl 2000, 28 – Forstpflanzen II; 24. 9. 2002, 4 Ob 196/02f wbl 2003, 44 – Hausbrieffachanlagen II; 16. 3. 2004, 4 Ob 21/04y wbl 2004, 394 – Friedhofsverwaltung; 20. 4. 2006, 4 Ob 261/05v wbl 2006, 388 – Billigdiesel-Tankstellen II; vgl. auch OGH 15. 6. 2000, 4 Ob 94/00b – Kommunales Notrufsystem.

¹⁰¹ OGH 25. 4. 1995, 4 Ob 24/95 ÖBl 1996, 80 – Städtische Bestattung; 16. 3. 2004, 4 Ob 21/04y wbl 2004, 394 – Friedhofsverwaltung.

¹⁰² OGH 24. 9. 2002, 4 Ob 196/02f wbl 2003, 44 – Hausbrieffachanlagen II.

¹⁰³ OGH 20. 4. 2006, 4 Ob 261/05v wbl 2006, 388 – Billigdiesel-Tankstellen II.

¹⁰⁴ Rüdiger, Wettbewerb der öffentlichen Hand und UWG – offene Fragen, in FS Griss (2011) 557 (566ff). AA Handig in Wiebe/Kodek (Hrsg.), UWG² (32. Lfg 2016) § 1 Rz 389ff, der die Position des OGH unkritisch übernimmt und das Hinzutreten besonderer Umstände fordert.

¹⁰⁵ OGH 16. 7. 2002, 4 Ob 72/02w ÖBl 2003, 233 – Therme I; ferner OGH 22. 6. 1999, 4 Ob 141/99k – Fahrgemeinschaft Haslach; vgl. dazu Rüdiger, Privatrechtliche Probleme der Subventionsgewährung: Der Einfluss des Gleichheitssatzes auf den Rechtsschutz im Subventionsrecht, JBl 2005, 409ff; ferner ders., Rechtsfolgen (FN 92) 144ff.

¹⁰⁶ Vgl. auch die E zur strikten Neutralitätsverpflichtung gesetzlicher Interessenvertretungen OGH 14. 3. 2006, 4 Ob 24/06t wbl 2006, 341 – Rattenbekämpfung.

¹⁰⁷ OGH 25. 4. 1995, 4 Ob 24/95 ÖBl 1996, 80 – Städtische Bestattung; 16. 3. 2004, 4 Ob 21/04y wbl 2004, 394 – Friedhofsverwaltung.

¹⁰⁸ OGH 24. 9. 2002, 4 Ob 196/02f wbl 2003, 44 – Hausbrieffachanlagen II.

¹⁰⁹ OGH 20. 4. 2006, 4 Ob 261/05v wbl 2006, 388 – Billigdiesel-Tankstellen II.

¹¹⁰ OGH 19. 12. 1989, 4 Ob 50, 51/89 wbl 1990, 113 – PSK.

¹¹¹ OGH 18. 5. 1999, 4 Ob 124/99k ÖBl 2000, 28 – Forstpflanzen II.

¹¹² EuGH 3. 7. 2003, C-83/01 P, C-93/01 P u C-94/01 P, *Chronopost ua*, Slg 2003, I-6993; dazu eingehend Eilmansberger, Neues zur beihilferechtlichen Beurteilung von Quersubventionen: Das Chronopost-Urteil des EuGH, wbl 2004, 101ff; ders., Quersubventionen, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg.), Beihilfenrecht (2004) 109ff; ferner Bartosch, EU-Beihilfenrecht (FN 83) Art 107 Abs 1 AEUV Rz 56f; Lübbig/Martin-Ehlers, Beihilfenrecht der EU² (2009) Rz 280ff.

¹¹³ Für Einzelheiten vor allem Eilmansberger (FN 112).

¹¹⁴ Heidinger in Wiebe/Kodek (Hrsg.), UWG² (36. Lfg 2016) § 1 Rz 95ff.

¹¹⁵ Heidinger in Wiebe/Kodek, UWG² § 1 Rz 98; Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ (1997) § 23 Rz 3; OGH 18. 4. 1989, 4 Ob 38, 39/89 MR 1989, 139 – Kohlendeputat.

Marktpreis, so besteht hinsichtlich des von § 1 UWG in dieser Unterfallgruppe geschützten Objekts – des fairen Wettbewerbs am Rechtsdienstleistungsmarkt – kein Unterschied zur Abgabe von Billigdiesel an Autofahrer und dem dortigen Schutzobjekt, dem fairen Wettbewerb unter Treibstoffanbietern. Der Umstand, dass lediglich Landesgesellschaften Empfänger der Dienstleistungen sind, kann angesichts des Schutzobjekts nicht entscheidend sein; entscheidend sind die potentiellen Beeinträchtigungen am Rechtsdienstleistungs- oder Treibstoffmarkt. Maßgeblich ist daher allein, dass unter Rückgriff auf Mittel, die der öffentlichen Hand nicht für privatwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, in einen Wettbewerbsbereich eingegriffen wird. Das ist unlauter, wenn zwischen privaten Anbietern und der Landesfinanzprokurator **nicht gleiche Wettbewerbsbedingungen** bestehen. Sie dürfte also von der öffentlichen Hand keine Zuschüsse erhalten und müsste, der Rsp des EuGH zu Quersubventionen folgend, **Vollkostenersatz** für die Verwendung öffentlicher Mittel zahlen:¹¹⁶ Die erwerbswirtschaftliche Verwendung von Sach- und Geldmitteln, die der öffentlichen Hand für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, ist nur dann zulässig, wenn die leistungsspezifischen Zusatzkosten und ein angemessener Anteil an den Fixkosten von der unternehmerisch tätigen Einheit getragen werden und zusätzlich zur Verfügung gestelltes Eigenkapital angemessen vergütet wird.¹¹⁷ Es ist wohl zu vermuten, dass dieser Vollkostenersatz bei gleichzeitigem Verbot von Bezuschussung durch die öffentliche Hand dazu führen würde, dass die Landesfinanzprokurator für Rechtsberatungsleistungen dasselbe verlangen müsste wie ein Rechtsanwalt. Dann wäre aber die Rechtsberatung **gewerbsmäßig** und daher verboten.

VI. ERGEBNIS

Für die Errichtung einer „Landesfinanzprokurator“/„Servicestelle“ zur Vertretung oder Beratung von Landesgesellschaften durch Gesetz fehlt den Bundesländern die Kompetenz. Gute Gründe sprechen dafür, dass die Errichtung von

Landesfinanzprokuratoren auch im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung schon kompetenzrechtlich nicht zulässig wäre, weil es gegen die Rücksichtnahmepflicht der Bundesländer verstieße.

Eine Vertretung von Landesgesellschaften vor Gerichten bei relativer und absoluter Anwaltspflicht und dem VwGH und VfGH verstieße gegen § 1 lit a WinkelschreibereiV und wäre einer Landesfinanzprokurator daher verboten. Rechtsberatungsleistungen und Vertretungshandlungen außerhalb der Anwaltspflicht, die gegen Entgelt erbracht würden, verstießen gegen § 57 Abs 2 RAO (bzw § 1 lit b WinkelschreibereiV sowie Art III Abs 1 Z 1 EGVG) und wären einer Landesfinanzprokurator daher ebenfalls verboten. Gute Gründe sprechen dafür, auch bei unentgeltlichen oder bloß kostendeckenden Rechtsdienstleistungen die Gewerbsmäßigkeit und damit einen Verbotstoß anzunehmen.

Unentgeltliche oder bloß kostendeckende Rechtsdienstleistungen, die an Landesbeteiligungen erbracht würden, die Unternehmen im Sinn des EU-Beihilfeverbots sind, verstießen gegen dieses Verbot. Rechtsdienstleistungen durch eine Landesfinanzprokurator ohne Vollkostenersatz für die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel wären ein Missbrauch hoheitlicher Machtmittel im Sinn des § 1 UWG. Dieses Erfordernis führte dazu, dass die Landesfinanzprokurator für ihre Rechtsdienstleistung von dem Empfänger ein entsprechendes Entgelt verlangen müsste, was dann aber gegen § 57 Abs 2 RAO (bzw § 1 lit b WinkelschreibereiV sowie Art III Abs 1 Z 1 EGVG) verstieße.

Daher ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Landesfinanzprokuratoren oder Servicestellen gegenüber Landesbeteiligungen weder möglich (dh durch Landesgesetz „ermöglichbar“) noch im gegebenen rechtlichen Rahmen zulässig, gleichgültig ob ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

¹¹⁶ Siehe oben FN 112f.

¹¹⁷ Siehe bereits die Nachweise bei und in FN 112f.

EuGH klassifiziert Unterschriftsbeglaubigung als Rechtsanwalts-tätigkeit



STEFAN PIRINGER
Rechtsanwalt in Linz.

2018/22

Der EuGH hat Anfang 2017 das Urteil in der Rs C-342/15 verkündet.¹ Der OGH hatte anlässlich einer anhängigen Grundbuchssache ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet.² Inhaltlich ging es darum, ob die von einem tschechischen Rechtsanwalt in Tschechien beglaubigte Unterschrift einer österreichischen Liegenschaftseigentümerin den Formvorschriften des österreichischen Grundbuchsrechts („gerichtlich oder notariell beglaubigt“) entspricht. Das Vorabentscheidungsverfahren hat offenbar in Notariatskreisen europaweit entsprechende Aufmerksamkeit erweckt. Die großen Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Spanien, Polen) haben sich am Verfahren beteiligt. Diverse Fachpublikationen wurden veröffentlicht.³ Der Autor war am Verfahren als Rechtsvertreter beteiligt und bezweckt, mit diesem Beitrag seine persönlichen Anmerkungen darzulegen.

I. UNTERSCHRIFTSBEGLAUBIGUNG ALS BLOSSE IDENTITÄTSFESTSTELLUNG

Die Unterschriftsbeglaubigung⁴ (Legalisierung) ist an und für sich eine **Dienstleistung einfacher technischer Art**. Bestätigt wird die Echtheit der Unterschrift. Ein typischer (notarieller) Bestätigungsvermerk lautet wie folgt: „Hiermit bestätige ich (Notar), dass die vorstehende Unterschrift des/der (Personendaten) echt ist.“ **Eine inhaltliche Prüfung des Dokuments findet nicht statt.** Gem § 79 Abs 6 NO hat der Notar von dem Inhalt der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen, als dies für den Beurkundungsvermerk und für die Eintragung in das Beurkundungsregister notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde oder die Berechtigung der Partei ist der Notar nicht verantwortlich. § 34 NO (Mitwirkungsverbot des Notars) findet keine Anwendung.

Wie GA *Szpunar* in seinen Schlussanträgen in der gegenständlichen Rs C-342/15 richtigerweise festgehalten hat, erfordert die Beglaubigung einer Unterschrift **keine Kenntnisse des österreichischen Rechts bzw gar keine Rechtskenntnisse**.⁵ Der GA verweist auf die Europäische Kommission, die in diesem Zusammenhang zutreffend hervorgehoben hat, dass die Beglaubigung nicht mit dem Verfassen von Urkunden oder mit Rechtsberatung über komplexe Fragen verbunden ist, sondern sich **auf die Feststellung der Identität der anwesenden Person und die Bestätigung des Umstands, dass diese ein Dokument unterzeichnet hat, beschränkt**.

II. UNTERSCHRIFTSBEGLAUBIGUNG UNTERLIEGT ALS RECHTSANWALTS-TÄTIGKEIT DEM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Einige EU-Mitgliedstaaten, wie Tschechien, Ungarn oder Portugal, haben den Rechtsanwälten bereits die Kompetenz zur Unterschriftsbeglaubigung eingeräumt.⁶ Hintergrund bzw Zweck ist offenbar der **Gedanke der pragmatischen Abwicklung zugunsten des Bürgers**; man will dem Bürger nach Vertragserrichtung durch den Rechtsanwalt den zeit- und aufwendigen zusätzlichen Weg zu Gericht oder Notar er-

sparen. Stattdessen beurkundet der Rechtsanwalt, der ohnedies infolge der Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereits zur Identitätsfeststellung durch amtlichen Lichtbildausweis verpflichtet ist, auch die Unterschriften des Rechtsgeschäfts. Derartige Vorstellungen hat offenbar **der österreichische Gesetzgeber jüngst auch in § 9a GmbHG einfließen lassen**, wonach hinkünftig im Zuge einer vereinfachten GmbH-Gründung das Kreditinstitut (somit Bankbedienstete) die Identität der handelnden Person festzustellen bzw zu überprüfen hat und auch die Musterzeichnung für das Firmenbuch vor dem Kreditinstitut zu unterfertigen ist.⁷ Die Hinzuziehung eines Notars zur Beurkundung ist nicht mehr notwendig.

In der Rs C-342/15 hat der EuGH nunmehr die RL 77/249/EWG, die die tatsächliche Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte erleichtern soll, dahingehend ausgelegt, dass **die Unterschriftsbeglaubigung eine Rechtsanwalts-tätigkeit darstellt und dem freien Dienstleistungsverkehr unterliegt. EU-Rechtsanwälte können sich somit hinsichtlich der Ausübung von grenzüberschreitenden Beglaubigungstätigkeiten auf die RL 77/249/EWG berufen**.⁸ Dies ist insofern bemerkenswert, als neben mehreren Mitgliedstaaten auch noch GA *Szpunar* in seinen Schlussanträgen die diesbezügliche Anwendbarkeit der RL 77/249/EWG verneint hat.⁹

¹ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196.

² OGH 5 Ob 21/15x Zak 2015/492 = RdW 2015/481 = RZ 2015, 241 = wobl 2016/113.

³ *Waldhoff*, ZfRV 2016, 39; *Eickelberg*, GPR 2016, 93; *Stöger*, NZ 2017, 161; *Waldhoff*, EuZW 2017, 382; *Rechberger/Kieweler*, ZfRV 2017, 122; *Nordmeier*, GPR 2017, 171.

⁴ Vgl § 188 AußStrG; § 79 NO; hinsichtlich der Legalisatoren: Art IV RGLB 1900/44 idGF (Vorarlberg), Art X RGLB 1897/77 idGF (Tirol).

⁵ Schlussanträge GA *Szpunar* 21. 9. 2016, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2016:710, Rz 32 u 60.

⁶ *Saupe*, AnwBl 2011, 231.

⁷ Vgl § 9a GmbHG idF BGBl I 2017/40 (Deregulierungsgesetz 2017).

⁸ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 27 bis 37; vgl hierzu: *Waldhoff*, EuZW 2017, 383f. *Stöger* (NZ 2017, 164) ist nicht zuzustimmen, wenn er vermeint, dass in gegenständlicher Rs C-342/15 vom EuGH die Anwendbarkeit der RL 77/249/EWG verneint wurde.

⁹ Schlussanträge GA *Szpunar* 21. 9. 2016, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2016:710, Rz 32.

III. KRITIK AN DER RECHTFERTIGUNGS- PRÜFUNG DES EUGH

Die Vereinbarkeit der österreichischen grundbuchsrechtlichen Formvorschrift¹⁰ unter dem Aspekt einer derartigen grenzüberschreitenden anwaltlichen Unterschriftsbeglaubigung hat der EuGH schließlich anhand Primärrechts¹¹ geprüft. Der EuGH ist **für den konkreten Ausgangsfall** zum Ergebnis gekommen, dass das Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung in § 53 Abs 3 GBG zwar eine **Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit** darstellt, diese Beschränkung allerdings **aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses rechtfertigbar** ist.

Der Verfasser dieses Beitrages möchte nunmehr **Kritik an der gegenständlichen Rechtfertigungsprüfung, insb der Verhältnismäßigkeitsprüfung**, durch den EuGH anbringen.¹² IS des Herkunftslandprinzips wäre gegenständlich primär zu prüfen gewesen, ob dem österreichischen Allgemeininteresse nicht bereits durch jene Regelungs- und Aufsichtsvorschriften ausreichend Rechnung getragen ist, denen der tschechische Rechtsanwalt in seinem Herkunftsland (Tschechien) unterliegt.¹³ Dies hat auch GA *Szpunar* erkannt und festgehalten, dass weder das vorliegende Gericht noch die österreichische Regierung Angaben dazu gemacht haben, ob die von den österreichischen Notaren und den tschechischen Rechtsanwälten zu erfüllenden Anforderungen **auf tschechischer Seite so geartet sind, dass sie das ordnungsgemäße Funktionieren des Grundbuchs-systems in Österreich beeinträchtigen würden**. Kann das gleiche Ziel mit mehreren Maßnahmen erreicht werden, ist diejenige zu wählen, die den freien Dienstleistungsverkehr am wenigsten beschränkt.¹⁴

Aus diesen Gründen, nämlich der unvollständigen Erörterung der Rechtssache in entscheidungswesentlichen Aspekten, hat die verfahrensbetroffene österreichische Liegenschaftseigentümerin nach Erstattung der Schlussanträge des GA einen **Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens** gestellt. Der EuGH ist dem allerdings nicht nachgekommen und hat stattdessen das Urteil erlassen sowie darin aus Sicht des Verfassers **mit eher fragwürdigen bzw nicht nachvollziehbaren Argumenten** im gegenständlichen Ausgangsfall die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt. Die zur Begründung der Verhältnismäßigkeit vom EuGH (als auch von GA *Szpunar*) herangezogenen maßgeblichen Argumente werden nachfolgend kritisch analysiert:

- **Besondere notarielle Prüfpflichten bei der Unterschriftsbeglaubigung in Österreich**¹⁵

Der EuGH geht unter Verweis auf die von der österreichischen Regierung in der mündlichen Verhandlung getätigten Äußerungen offenbar davon aus, dass bei der Unterschriftsbeglaubigung zufolge der österreichischen nationalen Rechtslage besondere notarielle Prüfpflichten bspw in puncto Inhalt des Rechtsgeschäfts, Ordnungsmäßigkeit der geplanten Transaktion sowie Geschäftsfähigkeit beste-

hen würden; eine konkrete nationale Rechtsgrundlage hierzu nannte der EuGH allerdings nicht.¹⁶ Dies ist nicht weiter verwunderlich, da es **für diese angeblichen besonderen notariellen Prüfpflichten keine Rechtsgrundlage im österreichischen nationalen Recht** gibt. Wie bereits eingangs unter Pkt. I. erwähnt, ist bei der Unterschriftsbeglaubigung eine inhaltliche Prüfung des Dokuments nicht normiert, da gem § 79 Abs 6 NO der Notar von dem Inhalt der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen hat, als dies für den Beurkundungsvermerk und für die Eintragung in das Beurkundungsregister notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde oder die Berechtigung der Partei ist der Notar nicht verantwortlich.

- **Tschechische Anwaltsbeglaubigung keine öffentliche Urkunde**¹⁷

Der EuGH verweist diesbezüglich auf die Ausführungen der tschechischen Regierung in der mündlichen Verhandlung, wonach aus der Rsp des tschechischen Obersten Gerichts hervorgehe, dass der von einem tschechischen Rechtsanwalt angebrachte Beglaubigungsvermerk einer Unterschrift keine öffentliche Urkunde sei. Deshalb habe diese Bestätigung im Falle eines Rechtsstreits zwischen den Parteien nicht die gleiche Beweiskraft wie eine Beglaubigung durch einen Notar. Folglich käme der Urkunde im Falle der Anerkennung in Österreich eine andere Beweiskraft zu, als sie in der Tschechischen Republik selbst haben könnte.

Vom EuGH angesprochen (aber nicht näher zitiert) ist offenbar das Urteil des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik vom 25. 10. 2012, 21 Cdo 3461/2011.¹⁸ Dabei wird nach Ansicht des Verfassers aber übersehen, dass die diesem Urteil zugrundeliegende Anwaltsbeglaubigung **nicht für den internationalen Gebrauch bestimmt war und weder mit der Endbeglaubigung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer noch mit der Apostille nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen versehen** war.

Bereits kurz nach der Implementierung der tschechischen Anwaltsbeglaubigung im Jahre 2005 gab es eine wissenschaftliche Kontroverse in Hinblick auf den (öffentlichen) Rechtscharakter der Anwaltsbeglaubigung.¹⁹ Vertreter der Tschechischen Rechtsanwaltskammer haben darauf hingewiesen, dass der **öffentliche Glaube** (*veřejná víra*) das bestimmende Merkmal einer öffentlichen Urkunde ist und

¹⁰ Konkret: § 53 Abs 3 GBG.

¹¹ Dienstleistungsfreiheit (Art 56 AEUV).

¹² EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 56 bis 70.

¹³ Ist die Sicherung des Allgemeininteresses bereits durch die Tschechische Republik als Ansässigkeitsstaat gewährleistet, darf die Republik Österreich dies nicht negieren oder zusätzliche (strengere) Anforderungen stellen (vgl hierzu: EuGH C-279/80, *Webb*, Rz 16 u 17; C-189/03, *Kommission/Niederlande*, Rz 18 mwN).

¹⁴ Schlussanträge GA *Szpunar* 21. 9. 2016, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2016:710, Rz 58 u 59.

¹⁵ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 64.

¹⁶ Vgl auch *Stöger*, NZ 2017, 165.

¹⁷ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 67 u 68.

¹⁸ Auch *Waldhoff*, ZfRV 2016, 44 (FN 38) und *Rechberger/Kieweler*, ZfRV 2017, 123 (FN 8) beziehen sich auf dieses Urteil.

¹⁹ *Ráčok*, (tschechisches) Bulletin advokacie 6/2005, 13ff; *Sklenář*, (tschechisches) Ad Notam 1/2005, 14ff; *Seibert*, (tschechisches) Bulletin advokacie 10/2005, 35f; *Sklenář*, (tschechisches) Bulletin advokacie 10/2005, 36ff; *Ráčok*, (tschechisches) Bulletin advokacie 10/2005, 42ff.

der tschechische Gesetzgeber den beurkundenden Rechtsanwalt mit öffentlichem Glauben ausgestattet hat.²⁰

Um unter diesen Aspekten vor allem die **internationale Verwendbarkeit der Anwaltsbeglaubigung als öffentliche Urkunde unter dem Haager Beglaubigungsübereinkommen²¹ zu gewährleisten**, hat die Tschechische Rechtsanwaltskammer eine Stellungnahme bei der HCCH²² eingeholt. Daraus ging hervor, dass es **ausschließlich der Autonomie der Tschechischen Republik obliegt**, die Anwaltsbeglaubigung als öffentliche Urkunde iSd Haager Beglaubigungsübereinkommens zu klassifizieren.²³ Sowohl das tschechische Justiz- als auch Außenministerium erklärten gegenüber der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, dass **das Haager Beglaubigungsübereinkommen auf die Anwaltsbeglaubigung als öffentliche Urkunde anwendbar ist**. Das für die Ausstellung der Apostille für die Anwaltsbeglaubigung zuständige tschechische Außenministerium vereinbarte schließlich mit der Tschechischen Rechtsanwaltskammer die Endbeglaubigung durch diese als Zwischenstufe vor der Apostille.²⁴

• **Regelung des tschechischen notariellen Beglaubigungswesens durch strengere Bestimmungen²⁵**

Der EuGH führt (ohne konkrete Nachweise) aus, dass das tschechische notarielle Beglaubigungswesen im Vergleich zur tschechischen Anwaltsbeglaubigung durch strengere Bestimmungen geregelt wird. Offenbar bezieht sich dies auf die Ausführungen von GA *Szpunar*, der die Erläuterungen der tschechischen Regierung in der mündlichen Verhandlung zitiert, wonach die Beglaubigungsregister der Notare auf zwei Ebenen überprüft würden, ua vom Justizministerium, während die Register der Rechtsanwälte lediglich einer Überprüfung durch die Anwaltschaft unterzogen würden.²⁶ Diese zitierten **Erläuterungen der tschechischen Regierung finden allerdings keine Deckung in der tschechischen nationalen Rechtslage**, weil zufolge § 52b des tschechischen Rechtsanwaltsgesetzes die tschechischen **Rechtsanwälte hinsichtlich ihrer Beglaubigungstätigkeit ausdrücklich auch der staatlichen Aufsicht des tschechischen Justizministeriums unterliegen**.²⁷ Dies ist auch naheliegend: Wenn die Tschechische Republik neben den Notaren auch die Rechtsanwälte mit der originär staatlichen Beglaubigungsbefugnis betraut, wird sie nicht auf leistungsfähige und wirksame staatliche Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten diesbezüglich verzichten. Darüber hinaus haben die tschechischen Rechtsanwälte **bei der Durchführung der Unterschriftsbeglaubigung – gleich wie die tschechischen öffentlichen Notare – genauestens normierte Vorschriften einzuhalten**, ua haben sie in Form eines Beglaubigungsregisters detaillierte Aufzeichnungen zu führen sowie zwingend die Identität der vor ihnen erschienenen Personen mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen.²⁸

• **Keine staatliche Kontrollmöglichkeit und Sanktionierung ausländischer Rechtsanwälte²⁹**

GA *Szpunar* begründet die Verhältnismäßigkeit vor allem damit, dass es für die Republik Österreich nur schwer mög-

lich sein dürfte, die Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte bei der Erstellung von Erklärungen für das Grundbuch hinreichend zu überwachen und etwaige Verstöße durch Disziplinarmaßnahmen zu ahnden. Derartige ist nach Ansicht des Verfassers auch nicht notwendig bzw damit eine Verhältnismäßigkeit nicht begründbar: Infolge des Herkunftslandprinzips gilt für die gesamte EU der Grundsatz, dass **der jeweilige Herkunftsstaat, also gegenständlich die Tschechische Republik, seine Beurkundungspersonen hinreichend zu überwachen und etwaige Verstöße zu ahnden hat**. Die tschechischen Rechtsanwälte unterliegen **bereits in ihrem Herkunftsstaat einem leistungsfähigen und wirksamen staatlichen Aufsichts- und Kontrollsystem samt Disziplinargewalt**; eine (nochmalige) Kontroll- oder Sanktionierungsmöglichkeit durch die Republik Österreich ist nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Republik Österreich **auch hinsichtlich der Beglaubigungstätigkeit ausländischer Notare keine Kontroll- oder Sanktionierungsmöglichkeiten** hat; dennoch anerkennt die Republik Österreich schon jahrzehntelang ausländische, ua tschechische, notarielle Beglaubigungen auf Basis bi- bzw multilateraler Staatsverträge (insb Haager Beglaubigungsübereinkommen).

Wie dargelegt, stehen aus Sicht des Verfassers die vom EuGH und GA *Szpunar* herangezogenen Argumente für die Verhältnismäßigkeit der österreichischen Regelung auf „eher wackeligen Beinen“. Diesbezüglich ist jedenfalls *Nordmeier* zuzustimmen, der gegenständlich „Rechtfertigungsdruck“ ortet.³⁰

²⁰ *Račok*, (tschechisches) Bulletin advokacie 10/2005, 44. Mit öffentlichem Glauben ist eine Person dann versehen, wenn sie durch staatliche (mit Gesetz oder Verordnung) erteilte Ermächtigung als Urkundsperson bestellt wurde (vgl. *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III [1966] 364 Anm 4). Vgl diesbezüglich § 292 ZPO („mit öffentlichem Glauben versehene Person“), § 311 Abs 1 ZPO („mit öffentlichem Glauben versehene Person des Auslandes“), § 4 Abs 3 ZTG.

²¹ BGBl 1968/27 idGF.

²² Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.

²³ *Račok*, (tschechisches) Bulletin advokacie 6/2005, 14f.

²⁴ Vgl Art 10 des Beschlusses des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer vom 11. 4. 2006, durch welchen Einzelheiten bezüglich der Pflichten des Rechtsanwaltes bei der Erklärung über die Echtheit der Unterschrift, der Evidenzhaltung dieser Erklärungen, der Endbeglaubigung dieser Erklärungen und des Buches der Erklärungen über die Echtheit der Unterschrift festgesetzt werden.

²⁵ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196, Rz 66; Schlussanträge GA *Szpunar* 21. 9. 2016, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2016:710, Rz 65 u 66.

²⁶ Schlussanträge GA *Szpunar* 21. 9. 2016, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2016:710, Rz 65 (FN 17).

²⁷ Vgl § 52b des tschechischen Gesetzes über die Anwaltschaft Nr 85/1996 Slg. Vgl hierzu bereits *Piringer/Vachta*, ZfRV 2010, 214.

²⁸ Vgl § 25a und § 25b des tschechischen Gesetzes über die Anwaltschaft Nr 85/1996 Slg; Beschluss des Vorstandes der Tschechischen Rechtsanwaltskammer vom 11. 4. 2006, durch welchen Einzelheiten bezüglich der Pflichten des Rechtsanwaltes bei der Erklärung über die Echtheit der Unterschrift, der Evidenzhaltung dieser Erklärungen, der Endbeglaubigung dieser Erklärungen und des Buches der Erklärungen über die Echtheit der Unterschrift festgesetzt werden.

²⁹ Schlussanträge GA *Szpunar* 21. 9. 2016, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2016:710, Rz 64.

³⁰ *Nordmeier*, GPR 2017, 176.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Der EuGH hat im unlängst ergangenen Urteil in der Rs C-342/15 die RL 77/249/EWG, die die tatsächliche Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte erleichtern soll, dahingehend ausgelegt, dass **die Unterschriftsbeglaubigung eine Rechtsanwalts-tätigkeit darstellt und dem freien Dienstleistungsverkehr unterliegt**. EU-Rechtsanwälte können sich somit **hinsichtlich der Ausübung von grenzüberschreitenden Beglaubigungstätig-**

keiten in Österreich auf die RL 77/249/EWG berufen. Den österreichischen Rechtsanwälten ist die Unterschriftsbeglaubigung **bis dato vom Gesetzgeber nicht eingeräumt worden**. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür erscheint fraglich, zumal neben ausländischen EU-Rechtsanwälten minder qualifizierte Personen wie Legalisatoren in Grundbuchssachen oder neuerdings Kreditinstitute in Firmenbuchssachen auch derartige Dienstleistungen erbringen dürfen.



SOPHIE MARTINETZ
Die Autorin ist Juristin und Gründerin von Future-Law.

A digitalised world – eine Charta für digitale Grundrechte der Europäischen Union?

Diskussion um die Etablierung einer Digital-Charta

Im Zuge der vorliegenden Nachbesprechung der im Rahmen des European Alpbach Form 2017 aufgeworfenen Diskussion zur Implementierung einer Charta für digitale Grundrechte der Europäischen Union beleuchtet der Beitrag die damit einhergehenden Themenkomplexe, wobei vordergründig auf Fragen des Handlungsbedarfs, der Rechtsnatur der Charta sowie im Folgenden auf ausgewählte Aspekte bezüglich Notwendigkeit und Auswirkungen der Etablierung eingegangen wird.



SARAH MARINGELE
Die Autorin ist Doktorandin an der JKU Linz mit Schwerpunkt Internationales Recht und Mitarbeiterin von Future-Law.

I. HANDLUNGSBEDARF IN DER DIGITALISIERTEN WELT

Neue Technologien konfrontieren Individuen, Entitäten sowie staatliche Akteure in unterschiedlichem Ausmaß und aus verschiedenster Perspektive mit einer progressiven Menge und diversen Typen an Daten sowie Technologiekonzeptionen iS von Artificial Intelligence. Diese wiederum vermögen es, unvorhersehbare Möglichkeiten und Transformationen der gesellschaftlichen, unternehmerischen sowie politischen Prozesse in sich zu bergen.

So kann der Digitalisierungsprozess zur effizienteren Bewältigung juristischer Arbeit beitragen, wie dies bspw von einem Forscherteam des UCL London demonstriert wurde. Es gelang, Algorithmen zu entwickeln, welche bei Verarbeitung von 584 Fällen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezogen auf drei Artikel der EMRK mit einer Treffsicherheit von 79% das höchstrichterliche Ergebnis errechneten.¹ Weiters kann Artificial Intelligence zu Situationen und Strategien wie in China führen, bei der in Ampelsystemen automatisierte Gesichtserkennungsprogramme implementiert sind, welche bei Missachtung der Verkehrsregelungen die betreffende Person mit Foto unmittelbar für alle sichtbar machen.² In diesem Zusammenhang dürfen aber auch AI-Systeme wie Ravn and RossIntelligence nicht unerwähnt bleiben, denn wurde es ua durch diese möglich, juristische Vertrags- und Datenanalysen oder Judikaturrecherchen binnen – zum Menschen vergleichsweise – kürzester Zeit völlig automatisiert zu erledigen.³

Abgesehen von technologischen Entwicklungen, die das gesellschaftliche Verständnis in vielerlei Hinsicht verändern, stellen sich unweigerlich Fragen des konkreten Schutzbedarfs bzw Mehrbedarfs an rechtlichen Regelungsinstrumenten, um den veränderten Umständen der digitalisierten Welt gerecht zu werden. So betrifft die Digitalisierung nämlich auch Aspekte der Datenverarbeitung und Weitergabe bei Nutzung von Social Media wie Facebook, Twitter, Snapchat oder auch der Anwendung von Online-Plattformen wie Amazon, Pinterest, Google+ etc.

Braucht es aufgrund dessen nicht doch eine Charta für digitale Grundrechte der Europäischen Union?

II. CHARTA FÜR DIGITALE GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Als Reaktion auf obig illustrierte Entwicklungen handelt es sich bei dem durch die Zeit-Stiftung initiierten Charta-Text in seinem Kern um einen Impulsgeber zur Förderung und Intensivierung des (gesellschafts)politischen Diskurses in Bezug auf eine differenzierte sowie modernisierte Auseinandersetzung mit Aspekten des Grundrechtsschutzes im digitalisierten Zeitalter. Diesbezüglich ist an dieser Stelle

¹ Siehe dazu die Ergebnisse der UCL-Testreihe: www.ucl.ac.uk/news/news-articles/1016/241016-AI-predicts-outcomes-human-rights-trials (abgefragt am 1. 12. 2017).

² Dazu <https://www.heise.de/newsticker/meldung/China-Gesichtserkennung-zur-Verkehrserziehung-3761915.html> (abgefragt am 10. 12. 2017).

³ Vgl <https://www.cnn.com/2017/02/17/lawyers-could-be-replaced-by-artificial-intelligence.html> (abgefragt am 21. 11. 2017).

zu betonen, dass es sich bei der erarbeiteten Charta nicht um einen verfassungsgebenden oder -ändernden Text handelt, wie uns dies im europäischen Rechtsraum bekanntermaßen aus den diversen die Grundrechte verankernden Normenkomplexen vertraut ist. Das Dokument bietet sohin schlichtweg eine Diskussionsgrundlage zur Erweiterung bestehender Menschenrechtsdokumente.

Die Charta verbürgt eine Vielzahl an impulsgebenden, teils neu aufgeworfenen Forderungen und Rechten, die in ihrem Bedeutungsgehalt wiederum an voneinander divergierenden Überlegungen bzw Anknüpfungspunkten orientiert sind, wobei folgende besonders hervorstechen. So fordert bspw Art 1 Abs 3 eine ausnahmslose Drittwirkung der in der Charta verbürgten Rechte. Demnach sollen künftig nicht staatliche Unternehmen sowie auch Einzelpersonen schlichtweg sämtliche in der Charta verankerten Rechte zu beachten verpflichtet sein. Weiters wird eine Differenzierung zwischen Mensch und Maschine vorgenommen, denn gem Art 8 soll eine ethisch-normative Entscheidung stets nur von einem Menschen getroffen werden. Zudem wird die Frage der damit einhergehenden Verantwortlichkeit aufgegriffen und gefordert, dass stets eine natürliche oder juristische Person für die aus künstlicher Intelligenz resultierenden Folgen verantwortlich sein muss. In ihrem Art 11 wird normiert, dass Datenschutz und Souveränität bei der Person zu verbleiben hat. Dies äußert sich dadurch, dass jede*r das Recht hat, über seine* ihre Daten selbst zu bestimmen und diese verschlüsselt sowie von unabhängigen Stellen überwacht zu wissen. Weiters wird an dieser Stelle auch die für Nutzungsverhältnisse notwendige Einwilligung andiskutiert, welche ausdrücklich und informiert zu erfolgen habe. Zu guter Letzt wird in Art 18 das Recht auf Vergessenwerden proklamiert, wobei das Interesse an einem digitalen Neuanfang mit Interessen der Öffentlichkeit abzuwägen sei.⁴

III. ASPEKTE

In Bezug auf die Notwendigkeit der Digital-Charta wird von Befürworter*innen ins Treffen geführt, dass es sich bei Menschenrechten um sich stets weiterentwickelnde Instrumentarien handelt. So wird argumentiert, dass sich die EMRK wohl als redundant erweisen hätte müssen, denn korreliert sie in ihrem Kern mit der AEMR.⁵ Sohin sei es auch bei Grundrechten, die die Digitalosphäre betreffen, nicht hinderlich, durch eine Charta weitere Akzentuierungen zu realisieren. Diesem Argument wird jedoch das Konzept der Verschlingung des ohnehin immensen Paragraphenschungels entgegengesetzt, da es nicht nur aus dem Blickwinkel des Telos der existenten Normen, sondern auch aus Perspektive der Rechtsanwender*innen zu einer in der Praxis immensen Ressourcen verschlingenden Herausforderung wird, sich sämtlicher zersplitterter Instrumentarien zu bedienen, sollte dies noch weiter künstlich aufgebläht werden. Zur Veranschaulichung ist auf die oben angeführte

Regelung des Art 5 der Charta zu verweisen, welcher das Recht auf digitales Vergessenwerden fordert; dies ist in Art 17 der für den gesamten Raum der Europäischen Union ab 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung jedoch bereits explizit verankert.⁶ Es ist in diesem Konnex auch auf die erstarkte Kritik in Bezug auf die Forderung einer Drittwirkung der digitalen Grundrechte zu verweisen, obwohl eine exakt solche wiederum durch die besagte DSGVO ohnehin gegeben ist.⁷

In diesem Konnex wird außerdem mehrheitlich angeführt, dass es aus Überlegungen zum bereits ausgeprägten verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechtsschutz, folglich an der Basis, nicht von Relevanz ist, ein weiteres Grundrechtsinstrumentarium zu etablieren. Es sollte vielmehr Gewichtigkeit gelegt werden auf eine effiziente Anwendung des umfangreichen Rechts de lege lata, einer Abkehr vom Fokus auf den legislativen Prozess hin zur Anwendung und auch auf eine Förderung des Vertrauens in die damit einhergehende richterliche Letztentscheidungskompetenz als „Hüterin“ der Grundrechte. In dieser Hinsicht scheint es bei Vergehen gegen Grundrechtsschutz relevante Normen eine effiziente Lösung die Möglichkeiten von Sanktionen auszuschöpfen, wobei dadurch klare Signale gesendet werden. Dabei ist zudem Augenmerk darauf zu legen, dass es sich bei der Diskussion dem methodischen Ansatz nach um ein europäisches Verständnis von Grundrechts- bzw Datenschutz handelt. Wie dies von Praktiker*innen aufgezeigt wird, darf daher bei allen Schutzüberlegungen nicht in Vergessenheit geraten, dass Digitalisierung – wie eingangs dargestellt – für die Juristenwelt chancenreiche Veränderungen mit sich bringen kann, um so auch auf dem internationalen Markt konkurrenzfähig zu bleiben.

Ein weiterer Diskussionspunkt birgt das Schlagwort „praxisfern“ in sich, wobei die allgemein fortschreitende Überreglementierung sowie eine sich vermehrt abzeichnende Trennung zwischen digitaler und realer Welt kritisiert wird. Allerdings wird dadurch zugleich der angestrebte Fokus sichtbar, nämlich, die (Aus-)Bildung einer das Bewusstsein geschärften digital-, gepaart mit rechtsaffinen Generation, die eine effizientere sowie nachhaltigere Implementierung der bereits vorhandenen Regulierungen anstrebt. Dies findet auch Deckung in Anbetracht der Grundsystematik des Rechtssystems, wobei die Behauptung aufgestellt werden kann, dass Recht immer so gut ist, wie sein*e Anwender*in. Es kann dennoch grundsätzlich nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rechtsanwendung auf nationaler Ebene bei grundrechtsrelevanten Fallkonstellationen in den verschiedenen Disziplinen zu unterschiedlichen Maßstäben

⁴ Gesamtes Dokument abrufbar unter <http://web.archive.org/web/20161204005303/https://digitalcharta.eu/> (abgefragt am 1. 12. 2017).

⁵ Vgl. Grabenwarter/Pabel, Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 1 Rz 1f.

⁶ VO 2016/679/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. 5. 2016, S 1–88.

⁷ Ibid Art 1, 4ff.

neigt. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zwar zweifelsohne eine hohe Komplexität des Rechtssystems und deren Anwendung gegeben ist, dennoch mag aus rechtsdogmatischer Erwägung an dieser Stelle offenbleiben, ob es der effektiven Rechtsanwendung einen Abbruch tut, sofern sich duplizierende Instrumentarien in ihrem Wesensgehalt kongruent verhalten.

In diesem Zusammenhang ist weiters anzuführen, dass die Entscheidungsbefugnis auf höchstrichterlicher Ebene durch die Überlegungen nicht marginalisiert, sondern – im Gegenteil – gestärkt werden sollte. Es werden auch im Zuge der Diskussion richtungsweisende Urteile des EuGH herangezogen, um die nach wie vor ausgeprägte Funktion der Justiz als „Hüterin“ rechtsstaatlicher Prinzipien zu untermauern, wie dies bspw durch die „Safe-Harbour-Entscheidung“ unter Beweis gestellt wurde, denn es wurde hierdurch eine politisch-ökonomische Entscheidung der Europäischen Kommission gemessen an rechtsstaatlichen Elementen als ungültig erklärt und der transnationale Datentransfer untersagt.⁸ Es kann zusammenfassend auf das tragende Element, nämlich auf die Notwendigkeit der Stärkung rechtsstaatlicher Verfahren, verwiesen werden.

Damit einhergehend ist auch Augenmerk auf Prozesse, angelehnt an eine Weiterentwicklung des Rechts, zu legen, wie dies ua durch die ständige Praxis des EGMR geschieht. So haben sich die verbürgten Garantien der EMRK zwar ihrem Wortlaut nach nicht verändert, dennoch konnte sich in einem „living instruments“ eine den gesellschaftlichen Gegebenheiten stets angepasste Rsp mit Fortentwicklung des Bedeutungsgehalts einzelner Normen etablieren. Somit einen die veränderten Umstände berücksichtigenden, erweiterten Schutzbereich, den es von nationalen Autoritäten anzuwenden gilt.

IV. IMPULS

Auf die eingangs gestellte Frage, ob in Anbetracht der Beispiele von Digitalisierung eine Charta nun nicht doch not-

wendig ist, kann sohin im Ergebnis abschließend festgehalten werden, dass durch die Digitalisierung des Alltags zwar von einer Machtverschiebung durch wirtschaftliche Kräfte gesprochen werden kann, wobei damit auch unweigerlich Veränderungen der Arbeitsweise und Methodik in der bis dato bekannten Struktur einhergehen. Grundsätzlich sind diese auch einer Harmonisierung bzw Regulierung zugänglich, basierend auf zukunftsorientierten Erwägungen kann dies jedoch mit den ausreichend vorhandenen Instrumenten unseres ausgeprägten und feingliedrigen Grundrechte wahren Normengeflechts sowie in Einklang mit einer dementsprechenden Judikative geschehen. Zuletzt ist die intensivere Arbeit mit bereits vorhandenem Recht begrüßenswert, um den schnellen Fortentwicklungen in der sich ständig ändernden Welt der Digitalisierung gerecht zu werden und dabei nicht Gefahr zu laufen, sich mit einem stark limitierenden, die Realität nicht erfassenden und engmaschigen Rechtskonzept zu paralysieren. Dabei kann man sich in spezifischen, bereits evaluierten Situationen selbstverständlich konkreter, legislativer Schritte bedienen. Mitunter gilt es vorerst, der durch Furcht vor Digitalisierung erstarkten Lethargie auszuweichen, sich den Möglichkeiten und Gefahren in Bezug auf das Rechtssystem bewusst zu sein, um einer zukunftsorientierten, die Rechte des Individuums sowie die Förderung der Digitalisierung gleichermaßen wahren Entwicklung gerecht zu werden. Der Charta wird eine äußerst wichtige Rolle zuteil, denn sie leistet einen wertvollen Beitrag zur Förderung und Intensivierung der Diskussion und fungiert als eine der treibenden Kräfte, wodurch sie ein Anstoß für die Öffentlichkeit ist.

⁸ EuGH 6. 10. 2015, C-362/14, *Schrems*, ECLI:EU:C:2015:650, Slg 2015.



34 Termine

36 Chronik

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst – Eine Zwischenbilanz

Stift Melk: AWAK-Intensivseminar spannt Richtschnur durchs Bauprojekt

Ehrenzeichenverleihung

Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 19. 10. 2017

Vollversammlung 2017 der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Juristenball 2018

45 Für & Wider

Vermögensdelikte vs Delikte gegen Leib und Leben

46 Aus- und Fortbildung

51 Rezensionen

55 Zeitschriftenübersicht

Termine

Inland

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
18. 1. 2018 WIEN

**Lehrgang zum zertifizierten
 Datenschutzbeauftragten**

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
23. bis 25. 1. 2018 WIEN

**Spezielle Auslegungsregeln für AGB-Klauseln
 im Verbandsprozess**

Institut für Bankrecht
30. 1. 2018 LINZ

Exekution I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
12. 2. 2018 WIEN

**Geldwäsche – Was der/die Kanzleimitarbeiter/
 in wissen muss**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 2. 2018 GRAZ

**Der gute Draht zu Klienten, Gerichten und
 Behörden**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 2. 2018 WIEN

**Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und
 Rechtsanwaltswitwen/witwer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 2. 2018 WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
22. 2. 2018 WIEN

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 2. 2018 WIEN

**Geldwäsche – Was der/die Kanzleimitarbeiter/
 in wissen muss**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 3. 2018 WIEN

**What's news? Wissens-Update für
 Kanzleimitarbeiter/innen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 3. 2018 WIEN

**Lehrgang zum zertifizierten
 Datenschutzbeauftragten**

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
13. bis 15. 3. 2018 WIEN

**Kurrentien-Spezialseminar in
 Mietrechtssachen
 Vertretung von Hauseigentümern und
 Hausverwaltungen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 3. 2018 WIEN

M&A – Unternehmensbewertung in der Praxis

Business Circle Management Fortbildungs GmbH
21. 3. 2018 WIEN

**Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und
 Rechtsanwaltswitwen/witwer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
22. 3. 2018 WIEN

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 4. 2018 WIEN

**53. Tagung der Österreichischen Gesellschaft
 für Arbeitsrecht und Sozialrecht**

Österreichische Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht
5. und 6. 4. 2018 ZELL AM SEE

**17th Annual Conference on European Tort Law
 (ACET)**

Institut für Europäisches Schadenersatzrecht (ESR) und Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)
5. bis 7. 4. 2018 WIEN

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
9. 4. 2018 WIEN

**Aufgaben und Befugnisse der
 Datenschutzbehörde nach der DSGVO und
 dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**

Institut für Bankrecht
10. 4. 2018 LINZ

Liegenschafts-/Vertragsrecht und Immobiliensteuerrecht für Kanzleimitarbeiter/innen

„Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 4. 2018 WIEN

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 4. 2018 WIEN

Kurrentien-Spezialseminar Forderungseintreibung für Banken und Kreditinstitute

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 4. 2018 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 5. 2018 WIEN

ErbRÄG 2015 „Erben und Vererben – Was ihre Mitarbeiter/innen seit 1. 1. 2017 darüber wissen sollten“

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

16. 5. 2018 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 5. 2018 WIEN

Zivilverfahren

Österr. Rechtsanwaltsverein

7. 6. 2018 WIEN

Unternehmensjuristen-Circle

Business Circle Management Fortbildungs GmbH

7. und 8. 6. 2018 STEGERSBACH

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 6. 2018 WIEN

Ausgewählte Aspekte der Umsetzung der MiFID II

Institut für Bankrecht

12. 6. 2018 LINZ

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst – Eine Zwischenbilanz

Am 15. 11. 2017 veranstalteten der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und das Bundesministerium für Justiz eine Pressekonferenz zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst (Verteidigernotruf).

Dieses seit dem Jahr 2008 bestehende gemeinsame Projekt wurde in Umsetzung der EU-Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU) mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 gesetzlich verankert (§ 59 Abs 4 StPO) und organisatorisch neu aufgesetzt.

Im Rahmen der Pressekonferenz stellten Präsident Dr. *Rupert Wolff* und Sektionschef Mag. *Christian Pilnacek* den seit 1. 1. 2017 neu betriebenen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst der Öffentlichkeit vor und lieferten eine erste Zwischenbilanz.

Da der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst seit Jahresanfang vermehrt in Anspruch genommen wird, stießen die bis dato zu verzeichnenden Zahlen auf besonderes Interesse: Seit 1. 1. 2017 erfolgten insgesamt 1.206 Kontaktaufnahmen (120 Anrufe monatlich, Stand: Oktober 2017). Allein im Vergleich zum Vorjahr (monatlich ca 30 Anrufe) bedeutet dies eine Vervierfachung der telefonischen Nachfrage. Über die telefonische Beratung hinaus werden Rechtsanwälte aber oftmals auch vor Ort gebraucht: Besonders bei Vernehmungen über die erstmalige Verhängung der Untersuchungshaft ziehen Beschuldigte eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt bei.



Sektionschef Mag. *Christian Pilnacek* und Präsident des ÖRAK *Dr. Rupert Wolff* Foto: Mike Ranz

Die hohe Nachfrage veranschaulicht, dass sich der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst als eine wichtige Einrichtung etabliert hat. Zum einen wird Beschuldigten in rechtlich schwierigen Situationen der Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt. Zum anderen sorgt die Anwesenheit eines Rechtsanwalts für ein gut strukturiertes und effizientes Ermittlungsverfahren, was in weiterer Folge zur Entlastung der Gerichte und Behörden führt. Mit diesem erfolgreichen Projekt leisten der Österreichische Rechtsanwaltskammer-

tag und das Bundesministerium für Justiz einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit.

Einige Eckpunkte zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst:

Den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst in Anspruch nehmen können ua Beschuldigte, die nach den Bestimmungen der StPO festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden. Je nach Einzelfall umfasst der Bereitschaftsdienst ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt sowie ggf den anwaltlichen Beistand bei der Vernehmung.

Unter der österreichweit kostenfrei erreichbaren und rund um die Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376 386** kann unverzüglich eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt erreicht werden. Eine Kontaktaufnahme ist bereits vor der ersten Vernehmung durch die Polizei sowie auch nach Einlieferung in die Justizanstalt und bis zur Entscheidung über die erstmalige Verhängung der Untersuchungshaft möglich.

Österreichweit nehmen derzeit jeden Tag 18 eingeteilte Rechtsanwälte die bei der Hotline einlangenden Anrufe entgegen. Der erste Anruf und die erste telefonische Beratung sind kostenlos. Darüber hinaus sind die Leistungen der Bereitschaftsanwälte grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von € 120,- zzgl USt verrechnet.

Unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Verteidigernotruf weitere Informationen und Unterlagen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Zudem sind im Mitgliederbereich unter Services/Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst weiterführende Informationen über die Organisation des Bereitschaftsdienstes sowie Abrechnungsformulare für Rechtsanwälte abrufbar.



Foto: Mike Ranz

DANIJELA MILICEVIC
ÖRAK, Juristischer Dienst

Stift Melk: AWAK-Intensivseminar spannt Richtschnur durchs Bauprojekt

Schwerpunkte zu wasserdichter Vertragsgestaltung, UVP und Collaborative Law

Fünf Phasen kennzeichnen im Wesentlichen ein Bauprojekt: Projektvorbereitung, Projektplanung, Ausführungsvorbereitung, Projektausführung und Projektabschluss. Allen Phasen gemein ist der rechtliche Parameter: Egal ob Ausschreibung, Genehmigung, Vertragserrichtung oder Konfliktbeilegung – ein Bauprojekt braucht von der ersten Planskizze bis zur Schlüsselübergabe profunde rechtliche Betreuung. Auch die Anwaltsakademie wagte sich Anfang Oktober im Stift Melk mit Experten an den äußerst komplexen Themenbereich und lud zum Intensivseminar „Vom Projekt zum Objekt: Baurecht – Bauvertragsrecht – Architektenrecht und vieles mehr!“

Ab einer bestimmten öffentlichen Relevanz liegt oft bereits am Anfang eines Projektes ein großer Stolperstein in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die beiden Rechtsanwälte Hon.-Prof. Dr. *Christian Schmelz* und Dr. *Michael Hecht* führten die Teilnehmer durch UVP, Naturschutz- und Umweltrecht. Im Zentrum der Betrachtung stand dabei das UVP-G in seiner Struktur, Zielsetzung und Anwendbarkeit auf „relevante“ Vorhaben. Vorgestellt wurden auch die wichtigsten Neuerungen der zweiten UVP-G Novelle, die ein effizienteres und damit rascheres Verfahren ermöglichen soll.



Benediktinerkloster Stift Melk – historischer Kolomanisaal

Verträge abdichten

„Schwarz auf weiß“ wurde es am zweiten Seminartag mit einem Schwerpunkt zum Vertragsrecht. Zu Beginn ging Rechtsanwalt Mag. *Wilfried Opetnik*, LL. M., dem Architektenvertrag und seinen Tücken auf den Grund. In der Praxis drehen sich

Auseinandersetzungen oft um unklar definierte Vertragsgrundlagen oder -bestandteile, bspw. Regelungen zwischen General- und Subplaner oder um unzureichend geklärte Haftungen. Mit konkreten Formulierungsvorschlägen bot Mag. *Opetnik* den Teilnehmern eine wertvolle Hilfestellung.

Praxisbezug statt grauer Theorie auch beim Referat von Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser* von CHSH: Sie zeigte, dass ein Bauvertrag zwischen Auftraggeber und -nehmer sehr gut ohne „Regelungswut“ auskommt und dennoch wirksam ist. „Schlank“ ist das Vergaberecht nun nicht gerade, aber mit dem Bundesvergabegesetz 2017 hoffentlich präziser, sicherer und flexibler. Mehr Vergaben an KMU und einen effizienteren Einsatz öffentlicher Gelder soll die Reform bringen, über die Rechtsanwältin Prof. Dr. *Michael Breitenfeld* sprach.

Vorsorge ist besser als Nachsorge: das gilt ganz besonders für unliebsame „Funde“. Haftungen für Kontaminationen des Baugrundes werden bei der Vertragsgestaltung oftmals nicht oder ungenügend geregelt, wie Mag. *Hannah Schaflinger*, Baurechtsexpertin bei WOLF THEISS, berichtete. Ein unnötiges Risiko angesichts der horrenden Kosten, die für eine Dekontamination anfallen können.



Aufmerksame Seminarteilnehmer

„Heilsbringer“ Collaborative Law

Zeit und Geld sparen, laufende Bauprojekte absichern, Geschäftsbeziehungen erhalten. Das ist der Ansatz von Rechtsanwältin Dr. *Christoph Leon*. Er stellte dazu das Collaborative-Law-Verfahren vor: Dabei wird der Konflikt im Team mit Elementen der Mediation und speziellen Kommunikationstechniken geregelt. Die Rechtsanwältinnen bleiben – im Unterschied zur Mediation – Parteienvertreter, die ihre Mandanten strategisch und rechtlich beraten. Als interdisziplinäres Verfahren werden, je nach Sachlage, über gemeinsamen Auftrag der Streitparteien Experten aus verschiedenen Fachbereichen hinzugezogen. Die Erfahrungen sind laut Dr. *Leon* durchwegs positiv, nicht zuletzt bietet das CL-Verfahren die Möglichkeit eines echten Konsenses statt eines Kompromisses.

Dass dem CL-Verfahren noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und stattdessen eifrig vor Gericht gestritten wird, zeigte sich beim Vortrag von Univ.-Prof. Dr. *Michael Bydlinski*, Hofrat des OGH. Entsprechend oft muss auch der OGH in Baurechtsfragen das letzte Wort sprechen. HR Univ.-Prof. Dr. *Bydlinski* präsentierte aktuelle Entscheidungen zu Werklohn, Fälligkeit, Verjährung, Gewährleistung, ÖNORMEN, Warnpflichtverletzungen und Schadenersatz.

Den Steuerhahn zudrehen

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer* berichtete anschließend über die Auswirkungen der GesbR-Reform auf die Bau ARGE. Der dispositive Charakter wurde beibehalten, die GesbR aber sonst in weiten Teilen der Offenen Gesellschaft angeglichen. Detailliert ging Univ.-Prof. Dr. *Schauer* auch auf Neuerungen im Innenverhältnis wie die Nachschusspflicht durch Mehrheitsbeschluss und die praxisnähere Einzelgeschäftsführerbefugnis bei gewöhnlichen Geschäften ein.



Präs. Mag. Dr. Michael Schwarz im Gespräch mit VPräs. Dr. Bernhard Fink Fotos: Petra Spiola

Den Abschluss des Vortragsteiles gestaltete Steuerexperte Mag. *Johannes Eisl*. Auf der Steuerseite bieten sich demnach einige Ansätze zur Optimierung. Dazu zeigte Mag. *Eisl*, wie verschiedene Bauleistungen umsatzsteuerrechtlich einzuordnen sind, wie der Begriff „Grundstück“ seit dem 1. 1. 2017 EU-weit definiert ist, wo die Grenze zur Werklieferung liegt, wie eine Errichtergemeinschaft steuerlich behandelt wird und unter welchen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug aus Bauleistungen möglich ist.

Rechtsanwaltsanwärtern bot der Samstagnachmittag schließlich eine spannende Vertiefung mit einem Workshop zur Schiedsgerichtsbarkeit und einem Prozessspiel. Gerne nahmen die Teilnehmer auch das entspannende Rahmenprogramm mit Führungen und einem abendlichen Empfang auf Schloss Schallburg an – mittlerweile eine lieb gewonnene Tradition des jährlichen Anwaltsakademie-Intensivseminars im Stift Melk.

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Ehrenzeichenverleihung

Der Präsident des Landesgerichtes, Dr. *Hans Rathgeb*, überreichte in Vertretung des Bundespräsidenten den Mitgliedern des Ausschusses Dr. *Wolfgang Berger* und Dr. *Harald Kronberger* das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Die Feier fand in Anwesenheit der Präsidenten des ÖRAK, Dr. *Rupert Wolff*, und der Salzburger Rechtsanwaltskammer, Dr. *Wolfgang Kleibel*, statt. Präsident Dr. *Rathgeb* hob in seiner Rede her-

vor, dass die langjährige Tätigkeit der Geehrten für den Stand der Salzburger Rechtsanwälte und die Vorbereitungsarbeiten zu dem ins Leben gerufenen Schiedsgericht Salzburg damit ihre entsprechende Würdigung finden.

SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER



Ehrenzeichenverleihung Foto: Wolfgang Berger

Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 19. 10. 2017

Dr. Josef Weixelbaum und Dr. Helmut Lenz für herausragendes Engagement in der Standesvertretung geehrt

Am Donnerstag, den 19. 10. 2017 fand im Gästehaus der voestalpine in Linz die Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer statt. Bereits ab 16.00 Uhr haben insgesamt fast 120 Kolleginnen und Kollegen an folgenden kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

„GELDWÄSCHEREI 4.0 oder: Die 1,000.000,00 Euro-Frage . . .“

- Dr. *Alexander Wöß*, Rechtsanwalt in Linz
- *Kurt Brückl* (Bundeskriminalamt, Geldwäsche Meldestelle [A-FIU]), Wien

„Neue Judikatur zur Rechtsschutzversicherung“

- Univ.-Prof. Mag. Dr. *Andreas Riedler* (Vorstand Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien an der JKU)

„Das neue Datenschutzrecht – Ab 25. 05. 2018 gilt die DSGVO“

- Dr. *Michael M. Pachinger*, Rechtsanwalt in Wels

Um 18.00 Uhr eröffnete Präsident Dr. *Franz Mittendorfer* als Vorsitzender die Vollversammlung und konnte dabei 159 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 33 Konzipientinnen und Konzipienten begrüßen.



Ehrung Dr. Helmut Lenz durch Präsident Dr. Franz Mittendorfer Fotos: Land Oberösterreich und Denise Stingelmayr

Zu Beginn der Plenarversammlung wurde Dr. *Josef Weixelbaum* vom anwesenden Landeshauptmann Mag. *Thomas Stelzer* das Goldene Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich verliehen. Die OÖ. Landesregierung anerkennt mit dieser Ehrung das verdienstvolle Wirken und das herausragende Engagement von Dr. *Weixelbaum* in der Standesvertretung. Dr. *Weixelbaum* – am Vortag der Plenarversammlung seit 40 Jahren in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen – wurde 2004 zum Präsidenten-Stellvertreter der

OÖ. Rechtsanwaltskammer und im November 2009 zum Präsidenten-Stellvertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gewählt, wo er bis kürzlich nicht nur die Interessen von derzeit 670 Rechtsanwälten in OÖ, sondern die Interessen aller mehr als 8.000 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter in Österreich vertrat.

Anschließend wurde Dr. *Helmut Lenz* vom Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer die Goldene Ehrennadel für hervorragende Verdienste um das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes in Oberösterreich verliehen. Am 15. 11. 1985 wurde Dr. *Lenz* erstmals zum Ausschuss-Mitglied der OÖ. Rechtsanwaltskammer gewählt, zudem war er seit dem Jahr 1988 als Mitglied des AK Berufsrecht auch österreichweit für den Rechtsanwaltsstand tätig. Neben etlichen weiteren Funktionen wie etwa als Prüfungskommissär oder Mitglied der Delegiertenversammlung wurde Dr. *Helmut Lenz* im Jahr 2013 zum Präsidenten-Stellvertreter der OÖ. Rechtsanwaltskammer gewählt.



Ehrung Dr. Josef Weixelbaum durch Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

Nach der Gedenkminute für die im vergangenen Jahr verstorbenen Kollegen präsentierte Präsident Dr. *Mittendorfer* den umfangreichen Tätigkeitsbericht des Ausschusses. Er wies dabei auf die zu beschließende GO-OÖRAK und auf deren wesentliche Änderungen hin. Weiters berichtete Dr. *Mittendorfer* über die geplante Abwicklung von Treuhandschaften über ein elektronisches Treuhandbuch und die bereits laufende Entwicklung von Software-Programmen für das Kammeramt und die Rechtsanwaltskanzleien in OÖ. Aus der Öffentlichkeitsarbeit wurden insb die Fortsetzung der „Ratgeber Recht“-Beiträge auf ORF 2, die darauf basierenden Radiospots auf Radio OÖ und die monatliche

OÖN-Rechtseite erwähnt. Abschließend ging Dr. *Mittendorfer* ausführlich auf Schadensfälle von ehemaligen öo Rechtsanwälten ein, die in den vergangenen Monaten bekannt geworden sind. In diesem Zusammenhang wurde eine Übersicht über frühere Schadensfälle und die finanzielle Situation des Vertrauensschadenfonds präsentiert, die von den Teilnehmern im Anschluss diskutiert wurden.

Der Präsident des Disziplinarrates Dr. *Christian Slana* berichtete über die Tätigkeiten des Disziplinarrates. Er legte dabei die häufigsten Problemstellungen dar, mit denen sich der Disziplinarrat konfrontiert sieht (zB Verstöße gegen § 9 RAO, Verhalten gegenüber Kollegen, Nichtzahlung von Verbindlichkeiten). Weiters ging Dr. *Slana* auf die Veränderungen durch das BRÄG 2016 ein und gab einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen im Standesrecht. Zudem verwies er auf den im Vorfeld an die Mitglieder ausgesendeten Entwurf zur Neufassung der Geschäftsordnung des Disziplinarrates, der Kammeranwälte und Anwaltsrichter und präsentierte die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung.

Die vom Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Änderungen der beiden Geschäftsordnungen, der Beitragsordnung 2018, der Umlagenordnung 2018, der Leistungsordnung 2018 sowie die Höhe der Pauschalvergü-

tung eines Kammerkommissärs wurden von den Teilnehmern der Plenarversammlung einstimmig beschlossen. Nach einer Präsentation von Dr. *Klaus Oberndorfer* wurden der Rechnungsabschluss 2016 sowie der Voranschlag für 2018 genehmigt und der Ausschuss entlastet.

Im Rahmen der Wahlen wurden neu- bzw wiedergewählt: Dr. *Christoph Szep*, Linz, als Präsident-Stellvertreter der OÖ. Rechtsanwaltskammer, Mag. *Stefan Lang*, Linz, als Ausschussmitglied aus dem Stand der Rechtsanwälte, Mag. *Michael Haiböck*, Linz, als Ausschussmitglied aus dem Stand der RAA, Mag. *Tanja Lorenz*, Linz, als Disziplinarratsmitglied aus dem Stand der Rechtsanwälte, Mag. *René Lindner*, Linz, Mag. *Doris Prossliner*, Linz, Dr. *Georg Schwab*, Wels, und Mag. *Wolf-Rüdiger Schwager*, Steyr, als Delegierte zur Vertreterversammlung, Dr. *Klaus Holzer*, Grieskirchen, als Rechnungsprüfer und Dr. *Alexander Koch*, Linz, als Rechnungsprüfer-Stellvertreter.

Zum Abschluss der diesjährigen Plenarversammlung haben die Teilnehmer bei einem gemeinsamen Imbiss die Gelegenheit zum regen Gedankenaustausch genutzt.

FRANZ MITTENDORFER

Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Vollversammlung 2017 der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Bei der am 6. 11. 2017 stattgefundenen ordentlichen Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer waren 103 (davon 79 RAe und 24 RAAe) von 526 Mitgliedern der Salzburger Rechtsanwaltskammer anwesend. Nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit berichtete Präsident Dr. *Wolfgang Kleibel* über die Arbeit des Ausschusses. Danach folgte ein Bericht von VP Dr. *Michael Pallauf* über die CCBE und den AK Berufsrecht International. VP Dr. *Michael Schubeck* informierte über die Tätigkeit der Abteilung 1.

Anschließend erstattete der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Walter Aichinger*, den Bericht über die Tätigkeit des Disziplinarrates.

Es wurden sodann die wesentlichen Ziffern des Jahresabschlusses 2016 vorgetragen. Der Rechnungsprüfer Dr. *Josef Dengg* teilte mit, dass der Abschluss 2016 von den Rechnungsprüfern geprüft wurde und beantragte, dem Kammerausschuss die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung für den Jahresabschluss 2016 wurde mit 13 Stimmenthaltungen erteilt. Der Jahresabschluss wurde einhellig genehmigt.

Die beabsichtigten Änderungen in der Geschäftsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurden von VP Dr. *Schubeck* referiert. Eine Beschlussfassung war wegen fehlendem Quorum und Quale nicht möglich.

Kollege Dr. *Wilhelm Sluka* berichtete der anwesenden Kollegenschaft über die Einführung eines elektronischen Treuhandbuches.

Der Voranschlag für die Kammergebarung 2018 wurde einstimmig beschlossen.

Die Beitragsordnung 2018 wurde mit zehn Stimmenthaltungen wie folgt beschlossen:

Der Kammerbeitrag für Rechtsanwälte/Innen sowie RA-GmbH samt Zuschlägen (= Kammerbeitrag) beträgt für 2018:

- Grundbeitrag € 950,-
- Zusatzbeitrag für den 1. RAA € 950,-
- Zusatzbeitrag für den 2. RAA € 1.900,-
- Zusatzbeitrag für den 3. RAA € 2.850,-
- Zusatzbeitrag für den 4. RAA € 3.800,-
- für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde € 130,-
- Prämie der Zweiritrisikoversicherung bei einer Versicherungssumme von € 400.000,- € 989,- bei einer Versicherungssumme von € 600.000,- € 1.099,- Die Kammerbeiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Prämie der Zweiritrisikoversicherung ist am 1. 4. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.
- für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte € 250,-

- für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften € 250,-
- Zuschlag für den Notfallfonds € 0,-
- Höchstbeitrag der Pauschalvergütung gem § 34a Abs 3 RAO pro Fall € 20.000,-

Der Kammerbeitrag für Rechtsanwaltsanwärter/Innen € 45,-

Der Kammerbeitrag ist am 1. 5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Die Umlagenordnung 2018 wurde mit 13 Stimmenthaltungen wie folgt beschlossen:

- für Rechtsanwälte/Innen unter 66 Jahren € 6.968,-
- für Rechtsanwälte/Innen, die am 1. 1. des Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 Abs 1 lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 3.484,-
- für Rechtsanwälte/Innen, die am 1. 1. des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 Abs 1 lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 0,-
- Normbeitrag = Grundbeitrag für niedergelassene europäische Rechtsanwälte € 9.831,-
- für Rechtsanwaltsanwärter/Innen € 3.480,-
- Herabsetzung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A gem § 53 Abs 2 Z 5 RAO auf € 3.484,-
- Sterbegeld fällig binnen 14 Tagen ab Datum der Vorschreibung € 15.000,-

Aufteilung erfolgt nach Anzahl der am Sterbetag eingetragenen RAe

Die Bestimmungen für den Todfallsbeitrag des § 11 Abs 1 bis 4 und zur Aufrechnungsmöglichkeit gem § 16 Abs 8 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der bis zum 31. 12. 2017 gültigen Fassung gelten auch nach dem 1. 1. 2018 unverändert fort.

Die Beiträge Teil A sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Der Antrag des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer auf Erhöhung des Beitrages der „Zusatzpension“ für 2018 auf € 6.150,- festzusetzen, wurde mit 13 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Leistungsordnung 2018 wurde mit 13 Stimmenthaltungen wie folgt beschlossen:

- Festsetzung der Basisaltersrente auf monatlich brutto € 2.190,- (bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche erfolgt eine anteilige Kürzung, sodass der Gesamtauszahlungsbetrag nie mehr als brutto € 2.190,- beträgt. Sämtliche Zahlungen erfolgen 14x jährlich.)

Die durchgeführten Wiederwahlen bzw Ersatzwahlen haben folgendes Ergebnis gebracht:

Anwaltsrichter beim OGH:

Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Harrer*

Dr. *Michael Pressl*

Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter/Innen (Ersatzwahl für MMag. *Manuel Mayr*):

Mag. *Manuel Sanin*

Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwälte/Innen:

Dr. *Iris Harrer-Hörzinger*

Dr. *Michael Pallauf*

Dr. *Michael Schubeck* (Ersatzmitglied)

Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwälte/Innen (Ersatzwahl für Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Harrer*):

Dr. *Johannes Hirtzberger*

Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter/Innen (Ersatzwahl für Dr. *Mathilde Wolff*):

Mag. *Maximilian Bell*

Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfungen (Ersatzwahl für Dr. *Daniel Bräunlich*):

Mag. *Thomas Hölber*

Der Präsident schloss die Vollversammlung mit dem Dank an alle Funktionäre für ihr Engagement.

WOLFGANG KLEIBEL

Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer



Kernfragen des Nachbarrechts im Licht der aktuellen Rechtsprechung

2017, 54 Seiten.
Br. EUR 14,20
ISBN 978-3-214-08644-2

Pallitsch

Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren

In Österreich unterscheiden sich die **Bauverfahren** je nach Bundesland nicht nur im Gegenstand, sondern auch in den Verfahrensvorschriften. Je nach Verfahrensart wird die **Parteistellung des Nachbarn**, die in der täglichen Praxis der mit Bausachen befassten Behörden und Gerichte von enormer Wichtigkeit ist, in den einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Das Werk erklärt anschaulich die wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge – mit besonderem Fokus auf die **aktuelle Rechtsprechung**:

- Der Nachbar als **Träger subjektiv-öffentlicher Rechte**
- Das **subjektiv-öffentliche Nachbarrecht** im Baubewilligungsverfahren
- Die **Mitsprachemöglichkeiten des Nachbarn** im Baubewilligungs- und Bauauftragsverfahren

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Juristenball 2018

Fasching-Samstag, 10. Februar 2018, Hofburg Vienna

Der Zauber der festlichen Eröffnung – ein unvergessliches Erlebnis!

Anmeldung zum Eröffnungskomitee www.juristenball.at/eroeffnungskomitee.html

Die Einladung zum Cocktail und zu den Tanzproben erhalten die jungen Damen und Herren aufgrund der Anmeldung.

Reservieren Sie Ihre **Eintrittskarten** und **Tischplätze** schon jetzt!

Post: 1016 Wien, Postfach 35

office@juristenball.at

www.juristenball.at

Büro: Wien 1., Weihburggasse 4/9

Tel: (01) 512 26 00, Fax: DW 20;

Montag – Freitag 9–13 Uhr

Dresscode: Große (bodenlange) Abendrobe, Frack, Smoking oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)



SUSANNE SCHÖNER

Generalsekretärin des Juristenverbands



Fotos: Juristenball



Vermögensdelikte vs Delikte gegen Leib und Leben

Stehen die Strafdrohungen nach wie vor im Spannungsverhältnis?

In der Vergangenheit wurde das Verhältnis zwischen Strafen für Vermögensdelikte und Delikte gegen Leib und Leben bereits mehrfach in Frage gestellt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und den darin überarbeiteten Strafdrohungen für Gewaltdelikte wurde ein Schritt zur Beseitigung dieses beanstandeten Missverhältnisses gesetzt. Obwohl die betreffenden Bestimmungen noch nicht einmal zwei Jahre in Kraft sind, wurde 2017 dieses Thema erneut aufs Tapet gebracht. Muss tatsächlich nochmals an den Strafdrohungen geschraubt werden?

ALFRED J. NOLL
Rechtsanwalt in Wien



Bei vielen Vermögensdelikten sind die Strafdrohungen überhöht. Wir haben Freiheitsstrafen von zwei bzw. drei Jahren bei der schweren Sachbeschädigung (§ 126 StGB) oder beim schweren Diebstahl (§ 128); und wer „gewerbsmäßig“ ein Fahrradschloss aufbricht, der kann, auch wenn der Schaden nur € 100,- beträgt, mit bis zu zehn Jahren verurteilt werden. Das ist unverhältnismäßig. Wenn eine Frau, in deren Wohnung der Strom nach Zahlungsschwierigkeiten abgedreht wurde, die Stromplombe überbrückt und weiterhin Strom bezieht, beträgt der Strafrahmen bei entsprechendem Energiebezug gem § 132 StGB bis zu drei Jahre – das ist nicht adäquat.

Krasser noch ist es beim Raub (§ 142 Abs 2 StGB): Schon das Entreißen eines Handys durch mehrere Jugendliche kann zu einer Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren führen.

Manche Delikte gegen Leib und Leben sind vergleichsweise gering pönalisiert, zB die Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), die nur mit bis zu drei Jahren bedroht ist, oder auch die Entführung wehrloser Personen mit Missbrauchsabsicht, die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sanktioniert werden kann.

Unbefriedigend ist, dass die Staatsanwaltschaften § 107b StGB („fortgesetzte Gewaltausübung“) kaum anwenden; die Bestimmung ist ohnedies mit vergleichsweise geringer Strafe bedroht. Hier geht es um jahrelange Gewaltausübung in der Familie, so wie im Fall der vom Bruder ermordeten 14-Jährigen.

Immer noch ist die schwere Körperverletzung im Verhältnis niedrig angesetzt – die Lösung ist aber eher bei einer Absenkung der Strafen bei den Vermögensdelikten zu suchen. Mindeststrafen sind generell kritisch zu sehen: Sie verhindern das Eingehen auf den Einzelfall und bringen zu viele Leute ins Gefängnis, die dort nicht hingehören.



GERALD RUHRI
Rechtsanwalt in Graz

Das StRÄG 2015 beruht auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „StGB 2015“, einer Expertenkommission aus Vertretern der Praxis und Wissenschaft. Vorrangiges Ziel war es, das kritisch wahrgenommene Missverhältnis von Strafen für Gewaltdelikte und Vermögensdelikte zu beseitigen. Die Beratungen führten zu sehr konkreten Vorschlägen betreffend die Neuregelung der Gewaltdelikte, dies sowohl bezogen auf die Tatbestände als auch hinsichtlich der Sanktionsfrage.

Aufgrund des Günstigkeitsprinzips sind die unmittelbaren Auswirkungen der seit 1. 1. 2016 gültigen, bei Aggressionsdelikten teilweise deutlich angehobenen Strafrahmen in der Realität der Strafrechtspflege (noch) nicht empirisch erfassbar. Es kann daher derzeit nicht seriös beurteilt werden, wie sich die Neuregelung tatsächlich auswirken wird. Einzelfälle aus der eigenen Erfahrung zeigen, dass die Reform die angestrebte Wirkung entfaltet.

Es ist daher völlig unverstänlich, wenn schon wieder eine Verschärfung der Strafen bei Gewaltdelikten verlangt wird. Im Ergebnis ist die Forderung nur vor dem Hintergrund der (partei-)politischen Auseinandersetzungen nachvollziehbar. Für diese ist das Strafrecht jedoch eine denkbar ungeeignete Spielwiese.

Schlüssel zu der angestrebten „Gerechtigkeit“ sind nicht die Strafrahmen, sondern die gesetzlichen Bestimmungen über die Strafzumessung, die durch das StRÄG 2015 ebenfalls verschärft wurden. Diese zum Teil neuen und strengeren Regelungen bieten den Gerichten weitreichende Möglichkeiten, auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Praxis der Rechtspflege die jüngste Novelle umsetzt. Erst wenn dies objektivierbar ist, macht es Sinn, neuerlich eine rechtspolitische Diskussion darüber zu beginnen, ob das StRÄG 2015 die Zielsetzungen und Erwartungen erfüllt hat. Bis dahin sollte man sich anderen und für die Praxis wichtigeren Themen und Problemen des Strafrechts widmen.

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

JÄNNER 2018

FORTBILDUNG

Einführung in die GrEST Neu, Grundstückswertverordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline

12. 1. GRAZ

Seminarnummer: 20180112-5

AUSBILDUNG

Arbeitsrecht

12. und 13. 1. LINZ

Seminarnummer: 20180112-3

FORTBILDUNG

Rechtentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht

19. und 20. 1. LINZ

Seminarnummer: 20180119-3

FORTBILDUNG

Einführung in die GrEST Neu, Grundstückswertverordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline

22. 1. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20180122-7

FORTBILDUNG

Einführung in die GrEST Neu, Grundstückswertverordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline

23. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20180123-6

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 1. Persönliche Einkommensteuer (EST)

23. und 30. 1. WIEN

Seminarnummer: 20180123-8

AUSBILDUNG

Mietrecht

26. und 27. 1. WIEN

Seminarnummer: 20180126A-8

FEBRUAR 2018

AUSBILDUNG

„Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II

2. und 3. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20180202-5

AUSBILDUNG

Strafverfahren I

2. und 3. 2. WIEN

Seminarnummer: 20180202-8

FORTBILDUNG

Was nicht immer im Gesetz steht – Ethik für Rechtsanwälte

6. 2. LINZ

Seminarnummer: 20180206-3

AUSBILDUNG

Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz

9. und 10. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20180209-6

AUSBILDUNG

Verkehrsunfall

9. und 10. 2. LINZ

Seminarnummer: 20180209-3

AUSBILDUNG

Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht

13. und 20. 2. WIEN

Seminarnummer: 20180213-8

AUSBILDUNG

Europäisches Wirtschaftsrecht

22. bis 24. 2. WIEN

Seminarnummer: 20180222-8

AUSBILDUNG

Mietrecht

23. und 24. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20180223-6

AUSBILDUNG

Steuern und Abgaben

23. und 24. 2. WIEN

Seminarnummer: 20180223-8

AUSBILDUNG**Insolvenzrecht****23. 2. und 9. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180223A-8

MÄRZ 2018**FORTBILDUNG****„Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ –
Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus****1. bis 3. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180301A-8

AUSBILDUNG**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins
kalte Wasser****1. bis 3. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180301-8

AUSBILDUNG**Gesellschaftsrecht I****2. und 3. 3.** GRAZ

Seminarnummer: 20180302-5

AUSBILDUNG**Seminarreihe Steuerrecht:
3. Internationales Steuerrecht****6. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180306-8

AUSBILDUNG**Schriftsätze im Zivilprozess****8. und 9. 3.** FELDKIRCH

Seminarnummer: 20180308-7

AUSBILDUNG**Verhandeln bei Gericht für
Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch
können sollten!****8. bis 10. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180308-8

AUSBILDUNG**Anglo-amerikanisches Zivil- und
Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)****9. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180309-8

FORTBILDUNG**Rechtsentwicklung im Recht der
Kapitalgesellschaften****13. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180313-8

AUSBILDUNG**Zivilverfahren****15. bis 17. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180315-8

FORTBILDUNG**Update Zivilprozess (mit EU-Verordnungen),
Exekution und Insolvenz****16. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180316-8

AUSBILDUNG**Steuer- und Abgabenrecht****16. und 17. 3.** INNSBRUCK

Seminarnummer: 20180316-6

AUSBILDUNG**Die Ehescheidung und ihre Folgen****23. und 24. 3.** ATTERSEE

Seminarnummer: 20180323-3

AUSBILDUNG**Verwaltungsverfahren und
verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III:
Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
(LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)****23. und 24. 3.** WIEN

Seminarnummer: 20180323-8

Aus- und Fortbildung

FORTBILDUNG

Einführung in die GrESt Neu, Grundstückswertverordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nach der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes mit 1. 6. 2014 hat der Gesetzgeber nach nur eineinhalb Jahren zum 1. 1. 2016 neuerlich eine Totalreform des Grunderwerbsteuergesetzes vollzogen. Wie bereits bei der vormaligen Änderung kam es auch diesmal zu einer grundlegenden systematischen Umgestaltung der Grunderwerbsteuer, die vor allem im Detail einige Tücken bereithält. In diesem Seminar werden Ihnen die Grundlagen des Grunderwerbsteuergesetzes ab 1. 1. 2016 und der Grundstückswertverordnung vermittelt und außerdem erfahren Sie, wie Sie diese Grundlagen praktisch anwenden und Ihre Geschäftsfälle korrekt in FinanzOnline eingeben. Ihnen wird zusätzlich auszugsweise der Inhalt des bisher veröffentlichten Fragenkataloges des BMF vorgestellt. Dieses Seminar richtet sich an alle Rechtsanwälte, die als Parteienvertreter die Grunderwerbsteuer erklären oder selbst berechnen.

Insbesondere erfahren Sie:

- die Neuerungen bei den Tatbeständen (Anteilsvereinigung, Anteilsübertragung und Gesellschafterwechsel)
- die neue Systematik bei der anzuwendenden Bemessungsgrundlage
- die korrekte Ermittlung des Grundstückswertes
- der neue Steuersatz („Stufentarif“ und Zusammenrechnung)
- die neuen Befreiungsbestimmungen
- GrESt-Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken
- die richtige Eingabe in FinanzOnline

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz
Termin: Freitag, 12. Jänner 2018 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Graz**, Hotel Wiesler
Seminarnummer: 20180112-5

oder

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Vorarlberg
Termin: Montag, 22. Jänner 2018 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel
Seminarnummer: 20180122-7

oder

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck
Termin: Dienstag, 23. Jänner 2018 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Hilton Innsbruck
Seminarnummer: 20180123-6

Referenten: RR *Sylvia Degenhardt*, Teamleiterin – Infocenter FAGVG

Mag. *Matthias Ofner*, Bundesministerium für Finanzen – Abteilung VI/5, Gebühren und Verkehrsteuern

FORTBILDUNG

Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist die **wesentliche Rechtsprechung** im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im WE-Recht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchsrecht und im Grundverkehrsrecht in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar. Aus nachstehenden Gründen verdient das Seminar diesmal **Ihr besonderes Interesse**:

Herr Univ.-Prof. Dr. *Kletečka* wird die aktuelle **Rechtsprechung und Entwicklungen zum Wohnungseigentumsrecht und Allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht** behandeln.

Herr Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* wird **aktuelle Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur** behandeln sowie über den **Stand der Mietrechtsreform** berichten.

Herr HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Kodek*, LL.M., Herausgeber des neuen Kommentars zum Grundbuchsrecht, wird am Samstag zu den Themen **„Grundbuchsrecht, besonderes Liegenschaftsvertragsrecht“** referieren.

Fundierte Kenntnisse in diesen Rechtsgebieten sind Voraussetzung für den Besuch dieser Veranstaltung.

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierungen als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Planung: Dr. *Walter Müller*, RA in Linz

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Hofrat des OGH, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Universität Innsbruck – Institut für Zivilrecht, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Termin: Freitag, 19. Jänner 2018 bis Samstag, 20. Jänner 2018 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, COURTYARD by MARRIOTT
Seminarnummer: 20180119-3

AUSBILDUNG

„Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II

Warum Sie teilnehmen sollten:

Anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis und vor allem aus dem legendären Film „Die 12 Geschworenen“ sollen die Vorbereitungen und die Strategien während der

Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren erarbeitet werden. Die Nichtigkeitsgründe im Rechtsmittel werden den Seminarteilnehmern mittels aktueller Judikatur und mit Beispielen aus der Praxis der Vortragenden vermittelt. Eine gemeinsam erarbeitete Nichtigkeitsbeschwerde soll die gewonnenen Erkenntnisse vertiefen.

Planung: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Referenten: Mag. *Caroline List*, Präsidentin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Termin: Freitag, 2. Februar 2018 bis Samstag, 3. Februar 2018 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Hotel Das Weitzer

Seminarnummer: 20180202-5

AUSBILDUNG

Verkehrsunfall

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll das Wissen rund um die Problematik der Verkehrsunfallrekonstruktion, aber auch der Fahrzeugbewertung im Zusammenhang mit den rechtlichen und prozessualen Aspekten vermitteln bzw vertiefen.

Bitte bringen Sie einen Taschenrechner mit!

Planung: Mag. Dr. *Bernhard Glawitsch*, RA in Linz

Referenten: Mag. Dr. *Bernhard Glawitsch*, RA in Linz

Ing. Mag. *Robert Bayer*, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Verkehrssicherheit (Unfallrekonstruktion, Fahrzeugschadensbewertung etc)

Termin: Freitag, 9. Februar 2018 bis Samstag, 10. Februar 2018 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, Hotel ibis Linz City

Seminarnummer: 20180209-3

AUSBILDUNG

Mietrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll den unterschiedlichen Funktionen und Stadien, in welchen der Rechtsanwalt mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert wird, Rechnung tragen.

Die behandelten Themen ermöglichen es sowohl dem Vertragsverfasser, künftige Konflikte und unliebsame Überraschungen zu vermeiden, als auch dem Vertreter des Vermieters oder des Mieters, die Interessen seiner Partei auf Basis einer vorgefundenen Vertragslage optimal wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, dem Teilnehmer die zahlreichen und teils verwirrenden Abgrenzungen, wie etwa zwischen der fehlenden, teilweisen oder gänzlichen Anwendbarkeit des MRG, zu vermitteln.

Ziel des Seminars ist es, die wesentlichen Fragen des Mietrechts bei Begründung, während der Dauer und bei Beendigung des Mietverhältnisses zu besprechen. Dabei wird sowohl das materielle Recht als auch das Prozessrecht erörtert.

Der Seminarstoff wird sowohl durch Vortrag der Referenten als auch durch Bearbeitung kurzer praktischer Fälle unter Mitwirkung der Seminarteilnehmer besprochen.

Planung: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Dr. *Peter Wiesinger*, Richter des BG Innsbruck

Termin: Freitag, 23. Februar 2018 bis Samstag, 24. Februar 2018 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminarnummer: 20180223-6

FORTBILDUNG

„Leidenschaft Liegenschaft“ lodert auch 2018

Erfolgreiches AWAK-Intensivseminar geht in die Verlängerung

Ungebrochen großer Nachfrage erfreut sich die Seminarreihe der Anwaltsakademie zum Immobilienrecht. Aufgrund der vielen positiven Reaktionen und Anfragen wird das Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus auch 2018 angeboten. Von 1. März bis 3. März widmen sich profunde Experten den Hotspots des Liegenschaftsrechtes.

Der erste Tag und zugleich Schwerpunkt dreht sich um die vielfältige Vertragsgestaltung. Gibt es aufgrund der Komplexität überhaupt den perfekten Kaufvertrag? Ja, meinen die Rechtsanwälte Dr. *Lorenz* und Dr. *Josef Wolff* und liefern gleich das Know-how. Dazu passend deckt Univ.-Lektor Dr. *Clemens Völkl* von der WU Wien die gefährlichsten Fallstricke bei der Errichtung auf – nämlich jene, die unangenehme Haftungen nach sich ziehen können.

„Insolvenz“ ist eines der Worte, das man als Vertragspartner aus dem Munde seines Gegenübers am meisten fürchtet. Gerade die Baubranche ist mit ihrer weitverzweigten Sub-Unternehmer-„Kultur“ durchaus berüchtigt für ein hohes Insolvenzrisiko. Ausgehend von der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners erklärt Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger* von der WU Wien zugrunde liegende Mechanismen im Verfahren, entwirft mit den Teilnehmern mehrere Szenarien und die dazu passenden Strategien.

Dein Grund, mein Haus

Und es muss nicht immer das „Kleingedruckte“ sein, das für Ärger sorgt. Auch durchaus übliche Klauseln können tückisch sein, vor allem im Bereich der Gewerbeimmobilien. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerli-

Aus- und Fortbildung

ches Recht an der Universität Innsbruck, spürt sie in seinem Referat zum Abschluss des ersten Seminartages auf.

Bauen auf fremdem Grund: Superädifikat und Baurecht machen es möglich. Wirtschaftlichkeit und Leistbarkeit üben einen großen Reiz auf Projektentwickler und potenzielle Käufer aus. Aber wie sieht die rechtliche Dimension aus? Die betritt Rechtsanwältin Dr. *Daniela Witt-Dörning* mit den Teilnehmern zu Beginn des zweiten Seminartages: Geschichte, Wesen und Merkmale des Baurechts, Bauzins, erstmalige Begründung und Beendigung des Baurechts, die Fixpunkte in jedem Baurechtsvertrag und das dazugehörige Gebührenrecht im Vergleich zum Superädifikat. Einen Blick wirft *Witt-Dörning* auch auf die Reform des Baurechts, die seit 2012 ihrer Umsetzung harret.

Konfliktherde und anwaltliche Munition

Nach einem Spezialthema zu Umwidmung, Dachbodenausbau und Anrainer-Rechten geht es um Geldfragen: die Bewertung von Liegenschaften, Besteuerung von Immobilien und Risiken von Immoaktien und Immobilienfonds. Einst als sichere Anlage für die breite Masse gepriesen, fristen sie nur noch ein Schattendasein in vielen Portfolios.

In die Niederungen österreichischer Streitkultur blickt danach Richter Mag. *Cornelius Riedl*. Sein Referat „Der lästige Nachbar bei Gericht“ zeigt die vielen Konfliktherde in

Liegenschaftsstreitigkeiten: Entzug von Licht und Luft, Lärmbelästigung oder ideelle Einwirkungen bieten Stoff für viele gerichtliche Entscheidungen und eine gut gestützte Judikaturlinie. Eine Leitlinie bietet zum Abschluss des Seminarteils auch Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL. M., von der WU Wien: Sie führt durch das anwaltliche „Munitionsdepot“ und behandelt Besitzstörungs- und Bauverbotsklagen, Einstweilige Verfügungen und Eigentumsklagen.

Rechtsanwaltsanwärtern bietet das Intensivseminar am Samstag eine Zugabe. Zur Wahl stehen zwei Workshops: „Kaufvertrag/Liegenschaft“ mit Dr. *Lorenz* und Dr. *Josef Wolff* oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“ mit der Vizepräsidentin des ASG Wien, Dr. *Patricia Wolf*.

Planung: Dr. *Rupert Wolff*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Termin: Donnerstag, 1. März 2018 bis Samstag, 3. März 2018 = 6 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Imperial Riding School Renaissance Vienna Hotel

Seminarnummer: 20180301A-8

MRG – Mietrechtsgesetz und ABGB-Mietrecht

Seit vielen Jahren wird über eine vollumfassende Reform des Mietrechts diskutiert, werden divergierende Forderungen gestellt und bunkern sich die verschiedenen politischen Seiten ein. Das Ergebnis ist ein hochkomplexes und über weite Strecken ganz und gar nicht in sich schlüssiges rechtliches Terrain. So blieben auch die verschiedenlichen Instandhaltungsarbeiten am Rechtsbestand – um in der mietrechtlichen Terminologie zu sprechen – zuletzt stets bloß kosmetische Schönheitsreparaturen und keine Substanzverbesserungen.



Vor diesem Hintergrund bietet der vorliegende Kommentar zum Mietrecht in seiner nunmehr bereits fünften Auflage eine wichtige Orientierungshilfe durch den Paragraphendschungel. Entsprechend dem Konzept der „Großen Gesetzesausgabe“ des Verlags liegt der Schwerpunkt der Ausführungen – nach lediglich übersichtlichen und straffen

Ausführungen, auf die Fußnoten in den einzelnen Passagen der Bestimmungen verweisen – in der systematischen Aufbereitung der umfangreichen Rsp. Bei den Kommentierungen überrascht es wenig, dass der Autor in den allgemeinen Tenor zur Erhaltungspflicht des Vermieters in Bezug auf mitvermietete Wärmeaufbereitungsgeräte (§ 3 Abs 2 Z 2a MRG idF der WRN 2015) einstimmt, diesen Terminus dezidiert ablehnt und den dahinter stehenden politischen Kompromiss des Gesetzgebers scharf kritisiert. Verfasser und Verlag haben bei der Aufarbeitung der Entscheidungen das Kunststück zuwege gebracht, bereits im April 2017 ein fertiges Druckwerk vorzulegen, das sich auf dem Stand der Judikatur v 23. 1. 2017 befindet. Entsprechend der Eigenart des Mietrechts stammen unzählige Judikate von den für das Bestandsrecht maßgeblichen Gerichtshöfen erster Instanz, und hier wiederum naturgemäß vom LGZ Wien. Umso höher ist auch der wissenschaftliche und praktische Wert der Publikation einzuschätzen, da es erfahrungsgemäß aus operativer Sicht weitaus schwieriger ist, auf die laufende Rsp der Gerichtshöfe erster Instanz zurückzugreifen.

Die inhaltliche Aufbereitung der einzelnen Entscheidungen ist symptomatisch für den hohen Qualitätsanspruch des Werks: Jeweils vorbildliche Kapitelgliederungen wie auch Hervorhebungen durch Fettdruck in den zahlreichen Leitsätzen ermöglichen eine gezielte Auffindbarkeit zu bestimmten Themen. Der Praxisnähe der vorliegenden Gesetzesausgabe wird zudem durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis Genüge getan. Neben allen Bestimmungen des MRG finden sich in gewohnter Manier auch die mietrechtlichen Bestimmungen des ABGB (§§ 1090 bis 1121) kommentiert.

Seit vielen Jahren ist die Gesetzesausgabe von Prader ein wichtiger Arbeitsbehelf für alle Rechtsberater, Gerichte und überhaupt alle Rechtsanwender, die laufend mit bestandsrechtlichen Fragen konfrontiert sind. Die nunmehr fünfte Auflage setzt diese langjährige Erfolgsgeschichte ungebrochen fort.

MRG – Mietrechtsgesetz und ABGB-Mietrecht

Von Christian Prader. 5. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XVIII, 1.216 Seiten, geb, € 189,-.

RAINER WOLFBAUER

Praxis des EU-Beihilferechts in Österreich

„Die Republik Österreich ist seit über 20 Jahren den Beihilferegeln der europäischen Wettbewerbspolitik unterworfen.“ – Dieser Einleitungssatz fasst zusammen, was Antrieb zu einer Gesamtdarstellung des EU-Beihilferechts für Österreich gewesen sein mag. Abgesehen vom „Jahrbuch Beihilferecht“ und den fallweise und anlassbezogen erscheinenden Artikeln und Monographien ist bei einer aktuellen Darstellung nur dieses Gebietes, das sonst thematisch im europäischen Wettbewerbsrecht angesiedelt ist und in den großen gängigen Werken (zB Schröter et al, EU-Wettbewerbsrecht) dazu selbstverständlich vorkommt, hierzulande schon länger eine Lücke entstanden, die nunmehr im Aktualisierungsweg geschlossen wird.



Und das – so viel darf vorweggenommen werden – gründlich. Denn die noch nicht so lange zurückliegenden Reformen des Beihilferechts (das Bündel an Reformen ist allgemein unter dem Namen „State Aid Modernisation“ bekannt geworden) durch die Kommission, zB 2014 mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, welche die bis da-

hin gekannten, fast schon liebgewonnenen alten Freistellungsverordnungen ersetzt, bewirken eindeutig den Bedarf nach einem systematischen Überblick über die nunmehr geltende Rechtslage und deren unzweifelhaft gravierende Auswirkungen auf Österreich. Denn auch in Österreich wurden allein im Jahr 2015 (ohne Krisenmaßnahmen, also quasi „regulär“) rund 1,5 Milliarden Euro an staatlichen Beihilfen verteilt oder vergeben.

Die Stärke dieses Werkes liegt nicht nur in der Konzentration auf das „reine“ Beihilferecht an sich, sondern auch in der praxisbezogenen Darstellung der Schnittstellen zum nationalen Recht, also zu Österreich: Von Interesse für den Anwender sind daher insb die Rechtsschutzmöglichkeiten des hiesigen Wettbewerbers nach UWG (samt anschaulichem Fallbeispiel *Bank Burgenland*) und auch die Ausfüh-

rungen zum Verhältnis zum österreichischen Zivilrecht, Stichwort Nichtigkeit(en) und wiederum mit Fallbeispiel *Bank Burgenland*.

Mit solchen gekonnten Abhandlungen wird erreicht, dass die Relevanz „fern“ geglaubter Materien des Europarechts bewusst wird, somit wohl hoffentlich auch über den Bereich einschlägig befasster Kreise hinaus.

Praxis des EU-Beihilferechts in Österreich

Von Maria Dreher/Thomas Lübbig/Anna Wolf-Posch.
1. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, XX, 188 Seiten,
br, € 48,-.

WOLFGANG KROPP

Europäische Datenschutzgrundverordnung – Handkommentar

Das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (VO EU/2016/679 – DSGVO) am 24. 5. 2016 markierte das Ende mehrjähriger, teilweise zäher Verhandlungen über eine Neuregelung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene. Derzeit läuft noch die in der DSGVO vorgesehene Übergangsfrist, bevor ab dem 25. 5. 2018 die neuen harmonisierten Bestimmungen anwendbar sein werden.



Die öffentlichen Diskussionen um die DSGVO haben zu einem gesteigerten Interesse am Thema Datenschutz geführt, welches sich auch an der Zahl der nunmehr bereits erhältlichen Kommentierungen und sonstigen Veröffentlichungen zur DSGVO zeigt. Besonders interessant für den Rechtsanwender in Österreich ist, dass durch die direkte Anwendbarkeit der DSGVO in allen Mitgliedstaaten der EU ein Rückgriff auch auf deutsche Kommentarliteratur nunmehr problemlos möglich ist.

Der von Gernot Sydow herausgegebene und von den Verlagen Nomos, Manz und Dike gemeinsam vertriebene Handkommentar zur DSGVO zielt auf eine kompakte und gleichzeitig doch umfassende Kommentierung der Bestimmungen der DSGVO samt den umfangreichen Erwägungsgründen ab.

Die Kommentierung der einzelnen Artikel folgt einem einheitlichen Schema, wobei jede Bestimmung in die Gesamtsystematik der datenschutzrechtlichen Regelungen eingeordnet und sowohl die bisherige Rechtslage als auch die Entstehungsgeschichte der jeweiligen Norm erläutert wird.

Die Ausführungen zur bisherigen Rechtslage beziehen sich größtenteils auf die Regelungen des deutschen BDSG, wobei teilweise auch Bezüge zur derzeit noch geltenden Da-

tenschutzrichtlinie gezogen werden. Die Brauchbarkeit der Kommentierung wird dadurch allerdings nicht eingeschränkt. Ein österreichischer Bezugspunkt ergibt sich außerdem durch die Mitarbeit von Prof. Daniel Ennöckl (Universität Wien) und Prof. Nicolas Raschauer (Universität Liechtenstein), die mehrere Artikel der DSGVO bearbeitet haben.

Die eigentlichen Kommentierungen enthalten jeweils eigenständige Stellungnahmen der insgesamt mehr als 20 Autoren und liefern gegenüber vielen anderen Publikationen, die sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Verordnungstextes samt Erwägungsgründen und einige kurze Anmerkungen beschränken, einen echten Mehrwert. Die Autoren scheuen sich dabei auch nicht, eigene Ansichten zu der Vielzahl an auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen der DSGVO zu vertreten. Beispielhaft kann hier zB auf die ausführlichen Überlegungen zum Begriff des „hohen Risikos“ als Voraussetzung für eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Art 35 DSGVO verwiesen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Bestimmungen der DSGVO bisher nicht in Geltung stehen, fehlen naturgemäß Hinweise auf konkrete Rsp zu den Bestimmungen der DSGVO. Es wird sehr spannend sein, die konkrete Umsetzung der DSGVO in der Praxis zu beobachten und die zukünftigen Entscheidungen werden sicherlich in einer neuen Auflage des vorliegenden Kommentars gebührend berücksichtigt werden.

Abgerundet wird die Kommentierung jedes Artikels durch ein umfangreiches und aktuelles Literaturverzeichnis, welches als Ausgangspunkt für weitergehende Recherchen dienen kann.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem vorliegenden Handkommentar um ein empfehlenswertes Werk, das dem Rechtsanwender ganz iS des Herausgebers einen kompakten Überblick über die DSGVO bietet und dennoch eine Vertiefung in Detailfragen erlaubt.

Europäische Datenschutzgrundverordnung – Handkommentar

Von Gernot Sydow (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2017, 1.456
Seiten, geb, € 100,80.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Aufteilungsrecht

Die „EF-Familie“ hat Zuwachs bekommen. So ist heuer die 2. Auflage des vor einigen Jahren veröffentlichten Werks „Nacheheliche Aufteilung, Entscheidungen – Anmerkungen – Lösungsansätze“ erschienen. Gitschthaler begründet die Änderung im Titel (wobei der Untertitel gleich geblieben ist) ua damit, dass auch die übrigen, in der EF-Buch-Reihe erschienenen Werke (zB Kindschaftsrecht) schlicht nach dem jeweiligen Rechtsgebiet benannt wurden.

Hinzu kommt, dass aufgrund des Inkrafttretens des EPG mit 1. 1. 2010 der Begriff „Nacheheliche“ Aufteilung wohl zu eng wäre.



Das Konzept des Werks wurde jedoch grundsätzlich beibehalten, wobei nunmehr auch Auszüge wesentlicher Begründungsteile der Entscheidungen (nicht nur die Leitsätze) abgedruckt sind, wodurch der Umfang des Werks und somit die Darstellung der Materie erfreulicherweise gestiegen ist. Das Aufteilungsrecht wird systematisch aufbereitet, wobei in den einzelnen Kapiteln die jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden. So wird zunächst Allgemeines zum Aufteilungsanspruch und dessen Übertragbarkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Übertragbarkeit von Todes wegen, beschrieben. Im Kapitel „Aufteilungsmasse“ werden anschließend die der Aufteilung unterliegenden Vermögenswerte (und Schulden) behandelt, wobei der Autor auch auf das Thema Unternehmen eingeht. Danach werden die Aufteilungsgrundsätze, die Ausgleichszahlung und das Aufteilungsverfahren dargestellt. Ebenfalls in einem eigenen Kapitel wird die Möglichkeit von einstweiligen Verfügungen im Rahmen des Aufteilungsverfahrens beschrieben. Aufgrund der Subsidiarität des Aufteilungsverfahrens, welches bekanntlich nur dann erforderlich ist, wenn sich die Ehegatten über die Aufteilung nicht einigen können, hat sich der Autor auch dem Thema der Aufteilungsvereinbarungen ausgiebig gewidmet und stellt die Möglichkeit der entsprechenden Vereinbarungen (inklusive Formulierungsvorschlägen) sowie deren Durchsetzbarkeit dar. Im letzten Kapitel behandelt der Autor das Aufteilungsverfahren mit Auslandsbezug und gibt einen kurzen Überblick über die Regelungen zum Aufteilungsrecht außerhalb Österreichs, insbesondere in Drittstaaten. Zudem bietet der Autor einen Ausblick auf die Rechtslage ab 29. 1. 2019, wenn die EuEhegüterVO und die EuPartnergüterVO gelten werden, wobei beide Verordnungstexte auch auszugsweise abgedruckt sind. Im Anhang des Werks sind nochmals sämtliche einschlägige Bestimmungen des Aufteilungsrechts im EheG und EPG zusammengefasst.

In jedem Kapitel ist insbesondere die einschlägige Rsp dargestellt und mit zahlreichen Anmerkungen des Autors versehen, mit welchen insbesondere strittige Themen kommentiert werden. Nicht zuletzt dadurch ist dieses Werk eine wertvolle Hilfe in der täglichen juristischen Arbeit, weil es trotz der Detailtiefe niemals unübersichtlich wird, sondern durch die gegliederte Darstellung eine rasche Lösung von Einzelfragen bietet. Dieses EF-Buch sollte daher in keiner Familienrechtsbibliothek fehlen.

Aufteilungsrecht

Von **Edwin Gitschthaler**. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, 562 Seiten, geb., € 108,-.

ArbR, Österreichisches, europäisches und internationales Arbeitsrecht

Die ehemaligen Herausgeber Hon.-Prof. DDr. *Robert Dittrich* und (der leider schon verstorbene) Prof. Dr. *Helmuth Tades* haben unter dem Titel „*ArbR, Österreichisches, europäisches und internationales Arbeitsrecht*“ ein Grundwerk für den arbeitsrechtlichen Alltag geschaffen. Das Loseblattwerk zeichnet sich ua dadurch aus, dass es seit 1963 in 2. Auflage erscheint und seither stets mit Hilfe von Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand der Rechtslage, Literatur und Rsp gebracht wird. Dr. *Klaus Mayr*, LL.M., hat seit der 154. ErgLfg die Fortführung dieses arbeitsrechtlichen Kommentars übernommen.



Der „*Dittrich/Tades/Mayr-Kommentar*“ macht sich nicht nur durch seinen beeindruckenden Inhalt sämtlicher nationaler arbeitsrechtlicher (Gesetzes-) Grundlagen – von den verfassungsrechtlichen Belangen über die Kernmaterien des innerstaatlichen Arbeitsrechts (ArbVG, AVRAG, AngG und vieles mehr) bis hin zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen – zu einem unverzichtbaren Werk jeder juristischen Bibliothek, sondern überzeugt durch die umfassende Darstellung des europäischen und internationalen Arbeitsrechtes, bestehend aus Primärrecht (Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen) einerseits und Sekundärrecht (Verordnungen und Richtlinien) andererseits. Insgesamt gliedert sich der Kommentar in elf thematisch sortierte Abschnitte wie bspw. *Arbeitsverfassung und Vereinigungsfreiheit* (in diese Rubrik fallen Gesetze wie das ArbVG) oder *Schutz der Arbeitnehmer* (hier ist zB das ASchG oder das MSchG zu finden) oder *Angestellte und Arbeiter* (dieser Abschnitt beinhaltet Vorschriften wie das DHG, das GIBG, das AVRAG oder das LSD-BG). In Summe finden sich über 180 Verträge, Gesetze, Verordnungen sowie eine Vielzahl von multi- und bilateralen Übereinkommen im gesamten Werk. Komplementiert wird diese Sammlung durch die Zuordnung der relevanten Rsp zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen, welche diese große Gesetzesausgabe als heranzuziehendes Nachschlagewerk für den Rechtsanwender im (Rechts-)Alltag auszeichnet. Die im gegenständlichen Werk enthaltenen Entscheidungen ermöglichen dem Leser – auch aufgrund der zahlreichen Verweise und Fundstellennachweise – eine gezielte Vertiefung im jeweils relevanten Bereich. Die detaillierte Inhaltsübersicht mit Seitenangaben am Anfang des Werkes (Mappe 1 von 6) sowie das umfangreiche Sachregister am Ende des Werkes (Mappe 6 von 6) führen dazu, dass man sich sehr punktgenau einzelnen Begrifflichkeiten widmen kann. Jenes Sachregister beinhaltet nicht nur Schlagworte, die mehrfache Zuordnung von Begriffen (wie

bspw der Kündigungsschutz ua im AVRAG, GIBG und VKG) sowie Fundstellen zu den einzelnen Rechtsvorschriften, sondern enthält auch die Namen wesentlicher Judikate des EuGH bzw des OGH.

Die nunmehr erschienene 169. Ergänzungslieferung zeichnet sich durch das neu bearbeitete Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) unter Berücksichtigung der aktuellen Literatur, der neuesten Judikatur sowie insb der einschlägigen Novellen aus. Charakteristisch für die gesamte kommentierte (große) Gesetzesausgabe ist die Aktualität und Relevanz der abgedruckten Entscheidungen, zugeordnet zu einzelnen Rechtsvorschriften sowie die darin zitierte Literatur. Daher berücksichtigt die 169. ErgLfg bereits die Neuerungen bezüglich des ArbVG resultierend aus BGBl I 2017/12 (Tätigkeitsdauer des Betriebsrates bzw der Konzernvertretung wird von vier auf fünf Jahre verlängert) sowie aus BGBl I 2017/37 (Angleichung des Kündigungsschutzes von AN, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr überschritten haben, an jenen der jüngeren AN). Bereits im Vorspann des III. Abschnittes, Pkt 9. ArbVG, fällt auf, dass nicht nur die gesetzlichen Grundlagen, sondern auch das gesamte Schrifttum betreffend das ArbVG auf den neuesten Stand gebracht wurde. In weiterer Folge finden sich die einzelnen Bestimmungen des ArbVG samt hilfreichen Anmerkungen und einschlägigen sowie aktuellen

Entscheidungen, welche das praktische Arbeiten enorm erleichtern.

Dieser Kommentar stellt das geltende österreichische Arbeitsrecht anschaulich dar und liefert gleichzeitig einen eindrucksvollen Überblick über die europäische und internationale Rechtslage samt Anmerkungen und Entscheidungen im Arbeitsrecht. Positiv hervorzuheben ist weiters, dass das gesamte Werk auf sechs Mappen aufgeteilt ist, sodass der Leser bequem jene Mappe zur Hand nehmen kann, welche die für ihn wesentlichen Bestimmungen enthält. Im Ergebnis besticht der „*Dittrich/Tades/Mayr-Kommentar*“ durch seine übersichtliche Sammlung sämtlicher im Arbeitsrecht geltender Rechtsvorschriften samt Literatur und einschlägiger Rsp und ist daher all jenen, die mit arbeitsrechtlichen Problemstellungen konfrontiert sind, zu empfehlen.

ArbR, Österreichisches, europäisches und internationales Arbeitsrecht

Von *Klaus Mayr* (Hrsg). 2. Auflage. 169. ErgLfg. Verlag Manz, Wien 2017, LoBla-Sammlung in 6 Mappen, 9.196 Seiten, € 338,-.

SILKE SANTNER

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6570** **3** *Gerhartl, Andreas*: Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte von Betriebsfeiern
6571 **3** *Hauska, Elvira und Andreas Freundorfer*: Arbeitskonflikte außergerichtlich regeln
6572 **3** *Kronberger, Birgit und Rainer Kraft*: Aliquotierung von Sonderzahlungen: Was heißt „1/52 pro Woche“?
6573 **3** *Renner, Bernhard*: Zurücknahme des Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung bei Nichtvorliegen eines Pflichtveranlagungstatbestands
6574 **3** *Wiesinger, Christoph*: Wissenswertes für Arbeitgeber zum Überbrückungsgeld nach dem BUAG

ARBEITS- UND SOZIALRECHTSKARTEI

- 11** **415** *Rauch, Thomas*: Befristung des Arbeitsvertrages bei Arbeitskräfteüberlassung
420 *Schuster, Stefan*: Diensterfindungsvergütung als Abfertigungsbestandteil
422 *Gerhartl, Andreas*: Arbeitstraining und Arbeitserprobung

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 5** **6** *Fritz, Josef und Helmut Pöllinger*: Digitale Kompetenz an der Unternehmensspitze
11 *Chini, Leo W.*: Die Wettbewerbssituation am Markt der externen Ratingagenturen
18 *Baumüller, Josef*: Nichtfinanzielle Berichterstattung aus Sicht des AFRAC: „In girum imus nocte. . .“
23 *Rasinger, Wilhelm*: Ausschüttungspolitik und Vergütungen 2016
32 *Fritz, Josef*: Die neue Aktionärskultur (Teil I)
34 *Gruber, Johannes Peter*: Neues zur Haftung des Abschlussprüfers

BANKARCHIV

- 11** **741** *Bollenberger, Raimund*: Änderung von Bankverträgen im Massengeschäft
749 *Hager, Roman und Martin Wiedenbauer*: Der Verkauf von Factoringforderungen durch den Factor – eine bankrechtliche Herausforderung

DER GESELLSCHAFTER

- 5** **273** *Kalss, Susanne*: Endlich Zeit für die GmbH?
277 *Pflug, Dominik und Augustin Weber*: Die zerstrittene Generalversammlung
281 *Heinrich, Elke*: Anfechtungsklagen in der AG
294 *Dobrowolski, Michal*: Das Delisting nach dem BörseG 2018
305 *Sieder, Sebastian*: Ad-hoc-Publizität bei gestreckten Sachverhalten
312 *Barth, Thomas*: Der Zwischenschritt

ECOLEX

- 11** **1040** *Majchrzak, Katharina*: Die Gewährleistungsmarke
1044 *Butzerin, Judith*: MSchG: Umstellung der Schutzdauer-Berechnung
1045 *Heinzl, Bernhard*: Marken – Ähnlichkeitsrecherche und Anmeldegebühren
1048 *Brandstätter, Natascha*: Das 2. Erwachsenenschutzgesetz – zentrale Neuerungen
1051 *Kollenprat, Dietrich, Peter Stix und Christoph Twaroch*: Dokumentation räumlich begrenzter Dienstbarkeiten
1064 *Mertens, Jürgen Stephan*: Der OGH als Hüter der Grundrechte im Bereich der Untersuchungshaft?
1068 *Huger, Ursula*: Mehr Transparenz bei VIAC
1073 *Welser, Irene*: Drei Entscheidungen zur Business Judgment Rule – die „Grundlegende“, die „Verunsichernde“ und die „Begehrlichkeiten Bestrafende“
1078 *Zimmermann, Arno und Constantin Call*: Änderungen im Gesellschafts- und Unternehmensrecht
1087 *Kofler-Senoner, Bernhard, Johannes Frank und Stefan Hirner, Austria Asphalt*: Eine richtungweisende Entscheidung zur EU-Fusionskontrolle
1090 *Kucsko, Guido und Dominik Hofmarcher*: Memo: Wir brauchen bitte ein Geheimnisschutzgesetz
1094 *Gerhartl, Andreas*: Gegenverrechnung im Arbeitsverhältnis
1102 *Kerschner, Ina*: Deutsche Genussscheinerrträge: Debüt des EuGH als DBA-Schiedsrichter
1116 *Rericha, Roman und Nicholas Aquilina*: Initial Coin Offering: Ein Fall für die FMA?

IMMOLEX

- 11** **302** *Pesek, Reinhard*: Bagatellreparaturen als Mieterpflichten?

Zeitschriftenübersicht

- 308** *Männl, Georg*: Zu den Inhalts- und Formerfordernissen der Willenserklärung nach § 16 BTVG
312 *Novosel, Stephanie Nathalie und Alexandra Patloch-Kofler*: Pauschale Berücksichtigung eines Inflationsabschlags bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen gem § 30 Abs 3 EStG verfassungswidrig

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 5** **297** *Wanderer, Ulrich*: Regelung von Unterhaltsfragen bei Doppelresidenz
300 *Erlebach, Martina und Alexandra Horak*: Neue Instrumente im Pflegschaftsverfahren: Möglichkeiten, das Kind zu hören
327 *Müller, Robert*: Fürsorge versus Selbstbestimmung
337 *Rass-Schell, Silvia*: Die Kinder- und Jugendhilfe und das Heimaufenthaltsgesetz

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 3** **80** *Urník, Sabine und Elisabeth Steinhauser*: Die Behandlung von steuerlichen Verlustvorträgen bei der Übertragung von Mitunternehmeranteilen unter besonderer Berücksichtigung des § 23 a EStG
88 *Holzinger, Raphael und Benedikt Hörtenhuber*: Veranlagung verstorbener Steuerpflichtiger – Teil I

JURISTISCHE BLÄTTER

- 9** **549** *Laimer, Simon*: Eingeschränkte Rechtswahl im internationalen Güterrecht für Eheleute und registrierte Lebenspartner – eine sinnvolle Begrenzung der Parteiautonomie durch die neuen EU-Güterrechtsverordnungen?
560 *Kunesch, Alexandra*: Wenn die Verfassung schweigt: zur Bindung ordentlicher Richter an verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen
10 **617** *Pierer, Joachim*: Schadenersatz beim postmortalen Persönlichkeitsschutz?
634 *Kepplinger, Jakob*: Zur Bedeutung des VbVG für die zivilrechtliche Repräsentantenhaftung (1.Teil)

JUSIT

- 5** **167** *Amlacher, Norbert und Markus Andréewitsch*: Rechtliche Fragen des autonomen Fahrens – Verkehrsrecht (Teil I)
172 *Kölbl, Christoph*: Zum Anspruch des Erben auf Zugang zum vollständigen Benutzerkonto des Erblassers und den darin erhaltenen Kommunikationsinhalten gegenüber einem Sozialen Netzwerk
183 *Horn, Bernhard*: Mögliche Erweiterungen des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art 30 DS-GVO zu einem umfassenden Compliance-Werkzeug
189 *Schmidl, Matthias*: Die Datenschutzbehörde am 25. 5. 2018 – Funktion und Stellung der DSB nach der DS-GVO und dem DSGVO (2018)
196 *Scheichenbauer, Heidi*: Verpflichtende Datenschutzbeauftragte für Spendenorganisationen?

MEDIEN UND RECHT

- 5** **224** *Frauenberger, Andreas*: Verfahrenshilfe im Privatanklageverfahren – Kein Kostenersatz für den freigesprochenen Angeklagten?
231 *Borbas, Peter*: Creative-Commons-Lizenzen: Recht und Praxis

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 20** **897** *Moser, Joseph P.*: Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach der EuGVVO 2012 für Ansprüche aus Staatsanleihen
902 *Sautner, Lyane*: Reversible und irreversible Prägungen des Ermittlungsverfahrens
21 **945** *Burtscher, Bernhard und Martin Spitzer*: Haftung für Klimaschäden
953 *Hiesel, Martin*: Die Rechtsprechung des VwGH zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung
22 **993** *Bollenberger, Raimund*: Neue Debatten über die Wiederholungsgefahr nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG
1006 *Schmidhuber, Kathrin*: Die Vereinbarkeit der vermögensrechtlichen Sanktionen des StGB mit der Verfassung

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 9** **321** *Foglar-Deinhardstein, Heinrich*: Wurde das kalte Delisting kaltgestellt?
10 **361** *Achrainer, Dominik*: Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
369 *Schamberger, Reinhard*: Die Haftung des Geschenknehmers nach §§ 789ff ABGB

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 11** **231** *Zinkl, Wolfgang*: Welser Erklärung – Art II. Unabhängigkeit
233 *Krenn, Peter*: Zum Verhältnis von Treuhänderkosten und Restschuldbefreiung im Lichte des IRÄG 2017
237 *Senoner, Erwin und Romana Weber-Wilfert*: IRÄG 2017 – Änderungen des Insolvenzrechts (Teil 2)

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 19 495 *Lachmayer, Edeltraud*: Verluste sind nicht gleich Verluste
 502 *Kanduth-Kristen, Sabine und Andreas Kampitsch*: Werbungskostenabzug bei privaten Grundstücksveräußerungen
 509 *Zwick, Michael*: Verlustzuordnung im Rahmen des umgründungssteuerlichen Objektbezugs
 20 523 *Leyrer, Patrick und Katharina Luka*: Renditemiete als geeigneter Gradmesser für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums?
 – Rechtsauffassung des BMF nicht in Judikatur gedeckt
 530 *Arnoldi, Ignaz*: Privatnutzung der in Bestand gegebenen Ferienwohnung und Vorsteuerabzug
 535 *Karlovsky, Tamara*: Die Haftung der Muttergesellschaft für Abgabenschulden der Tochtergesellschaft aufgrund „faktischer“ Einflussnahme

RECHT DER UMWELT

- 5 181 *Bayer, Kathrin, Klaus Hackländer und Iris Eisenberger*: Tierversuche an wildlebenden Tieren: Wann und wo?
 190 *Kerschner, Ferdinand*: VfGH 3. Piste und juristische Methode: Verfassungskonforme Auslegung verfassungswidrig?
 196 *Weiß, Rainer*: Die Rechtsprechung des EuGH zum Umweltrecht in den Jahren 2015 und 2016 (Teil 1)

[Umwelt
und

- Technik] 100 *Bergthaler, Wilhelm*: Der Zweck im Wasserrecht

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 10 667 *Endl, Bernhard*: Vereinfachte Gründung der GmbH (§ 9a GmbHG) – ein erster Überblick
 671 *Schmid, Ludwig*: „Negativzinsen“: Eine kritische Würdigung der aktuellen Rechtsprechung
 675 *Rohatschek, Roman*: Kein zweifaches Ansatzwahlrecht für latente Steuern aus Verlustvorträgen im UGB!
 694 *Bruckmüller, Georg*: Betriebsvereinbarungen in Beschäftigertbetrieben – Relevanz in der Arbeitskräfteüberlassung
 698 *Gerhartl, Andreas*: Bring Your Own Device
 710 *Achatz, Markus*: Zum Begriff der Forschungsanstalt iSd § 2 Abs 5 KStG und seiner Anwendbarkeit auf Universitäten
 717 *Hammerl, Christian*: Grundstücksveräußerungen: Entgelte für Zusatzvereinbarungen
 723 *Eversloh, Udo*: Einkommenszurechnung in Organschaftsfällen

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 30 1261 *Brunner, Leopold und Gottfried Sulz*: Optimale Rechtsform für Rechtsanwälte
 1264 *Haller, Roman*: Normverbrauchsabgabe erneut unionsrechtswidrig!
 1273 *Höber, Elisabeth und Hermann Peyerl*: Einkünfteverteilung gemäß § 37 Abs 2 EStG nach dem Tod
 1277 *Mayr, Mario*: Zuordnung der bewegten Lieferung und Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
 1283 *Patloch-Kofler, Alexandra und Markus Patloch-Kofler*: Der Teiler von Urlaubsrückstellungen im Unternehmensrecht
 1286 *Mayr, Stefan, Christine Mitter und Birgit Feldbauer-Durstmüller*: Betriebswirtschaftliche Aspekte der gerichtlichen Unternehmenssanierung
 31 1299 *Kohler, Gerhard*: Vorläufige Veranlagung wegen Personalmangels zulässig?
 1301 *Haas, Stefan*: Abgrenzung von grenzüberschreitenden Überlassungsverhältnissen und Werkverträgen
 1305 *Hummer, Martin*: BFG zu Inbound-Arbeitskräfteüberlassung
 1308 *Renner, Bernhard*: Kapitalertragsteuerpflicht einer Körperschaft öffentlichen Rechts
 1313 *Frech, Hannes und Walter Michels*: Praktische Schwierigkeiten beim Verkauf notleidender Forderungen
 1317 *Laudacher, Marco*: (Dreifache) Neuauslegung des Begriffs „Genehmigung“
 1323 *Neugebauer, Angelika und Reinhard Schwarz*: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
 32 1329 *Twardosz, Benjamin*: Befreiung der Wohnraummiete
 1334 *Wiesinger, Christoph*: Die individualrechtliche Angleichung von Arbeitern und Angestellten
 1340 *Steinwendner, Werner*: Die Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende ist gesetzwidrig!
 1342 *Kohler, Gerhard*: Aberkennung und UID-Nummer als Zwangsstrafe!?
 1344 *Renner, Bernhard*: Zuschlag zur Körperschaftsteuer bei unterlassener Empfängerbenennung
 1349 *Enzinger, Natalie*: Initial Coin Offerings im Steuerrecht
 1371 *Schrank, Christopher und Alexander Stücklberger*: Hausdurchsuchungen und Kontenöffnungen

TAXLEX

- 10 296 *Ebner, Julia und Daniela Wojciechowski*: Passive Rechnungsabgrenzung von einmaligen privaten Zuschüssen

Zeitschriftenübersicht

- 298 *Leyrer, Patrick*: Die Abzugsfähigkeit von Sponsorzahlungen im Sportbereich
 302 *Kampitsch, Andreas*: Sonderfragen zur „Steuerverfangenheit“ von Grundstücken
 307 *Capelare, Jennifer und Günther Schaubig*: Die Berechnung der Kleinunternehmerumsätze bei Mindest-Istbesteuerung und Istbesteuerung
 310 *Schaubig, Günther*: BFG: Kombi-Abo aus Printzeitung und ePaper ist einheitliche Leistung
 314 *Steiger, Stefan*: Vermutung der Privatnutzung eines arbeitgeberbezogenen Kfz durch die in einem Dienstverhältnis zur GmbH stehende Ehegattin des Hauptgesellschafters
 315 *Steiger, Stefan*: Dienstreisekasko kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis
 321 *Steiner, Gerhard und Susanne Hochreiter*: Ausschluss von Forschungsprämie bei Aktivitäten in einer ausländischen temporären Betriebsstätte?

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 9 481 *Jabornegg, Peter*: Zur Umsetzung von Beratungspflichten für den Versicherungsbetrieb gemäß IDD
 496 *Eisenberger, Georg*: Neuregelung von Verbindungsbauten bei der Shopping City Seiersberg: Ende einer unendlichen Geschichte?
 10 545 *Mathy, Thomas und Birgit Waldhör*: Verkürzter Urlaubsanspruch bei befristetem Arbeitsverhältnis?
 559 *Schima, Georg und Gert Wallisch*: Keine „Belangung“ gem § 1497 ABGB durch Privatbeteiligtenanschluss ohne Information des Schädigers

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 10 297 *Pittl, Raimund und Lukas Gottardis*: Der (neu hinzugezogene) Nachbar im Immissionsrecht

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 5 378 *Holzinger, Kerstin*: Unternehmensstrafen im Verwaltungsrecht – legistische Optionen
 384 *Jakubowski, Aleksander*: Die polnische Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Reformen im 21. Jahrhundert
 394 *Röthlisberger, Lucian Maximilian*: Zur Vertretungsbefugnis von Ziviltechnikern vor den Verwaltungsgerichten

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 5 196 *Martino, Antonio-Maria*: Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
 222 *Rechberger, Walter H.*: Rechtsfragen zum Verbrauchergerichtsstand gem Art 15 f EuGVVO aF

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 6 244 *Rudolf, Claudia*: Die Europäischen Güterrechtsverordnungen
 249 *Vidmar, Michael*: Der Agnationsfall nach dem ErbRÄG 2015
 252 *Mair, Simon*: Zur Einleitung eines Hauptverfahrens zwecks Verlängerung einer einstweiligen Verfügung nach § 382e EO

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 10 472 *Gruber, Michael und Ulrich E. Palma*: Rücktritt (§ 165a VersVG) und Schriftform
 481 *Wetter, Philipp*: Zivilrechtliche Folgen des öffentlich-rechtlichen „Spekulationsverbots“?

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 6 291 *Schima, Georg und Dominik Prankl*: Probleme der Willensbildung bei der Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern im Konzern
 302 *Potyka, Matthias und Juliana Spenling*: Weniger ist mehr? – Die neue EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 5 162 *Widhalm-Budak, Katharina*: Fristgebundenheit des Anfechtungswiderspruchs im Meistbotsverteilungsverfahren?
 167 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Zur Exekutionsführung auf insolvenzfreies Vermögen durch Insolvenzgläubiger während eines anhängigen Insolvenzverfahrens
 171 *Simsa, Miriam und Georg Wielinger*: Der Rangrücktritt – Novation oder bloße Schuldänderung?
 175 *Konecny, Andreas und Stephan Riel*: Nur ein Mal Mindestentlohnung von € 3.000 beim Sanierungsplan
 177 *Klingler, Eva*: Die Vorlage an den EuGH im Insolvenzverfahren
 181 *Stortecky, Felix und Paul Fussenegger*: Aktuelle Fragen der Sanierung von Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt des Eigenkapitalersatzrechtes

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 5 **263** *Breitenfeld, Michael und Erich R. Hoffmann:* Vergabe von Beitrittsverträgen an Betriebliche Vorsorgekassen

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 10 **417** *Wiesinger, Christoph:* Die Auswirkungen der Gewerbertsnovelle 2017 auf die Befugnis – Teil 2
447 *Gölles, Hans:* Vertragsänderung und Zusatzaufträge bei öffentlichen Bauverträgen
11 **489** *Kropik, Andreas:* Mehrkostenforderungen von Bauunternehmern (Teil 1) – Analyse

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 11 **356** *Kaltenegger, Armin:* 20 Jahre Führerscheingesetz
358 *Michtner, Nora:* Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Direktklage gegen den Versicherer
362 *Wittwer, Alexander:* Anmerkungen zu EuGH C-340/16
363 *Hauer, Andreas:* Luftreinhaltung und Straßenpolizei
368 *Stabentheiner, Johannes:* Lawinensprengungen

ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG

- 3 **271** *Storr, Stefan:* Die verfassungsrechtliche Garantie der Gemeindeautonomie
280 *Kröll, Thomas:* Durchführungsverordnung und differenziertes Legalitätsprinzip
287 *Forster, Alexander, Christoph Herbst und Matthias Pichler:* Das Massenverfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts
300 *Haas, Philipp:* Zur Bindung an die rechtliche Beurteilung des Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschlusses des Verwaltungsgerichtes nach § 28 Abs 3 letzter Satz VwGVG
317 *Drexel, Claudia:* Kostentragung und Verwaltungsgerichtsbarkeit
330 *Kröpfl, Maximilian und Luka Samonig:* Überwachung von genehmigten Verhaltensregeln nach der Datenschutz-Grundverordnung

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 6 **246** *Schrank, Christopher und Alexander Stücklberger:* Privatanklage und Hausdurchsuchung
251 *Steiner, Stefanie:* ISO 19600 Compliance-Management-Systeme
260 *Madl, Patrick:* Die Verwertung von Steuer-CDs im gerichtlichen Finanzstrafverfahren
272 *Stetsko, Iryna:* Die Bindungswirkung zwischen abgaben- und (finanz)strafrechtlichen Feststellungen
280 *Stetsko, Iryna und Mario Schmieder:* Steuerliche Kontrollsysteme und Verbandsverantwortlichkeit

ZIVILRECHT AKTUELL

- 19 **364** *Wetsch, Katrin:* Zivilrechtliches Zur Abschaffung des Pflegeregresses
368 *Marzi, Leopold-Michael und Gerhard Schlager:* Behandlungskosten wegen psychischer Erkrankung einer Ausländerin: Ein Fall für zwei Höchstgerichte
20 **384** *Vonkilch, Andreas und Matthias Knoll:* Rechtsfolgen bei intransparenter Vereinbarung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht
388 *Stelzer, Anna Maria:* Die Bedeutung von Lichtzeichen im Straßenverkehr



Jugendstrafrecht – aktuell, umfassend, handlich!

5. Auflage. XXXVIII, 382 Seiten.
Br. EUR 74,-
ISBN 978-3-214-17545-0

Jesionek · Edwards · Schmitzberger

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz

5. Auflage

Mit dem Kurzkommentar haben Sie immer in Griffweite:

- das Jugendgerichtsgesetz – **4 Novellen seit der Voraufgabe!**
- die große Reform des Jugendgerichtsgesetzes 2016
- wichtige Nebenbestimmungen: StGB, StPO, BewHG, FinStrG etc
- Erlässe

Mit:

- fachkundigem, ausführlichem **Kommentar**
- aktueller **Rechtsprechung** (OGH, OLG, LG)
- Literaturhinweisen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Antworten auf alle Detailfragen des Gerichtsgebührenrechts

13. Auflage 2017. XXII, 590 Seiten.
Geb. EUR 148,-
ISBN 978-3-214-09662-5

Dokalik

Gerichtsgebühren 13. Auflage

Seit der letzten Auflage hat das Gerichtsgebührenrecht **zahlreiche gesetzliche Änderungen** erfahren; überdies wurden die **festen Gebührenbeträge durch die Verordnung BGBl II 2017/152 durchwegs valorisiert**.

Die Neuaufgabe bietet einen **umfassenden Überblick über das Gerichtsgebühren- und Einbringungsrecht** mit allen relevanten Entscheidungen in Leitsätzen, Gesetzesmaterialien, zahlreichen kommentierenden Anmerkungen und Literaturhinweisen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



62 Disziplinarrecht
Umgehungsverbot

Unzulässiger Druck mit Einschaltung der Medien
Erfordernisse eines tauglichen Beweisantrages

64 Verfassungsrecht
Das „dritte Geschlecht“

67 Versicherungsrecht
Recht auf freie Anwaltswahl

69 Gebühren- und Steuerrecht
Steuerzuschlag für Körperschaften bei
verweigerter Empfängernennung

71 Wettbewerbsrecht
Marke „Bauanwalt“ irreführend



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/25

Umgehungsverbot

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1 RAO; § 18 Halbsatz 1 RL-BA 1977 (= § 19 RL-BA 2015)

Die gleichzeitige Übersendung eines Schreibens, mit welchem dem gegnerischen Rechtsanwalt ein Beratungsfehler vorgeworfen wird, an dessen Mandanten ist disziplinar.

OGH 28. 8. 2017, 23 Ds 6/17k

Sachverhalt:

Der Beschuldigte hat mit Telefaxschreiben vom 26. 6. 2015 an Rechtsanwalt Dr. W**** und durchschriftlich an dessen Mandanten, Nikolaus T****, und somit in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise Rechtsanwalt Dr. W**** einen Beratungsfehler und somit eine disziplinar zu ahndende Berufspflichtenverletzung und standeswidriges Verhalten vorgeworfen.

Er wurde deshalb vom Disziplinarrat wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der dagegen gerichteten Nichtigkeitsberufung (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) zuwider hat der Disziplinarrat die vom Beschuldigten in subjektiver und objektiver Hinsicht zugestandene Umgehung des Rechtsanwalts einer anderen Partei durch gleichzeitige Übersendung einer an diesen gerichteten Telefaxnachricht an dessen Mandanten zu Recht als schuldhaft Verletzung der in § 9 Abs 1 RAO, § 18 Halbsatz 1 RL-BA 1977 (vgl § 59 Abs 3 RL-BA 2015) geregelten Vorschriften gewertet. Es trifft zwar zu, dass eine derartige direkte Kontaktaufnahme mit dem gegnerischen Mandanten nicht ausnahmslos verboten ist (vgl RIS-Justiz RS0056068). Mag auch der Beschuldigte im Schreiben an den gegnerischen Anwalt auf die unter einem vorgenommene Übermittlung des Schreibens an dessen Mandanten hingewiesen haben, so liegt doch eine verpönte Einflussnahme auf den Mandanten auf der Hand: Durch Hinweis auf einen Beratungsfehler und das (weit überhöht dargestellte) Kostenrisiko von € 13.000,- sollte der Mandant bewegt werden, eine Klagsführung im Exekutionsverfahren zu unterlassen (vgl Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ § 18 RL-BA 1977 Rz 3; Feil/Wennig, AnwR⁸ § 9 RAO Rz 11).

Aber auch zum weiteren Vorwurf, der Beschuldigte habe den Gegenanwalt durch einen Hinweis auf dessen Beratungsfehler gegenüber dem Mandanten unnötig in den Streit gezogen und persönlich angegriffen (§ 18 Halbsatz 2 RL-BA 1977), also eines weiteren Aspekts des vorliegend verfassten und abgesendeten Schreibens, liegen noch hinreichende Feststellungen vor (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19).

Der Disziplinarrat konstatierte, dass gelegentlich des Vergleichsabschlusses am 19. 2. 2015 keine weiteren Ver-

einbarungen (insb darüber, wer für die grundbücherliche Durchführung des Vergleichs Sorge zu tragen hätte) getroffen wurden. Der Passus in Pkt 3 des Vergleichs: „Sollten seitens des zuständigen Grundbuchgerichts irgendwelche Aufsandungserklärungen oder Grundbuchsunterlagen ergänzender Art benötigt werden, wird der Beklagte die hierfür notwendigen Erklärungen in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form auf Kosten der Klägerin abgeben“, spricht allerdings klar dafür, dass es Sache der Klagsseite gewesen wäre, für die grundbücherliche Durchführung Sorge zu tragen.

Ungeachtet dessen, dass in der Folge (wegen Exekutionsführung durch den Beschuldigten) vom gegnerischen Anwalt seinerseits Vorwurf eines disziplinären Verhaltens erhoben wurde, war bei der gegebenen Sachlage die replizierende Drohung mit einer Disziplinaranzeige des Beschuldigten mit kulminierendem Vorwurf, diesfalls sei die Feststellung eines Beratungsfehlers Dris. W**** mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, überschießend und gleichfalls disziplinar.

Die Schuldberufung vermag mit dem bloßen Hinweis darauf, dass Dr. W**** als erster eine Disziplinaranzeige androhte, keine für die Beweiswürdigung relevante Tatsache aufzuzeigen.

Aus Anlass der Berufung überzeugte sich der OGH vom Vorliegen einer von Amts wegen wahrzunehmenden materiellen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO). Der neben dem Vergehen der Berufspflichtenverletzung auch angelastete Vorwurf der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes hat – von (hier nicht vorliegenden) Fällen schwerwiegenden Verschuldens abgesehen – dem Erkenntnis nicht zu entnehmende und nach dem Akteninhalt auch nicht indizierte Konstatierungen zur Voraussetzung, dass das inkriminierte Verhalten einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangte (RIS-Justiz RS0054876; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ § 1 DSt Rz 12 f; Feil/Wennig, AnwR⁸ § 1 DSt S 859).

Anmerkung:

Wie der OGH festhält, ist die direkte Verständigung des gegnerischen Mandanten bei gleichzeitiger Verständigung des gegnerischen Rechtsanwaltes nicht schlechthin verboten. Unbedenklich sind idR Fälle, die bloß dem schnelleren Informationsaustausch dienen, wie etwa die (wertungsfreie) Übermittlung von Unterlagen oder bloße

Terminabstimmungen. Auch die gleichzeitige Übersendung von Vertragsentwürfen ist immer häufiger zu beobachten und wohl dann nicht zu beanstanden, wenn der übersendende Rechtsanwalt zu Recht davon ausgehen kann, dass dies den Meinungsbildungsprozess des gegnerischen Mandanten nicht beeinflusst. Durch das im vorliegenden Fall gleichzeitig dem gegnerischen Mandanten übermittelte Schreiben, mit welchem dessen Rechtsanwalt ein Beratungsfehler vorgeworfen wurde,

dies unter Darstellung eines überhöhten Kostenrisikos, sollte offenbar das Vertrauen des gegnerischen Mandanten in seinen Rechtsvertreter erschüttert werden; damit war die Grenze des Zulässigen eindeutig überschritten.

MICHAEL BURESCH

Unzulässiger Druck mit Einschaltung der Medien Erfordernisse eines tauglichen Beweisantrages

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1 RAO; § 55 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 4 StPO

Das Drohen mit massiver Einschaltung der Medien mit der Forderung, die Klage zurückzuziehen und vollen Kostenersatz zu leisten, wenn die Verhandlung bereits geschlossen war und die Richterin signalisierte, dass es um den Prozessstandpunkt des Beschuldigten nicht gut bestellt war, stellt ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar.

Im Beweisantrag ist – soweit nicht offensichtlich – zu begründen, warum ein Beweismittel geeignet ist, das Beweisthema zu klären.

OGH 28. 8. 2017, 23 Ds 5/17p

Sachverhalt:

Ein Rechtsanwaltsanwärter sendete unter der Verantwortung des Beschuldigten, mit seinem Wissen und seiner Zustimmung für seinen Mandanten ein Schreiben an den Rechtsvertreter der A**** AG, mit welchem diese aufgefordert wurde, eine Klage unter Anspruchsverzicht zurückzuziehen und die Vertretungskosten der Kanzlei des Beschuldigten zu übernehmen, widrigenfalls die Medien über jeden Schritt unterrichtet werden, wobei mehrere Medienvertreter hohes Interesse am Fortgang des Prozesses hätten und sich der Beschuldigte sicher sei, dass das nicht im Interesse der A**** AG sei.

Der Beschuldigte wurde deshalb vom Disziplinartrat der Disziplinarvergehen der Berufspflichtverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 Fall 1 und 2 DSt schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 3.500,- verurteilt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der dagegen gerichteten Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe kommt keine Berechtigung zu.

Der Verfahrensrüge (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO) zuwider verfiel der Antrag auf Vernehmung der Zeuginnen Tanja T**** und Marlene Te**** zum Beweis dafür, dass das Schreiben vom 21. 8. 2014 vom Beschuldigten weder unterfertigt noch beauftragt noch freigegeben wurde noch sonst

wie vom Beschuldigten in den Raum gestellt wurde, man könne „ein solches Schreiben machen“, wie auch zum Beweis dafür, dass der damalige Konzipient keine Legitimation hatte, Schreiben welcher Art auch immer selbst zu unterfertigen, und dieser angewiesen war, von ihm konzipierte Schreiben zur Unterfertigung entweder dem Beschuldigten oder dem Niederlassungsleiter vorzulegen (ON 9 S 339), zu Recht der Abweisung. Denn dem betreffenden Beweisantrag fehlt es an einer Angabe, aus welchen Gründen zu erwarten ist, dass die genannten Zeuginnen über Wahrnehmungen zu den angeführten Umständen verfügen und die Durchführung des begehrten Beweises demnach das vom Antragsteller behauptete Ergebnis haben sollte (RIS-Justiz RS0099453). Auf die in der Berufung enthaltenen – unzulässigen – Nachträge zur Antragsfundierung einzugehen, erübrigt sich (RIS-Justiz RS0099618; RS0099117).

Durch die Rüge der Abweisung des bloß auf den Nachweis eines bestimmten Nachtatverhaltens – somit (allenfalls) einer Strafzumessungstatsache – abzielenden Beweisantrags auf Vernehmung der Richterin und weiterer Personen zum Beweis dafür, dass sich der Beschuldigte in einer öffentlichen Verhandlung vor dem LG Linz vor ca 20 Prozessbeobachtern für den Fall, dass ein derartiges Schreiben abgefertigt wurde, öffentlich entschuldigt habe, wird der Nichtigkeitsgrund der Z 4 nicht prozessordnungsgemäß ausgeführt (RIS-Justiz RS0099342 [T 10]; RS0099473).



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/26

Die Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO) orientiert sich nicht an der Gesamtheit der Feststellungen des Disziplinarrats, insb jener, dass ***** das in Rede stehende Schreiben inhaltlich mit dem Beschuldigten besprochen und dieser mit dem Inhalt einverstanden war und verfehlt solcherart die prozessordnungskonforme Darstellung (RIS-Justiz RS0099810). Im Übrigen setzt das begehrte Vorgehen nach § 3 DSt ein – mit Blick auf den vom Disziplinartrat festgestellten Sorgfaltsverstoß hier nicht vorliegendes – im Vergleich zu den Durchschnittsfällen der Deliktsverwirklichung deutlich abfallendes Gewicht der Pflichtverletzung voraus (RIS-Justiz RS0056585) und scheidet daher fallbezogen aus (vgl auch RIS-Justiz RS0113415; RS0072439).

Im Gegenteil: Das Drohen mit massiver Einschaltung (vorgeblich bereits interessierter) Medien mit der Forderung, die Klage zurückzuziehen und vollen Kostenersatz zu leisten in einem Stadium, in dem die Verhandlung bereits geschlossen war und die Richterin signalisierte, dass es um den Prozessstandpunkt des Beschuldigten nicht gut bestellt war, stellt ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar, welches auch ohne besondere Publizität die Annahme des Disziplinarvergehens der Verletzung von Ehre oder Ansehen des Standes rechtfertigt (vgl *Feil/Wennig*, AnwR⁸ § 1 DSt, S 859). Dies unabhängig davon, ob das Schreiben von Rechtsanwaltsanwärter ***** nach Akkordierung mit dem Beschuldigten versendet oder, wie noch im Einleitungsbe-

schluss angeführt, vom Beschuldigten selbst abgesendet wurde. Diesbezüglich liegt jedenfalls ein identer Lebenssachverhalt vor; von einer „Überschreitung der Anklage“ kann keine Rede sein.

Anmerkung:

Nach der im Disziplinarverfahren sinngemäß anwendbaren StPO (§ 77 Abs 3 DSt) sind in Beweisanträgen nicht nur Beweisthema und Beweismittel anzuführen, sondern ist auch – soweit nicht offensichtlich – zu begründen, warum ein Beweismittel geeignet ist, das Beweisthema zu klären (§ 55 Abs 1 StPO). Dies wird oft übersehen. Die Abweisung des Beweisantrages kann dann nicht mehr mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO geltend gemacht werden. Ein derart missglückter Beweisantrag kann auch im Berufungsverfahren nicht nachgeholt werden, weil dort ein Neuerungsverbot insofern besteht, als dem Berufungswerber neue Beweismittel zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beweisverfahrens im Verfahren vor dem Disziplinartrat bekannt waren oder bekannt sein mussten und es ihm nicht als Versehen bloß minderen Grades anzulasten ist, dass er von diesen nicht Gebrauch gemacht hat (§ 49 DSt).

MICHAEL BURESCH



ADRIAN EUGEN
HOLLAENDER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2018/27

Das „dritte Geschlecht“

VERFASSUNGSRECHT

Art 1, 2 und 3 dGG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

dBVerfG 10. 10. 2017, 1 BvR 2019/16, veröffentlicht am 8. 11. 2017

Sachverhalt:

Die bf Person beantragte beim zuständigen Standesamt die Berichtigung ihres Geburtseintrags dahingehend, dass die bisherige Geschlechtsangabe „weiblich“ gestrichen und die Angabe „inter/divers“, hilfsweise nur „divers“ eingetragen werden solle. Das Standesamt lehnte den Antrag mit Hinweis darauf ab, dass nach deutschem Personenstandsrecht im Geburtenregister ein Kind entweder dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist, oder – wenn dies nicht möglich ist – das Geschlecht nicht eingetragen wird (§ 21 Abs 1 Nr 3, § 22 Abs 3 PStG). Der daraufhin beim zuständigen Amtsgericht gestellte Berichtigungsantrag wurde zurückgewiesen; die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die bf Person insb eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art 2 Abs 1 in Verbindung mit Art 1

Abs 1 GG) und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art 3 Abs 3 Satz 1 GG).

Aus den Entscheidungsgründen (wesentliche Erwägungen des Senats):

1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch die geschlechtliche Identität, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Dabei ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen geschützt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

b) In dieses Recht wird nach geltendem Personenstandsrecht eingegriffen. Das Personenstandsrecht verlangt einen Geschlechtseintrag, ermöglicht jedoch der bf Person, die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, keinen Eintrag, der ihrer Geschlechtsidentität entspräche. Auch durch die Wahl der gesetzlichen Variante „fehlende Angabe“ würde nicht abgebildet, dass die bf Person sich nicht als geschlechtslos begreift und nach eigenem Empfinden ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich hat.

Hierdurch ist die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet. Der Personenstand ist keine Marginalie, sondern ist nach dem Gesetz die „Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung“. Der Personenstand umschreibt in zentralen Punkten die rechtlich relevante Identität einer Person. Die Verweh- rung der personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität gefährdet darum bereits für sich genommen die selbstbestimmte Entwicklung.

c) Der Grundrechtseingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das Grundgesetz gebietet nicht, den Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ausschließlich binär zu regeln. Es zwingt weder dazu, das Geschlecht als Teil des Personenstandes zu normieren, noch steht es der personenstandsrechtlichen Anerkennung einer weiteren geschlechtlichen Identität jenseits des weiblichen und männlichen Geschlechts entgegen.

Dass im geltenden Personenstandsrecht keine Möglichkeit besteht, ein drittes Geschlecht positiv eintragen zu lassen, lässt sich nicht mit Belangen Dritter rechtfertigen. Durch die bloße Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags wird niemand gezwungen, sich diesem weiteren Geschlecht zuzuordnen. Allerdings müssen in einem Regelungssystem, das Geschlechtsangaben vorsieht, die derzeit bestehenden Möglichkeiten für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, sich als weiblich, männlich oder ohne Geschlechtseintrag registrieren zu lassen, erhalten bleiben. Auch bürokratischer und finanzieller Aufwand oder Ordnungsinteressen des Staates vermögen die Verweh- rung einer weiteren einheitlichen positiven Eintragungsmöglichkeit nicht zu rechtfertigen. Ein gewisser Mehraufwand wäre hinzunehmen. Ein Anspruch auf personenstandsrechtlicher Eintragung beliebiger Identitätsmerkmale, die einen Bezug zum Geschlecht haben, ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hingegen nicht. Durch die Ermöglichung des positiven Eintrags eines weiteren Geschlechts unter einer einheitlichen dritten Bezeichnung entstehen auch keine Zuordnungsprobleme, die sich nach geltendem Recht nicht ohnehin schon stellen. Denn im Falle der Ermöglichung eines weiteren positiven Geschlechtseintrags sind die gleichen Fragen zu klären, die sich bei der nach derzeitiger Rechtslage möglichen Nicht- eintragung des Geschlechts stellen.

2. Darüber hinaus verstößt § 21 Abs 1 Nr 3 in Verbindung mit § 22 Abs 3 PStG gegen Art 3 Abs 3 Satz 1 GG.

Danach darf das Geschlecht grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Dabei schützt Art 3 Abs 3 Satz 1 GG auch Menschen vor Diskriminierungen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Denn Zweck des Art 3 Abs 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. § 21 Abs 1 Nr 3 in Verbindung mit § 22 Abs 3 PStG benachteiligt aber Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, wegen ihres Geschlechts, weil diese im Gegensatz zu Männern und Frauen nicht ihrem Geschlecht gemäß registriert werden können.

3. Die Verfassungsverstöße führen zur Feststellung der Unvereinbarkeit von § 21 Abs 1 Nr 3 in Verbindung mit § 22 Abs 3 PStG mit dem Grundgesetz, weil dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Verfassungsverstöße zu beseitigen. So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Er kann aber stattdessen auch für die betroffenen Personen die Möglichkeit schaffen, eine weitere positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist. Dabei ist der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer der von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.

Anmerkung:

Bisher gibt es in Deutschland folgende drei Optionen im Geburtenregister: männlich; weiblich; keine Eintragung. Laut dem nunmehrigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) müsste der deutsche Gesetzgeber künftig über männlich und weiblich hinaus einen weiteren **Geschlechtseintrag im Geburtenregister** ermöglichen. Zu diesem Urteil kam der Erste Senat des BVerfG in Karlsruhe (mit sieben Stimmen gegen eine) in seinem am 8. 11. 2017 veröffentlichten Beschluss. Dadurch soll es „intersexuellen Menschen ermöglicht werden, ihre **geschlechtliche Identität positiv eintragen zu lassen**“.

Das BVerfG betonte, die geltenden Regelungen des Personenstandsrechts seien nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da sie gegen das **Diskriminierungsverbot** verstießen. Eine Neuregelung müsste bis Ende 2018 geschaffen werden. Deutschland wäre mit einer Neuregelung das erste europäische Land, in dem die Registrierung eines dritten Geschlechts möglich wäre!

Fassen wir kurz zusammen, wie es dazu kam: Im Ausgangsfall hatte eine **intersexuelle Person** den Antrag auf Änderung der Geschlechtsbezeichnung im Geburtenregister auf „inter“ oder „divers“ gestellt. Diese Person war als Mädchen eingetragen worden, sei aber laut einer vorgelegten Chromosomenanalyse weder weiblich noch männlich, sondern trage nur ein X-Chromosom in sich,

während ein zweites Chromosom, das ihn oder sie als weiblich (X-Chromosom) oder als männlich (Y-Chromosom) ausweisen würde, fehle. Das Standesamt lehnte den Antrag, die Geschlechtsangabe „inter/divers“ oder „divers“ eintragen zu lassen, ab. Das Amtsgericht gab der Behörde recht. Der Bundesgerichtshof ebenfalls. Doch das BVerfG gab der dagegen gerichteten Verfassungsbeschwerde statt.

So weit die Fakten. Was nun die Sinnhaftigkeit des vom BVerfG eingenommenen Standpunktes anbelangt, so gibt es dazu unterschiedliche Ansichten:

Manche befürworten die geforderte Konsequenz, ein „drittes Geschlecht“ legislativ zu berücksichtigen, und bejahen dies nicht nur unter **biologischen**, sondern auch unter **psychosozialen Gesichtspunkten**. Sie sehen dies insb als Ausfluss eines von ihnen proklamierten **„Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung“**. Einige verlangen überhaupt ein „Geschlechtervielfaltsgesetz“ zum Zweck der „Anerkennung der Vielfalt von körperlichen Geschlechtsentwicklungen, Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks“.

Andere wiederum meinen, es sei schlechthin ein Unsinn, ein „drittes Geschlecht“ legislativ in welcher Form auch immer vorzusehen. Eines der Kernargumente ist dabei, dass die Natur eben zwei Geschlechter für den Menschen vorgesehen habe und das dementsprechend vom Gesetzgeber zu respektieren, nicht aber zu modifizieren sei. Die Kritiker der Position des BVerfG unterteilen sich dabei in solche, die meinen, ein „drittes Geschlecht“ gebe es beim Menschen faktisch gar nicht, und in solche, die meinen, ungeachtet der biologischen Frage, ob (und wenn ja: in welchen Fällen und nach welchen Kriterien) es derartiges gebe, sei jedenfalls bei behördlichen Eintragungen mit den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ das Auslangen zu finden. Einige meinen davon losgelöst – praxisnah – die dritte (ohnehin bisher gesetzlich vorgesehene) **Option**, nämlich **keine Geschlechtseintragung im Geburtenregister** vornehmen zu lassen, würde ohnehin für Fälle eines „dritten Geschlechts“ hinreichend Vorsorge treffen, es bedürfe also keiner „positiven Eintragungspflicht“ iS des vom BVerfG postulierten grundrechtlichen Anspruchs auf eine solche.

Aus Sicht des Glossators ist dieser dritten Meinungsgruppe beizupflichten. Doch gilt es zudem zu bedenken, dass die nunmehr vorliegende Entscheidung des BVerfG in einem Rechtsstaat auch dann umzusetzen ist, wenn man sie für unzutreffend erachtet. Zu diesem Zweck ließe sich eine salomonische Lösung erwägen, die noch dazu den Vorgaben der EMRK in besonderer Weise gerecht würde: Ausgangspunkt wäre, dass sich der Staat in den von Art 8 EMRK geschützten Bereich (einfach gesagt:) möglichst wenig einmischen soll. Die Wendung „möglichst wenig“ bedeutet juristisch: nur nach Maßgabe des **Ultima-ratio-Prinzips**, also nur dann, wenn es zwingend erforderlich ist, ansonsten hingegen nicht. Und das wür-

de, auf den Anlassfall bezogen, eine (der Entscheidung des BVerfG Rechnung tragende) **pragmatische Lösung** dahingehend bedeuten, künftig **in Deutschland** generell **auf Geschlechtseinträge in Geburtsurkunden zu verzichten**. Diese Möglichkeit wäre wohl jedenfalls grundgesetzkonform und da das BVerfG in seinem Beschluss offenließ, wie der Gesetzgeber die Vorgabe des BVerfG umzusetzen habe, wäre diese Möglichkeit bei gleichzeitiger (rechtsstaatlich gebotener) Respektierung des Beschlusses des BVerfG ein legislativ zulässiger Weg. Er wäre vom Verwaltungsaufwand her praktikabel und entspräche zugleich dem Leitsatz der Entscheidung des BVerfG, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität jener Personen schütze, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

Abschließend erhebt sich noch die Frage nach der **Auswirkung der deutschen Entscheidung für Österreich**. Angeblich soll es hierzulande bereits ähnliche Beschwerdefälle geben, die die HöchstG beschäftigen würden. Dazu lässt sich mangels Kenntnis der einzelnen Beschwerdefälle keine konkrete, abschließende Meinung bilden, doch sei die generalisierende Aussage gestattet, dass aus der Sicht des Glossators **in Österreich kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf positive Eintragung eines dritten Geschlechts** besteht. Dies ist in erster Linie damit zu begründen, dass die Wortlautinterpretation die primäre Interpretationsmethode bei der Normenauslegung ist und keine verfassungsrechtliche Bestimmung eine positive Eintragung im angesprochenen Sinne vorsieht. Es sei allerdings nicht verkannt, dass auch in Deutschland das Grundgesetz keine positivrechtliche Vorgabe enthält, sondern das BVerfG meinte, die Regelungen des PStG verletzten das in Art 2 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht und verstießen gegen das in Art 3 GG verankerte Diskriminierungsverbot. Doch eine solche evolutive Interpretation in Richtung des Postulats eines positiven Eintragungsanspruches für ein „drittes Geschlecht“ über den Umweg der Annahme der Verfassungswidrigkeit des PStG wegen Gleichheitswidrigkeit wäre in Österreich iS eines *judicial self-restraint* des VfGH nicht zu erwarten, demzufolge bei der Ableitung von in der Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehenen Ansprüchen Zurückhaltung geboten ist. Zudem ließen sich auch noch weitere, tiefergreifende Erwägungen anstellen, die zwar durchaus Pro- und Contra-Argumente umfassen, doch letztlich gegen die Annahme eines positiven Eintragungsrechts für ein „drittes Geschlecht“ in Österreich sprechen würden.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Recht auf freie Anwaltswahl

VERSICHERUNGSRECHT

Art 201 Abs 1 lit a RL 2009/138/EG (Solvabilität II)

Art 201 Abs 1 lit a der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) steht einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Rechtsschutzversicherung und dem Versicherten entgegen, wonach es eine Obliegenheitsverletzung des Versicherten darstellt, die zur Leistungsfreiheit der Versicherung führt, wenn der Versicherte zu einem Zeitpunkt, zu welchem er einen Anspruch gemäß Rechtsschutz-Versicherungsvertrag geltend machen kann, ohne Zustimmung der Rechtsschutz-Versicherung selbst einen Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Interessen mandatiert.

EFTA-Gerichtshof 27. 10. 2017, E 21/16

Auf Antrag des Fürstlichen Obergerichts Liechtenstein gem Art 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs hat Letztgenannter in der vor ihm anhängigen Rs E 21/16, *Pascal Nobile vs DAS Rechtsschutz-Versicherung* mit Urteil v 27. 10. 2017 eine Entscheidung getroffen, die das **Recht auf freie Anwaltswahl** bei Rechtsschutzversicherungen untermauert.

Im genannten Fall ging es um die Mandatierung eines Rechtsanwalts ohne Zustimmung der Versicherung als zur Leistungsfreiheit der Versicherung führende Obliegenheitsverletzung.

Sachverhalt:

Pascal Nobile wurde aus einem Mietverhältnis gekündigt und seine Kautions von der Vermieterin einbehalten. Die DAS führte Korrespondenz mit der Vermieterin, woraufhin die Kautions mit Abzügen an *Nobile* zurückgezahlt wurde. *Nobile* beauftragte daraufhin **ohne Rücksprache** mit der DAS **einen Anwalt**, der die fehlende Kautions und zusätzlich eine bis dahin noch nicht zum Thema gemachte Mietzinsreduktion einklagen sollte. *Nobile* ersuchte die DAS um Kostendeckung für das Gerichtsverfahren. Die DAS lehnte ab, da gemäß ihren AVB der Versicherte die Fallführung der DAS überlassen habe. *Nobile* habe mit der Vollmachtenerteilung an den Rechtsanwalt eine **Obliegenheitsverletzung** begangen, die DAS sei daher berechtigt, weitere Leistungen abzulehnen.

Nobile klagte daraufhin die DAS auf Versicherungsrechtsschutz für das Gerichtsverfahren gegen die Vermieterin. Das ErstG wies die Klage ab und folgte der Begründung der DAS. Das in den AVB festgehaltene **exklusive Fallführungsrecht** sei mit dem liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetz vereinbar. Freie Anwaltswahl bestehe erst in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

Nobile ging in Berufung. Das Fürstliche Obergericht Liechtenstein rief den EFTA-Gerichtshof an, ob eine solche Bestimmung in den AVB dem Art 201 der RL 2009/138/EG entgegenstehe. In seinem Vorlagebeschluss 08 CG.2016.59

ON 15 v 20. 12. 2016 skizzierte das Gericht in Pkt 4.5 das Dilemma folgendermaßen:

Zu fragen ist zunächst, ob die erwähnte Richtlinienbestimmung an sich einer vertraglichen Vereinbarung entgegensteht, wonach schon die bloße Mandatierung eines Rechtsanwaltes eine zur Ablehnung des Leistungsanspruches führende Obliegenheitsverletzung darstellt. Eine derartige Vertragsbestimmung kann nämlich dazu führen, dass der Versicherte etwa dann, wenn er fest entschlossen ist, eine von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung grundsätzlich zu deckende Klage einzubringen, davon Abstand nimmt, um nicht die Versicherungsdeckung zu verlieren, obgleich die Klagsführung aus seiner Sicht (subjektiv) schon erfolgsversprechend erscheint oder aufgrund objektiver Umstände eine andere Person in der Situation des Versicherten Klage erheben würde. Erhebt er ungeachtet dessen eine Klage, wäre die Versicherung leistungsfrei. Es würde damit die erwähnte Richtlinienbestimmung, die die freie Anwaltswahl für Gerichts- und Verwaltungsverfahren ja gerade garantieren soll, ihrer faktischen Wirksamkeit beraubt.

Spruch:

Der EFTA-Gerichtshof entschied mit Urteil v 27. 10. 2017, dass *Vertragsbedingungen wie Art 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der DAS nicht mit Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-Richtlinie vereinbar sind.*

Aus den Gründen:

Art 201 RL 2009/138/EG lautet:

In jedem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag ist ausdrücklich vorzusehen, dass wenn ein Rechtsanwalt oder eine sonstige nach dem nationalen Recht entsprechend qualifizierte Person in Anspruch genommen wird, um in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren den Versicherten zu verteidigen, zu vertreten oder seine Interessen wahrzunehmen, es dem Versicherten freisteht, welchen Rechtsanwalt oder sonstige Person er wählt;

[. . .]

37 Im gegenständlichen Fall stellt sich die Frage, ob Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-RL eine Vertragsbe-



CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer
Dienst

ANTONIUS FALKNER
Mag. Antonius Falkner
ist Rechtsanwalt in
Liechtenstein und Tirol
und vertrat im gegen-
ständlichen Verfahren
den Kläger.

2018/28

stimmung zulässt, welche die Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Leistungspflicht vorsieht, falls der Versicherte zu einem Zeitpunkt, zu welchem er zur Geltendmachung eines Anspruch gemäß dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag berechtigt gewesen wäre, ohne vorherige Zustimmung der Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt beauftragt.

38 Gem Art 22 der AVB der DAS berechtigt jede schuldhaft Verletzung von Vertragspflichten durch den Versicherten die DAS, die Versicherungsdeckung abzulehnen. Die angebliche Vertragsverletzung durch Herrn *Nobile* besteht in der Beauftragung eines Rechtsanwalts ohne vorherige Einholung der Zustimmung der DAS zu einem Zeitpunkt, zu welchem er einen Anspruch gemäß Rechtsschutz-Versicherungsvertrag geltend machen konnte.

39 Mit Ausnahme von Interessenkonflikten besteht nur bei Anwendung des Verfahrens für die Behandlung von Schadensfällen nach Art 200 Abs 4 der Solvabilität-II-RL die Verpflichtung für das Versicherungsunternehmen, Versicherten das Recht auf die freie Wahl des Rechtsanwalts einzuräumen, sobald sie einen vertraglichen Anspruch geltend machen können. Gemäß dem vorliegenden Gericht gelangt dieses Verfahren zur Behandlung von Schadensfällen in Liechtenstein nicht zur Anwendung.

40 Allerdings anerkennt Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-RL die freie Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherten in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Diese Regel ist von allgemeiner Bedeutung und sie ist verbindlich (vgl das Urteil C-199/08, *Eschig*, ECLI:EU:C:2009:538, Rz 47). Außerdem stehen der Kontext, die verfolgten Ziele und der Wortlaut von Art 201 Abs 1 lit a einer einschränkenden Auslegung der Begriffe „Verwaltungsverfahren“ und „Gerichtsverfahren“ entgegen (vgl das Urteil C-5/15, *Büyüktipi*, ECLI:EU:C:2016:218, Rz 16–21, und die zitierte Rsp).

41 Im vorliegenden Fall scheint es, dass die AVB der DAS kein Recht auf die freie Wahl des Rechtsanwalts in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren für den Versicherten vorsehen, wie es in Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-RL verankert ist.

42 Erstens überlässt der Versicherte laut Art 19 Abs 1 der AVB der DAS die Fallführung exklusiv der DAS. Dementsprechend kann der Versicherte ohne vorherige Zustimmung der DAS keine Aufträge an Anwälte erteilen. Das Recht des Versicherten gem Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-RL auf die freie Wahl des Rechtsanwalts kann jedoch nicht von der vorherigen Zustimmung des Versicherers abhängig gemacht werden (vgl sinngemäß das Urteil C-442/12, *Sneller*, ECLI:EU:C:2013:717, Rz 23).

43 Zweitens sieht Art 19 Abs 2 der AVB der DAS vor, dass der Versicherte ohne die Zustimmung der DAS keine Verfahren einleiten, keine Rechtsmittel ergreifen und keine Vergleiche abschließen darf. Gemäß dieser Klausel hat die DAS vor dem Gerichtshof vorgebracht, sie habe die Deckung für das Gerichtsverfahren abgelehnt, da sie dieses

für unnötig, unverhältnismäßig und verfrüht erachtete. Diese Beurteilung ist jedoch – wie die Kommission in der Sitzung vortrug – nicht Aufgabe des Versicherers. Dies würde dem Versicherer einen Anreiz bieten, die Deckung abzulehnen, wodurch der Versicherte des durch den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gewährten Schutzes beraubt würde.

44 Drittens sieht Art 19 Abs 4 der AVB der DAS vor, dass das Recht des Versicherten auf die Wahl eines Rechtsanwalts erst entsteht, wenn sich aufgrund eines Anwaltsmonopols der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig erweist. Allerdings ist gem Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-RL nicht maßgeblich, ob spezieller rechtlicher Beistand nach nationalem Recht vorgeschrieben ist (vgl das Urteil in der Rs *Sneller*, oben erwähnt, Rz 30–32).

45 Viertens ist selbst in Fällen, in denen laut den AVB der DAS der Beizug eines externen Rechtsanwalts erforderlich wird, die Auswahl an möglichen Rechtsvertretern auf im Gerichtskreis ansässige beschränkt. Auch dies steht dem Recht auf die freie Wahl eines Rechtsanwalts entgegen (vgl das Urteil C-293/10, *Stark*, ECLI:EU:C:2011:355, Rz 29–30).

46 Fünftens hat der Versicherte noch nicht einmal unter den im Gerichtskreis ansässigen Rechtsvertretern die vollkommen freie Wahl. Die DAS kann den vorgeschlagenen Rechtsanwalt ablehnen und ist nicht verpflichtet, ihre Gründe für eine solche Ablehnung zu nennen. Unter diesen Umständen sieht der Vertrag vor, dass der Versicherte drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vorschlägt, von denen die DAS einen auswählt. Anders ausgedrückt liegt die Wahl des Rechtsanwalts letztlich bei der DAS und nicht bei der versicherten Person.

47 In Anbetracht der obigen Ausführungen scheint es, dass sich eine Bestimmung wie Art 19 der AVB der DAS dahingehend auswirkt, dass das Recht des Versicherten auf die freie Wahl des Rechtsanwalts sich darauf beschränkt, einen Rechtsanwalt vorzuschlagen, wobei die Annahme dieses Vorschlags letztlich im Ermessen des Versicherers läge.

48 Entsprechend sind Vertragsbedingungen wie Art 19 der AVB der DAS nicht mit Art 201 Abs 1 lit a der Solvabilität-II-RL vereinbar. Somit würde es auch gegen diese Bestimmung verstoßen, im Rahmen von Rechtsschutz-Versicherungsverträgen die Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht anzuerkennen, falls der Versicherte solche Versicherungsbedingungen verletzt.

[. . .]

Anmerkung:

Mit dem zitierten Urteil hat der EFTA-Gerichtshof für Rechtsschutzversicherte weitreichende Grundlagen für die Zukunft geschaffen. Einerseits ist nunmehr klargestellt, dass der Versicherungsnehmer sich hinkünftig die oft mühsamen Diskussionen mit dem Rechtsschutzversicherer hinsichtlich des von ihm gewünschten Rechtsanwalts ersparen kann. Der Rechtsschutzversicherer hat angelehnt an dieses Urteil, hinkünftig den vom Versi-

Meine Kanzlei immer dabei.

RDB
Office-Paket
für PC & MAC!

Das RDB Office-Paket.

Die einfache Online-Lösung für kleine Anwaltskanzleien.

Recherche in der RDB
Online-Kanzleiverwaltung inklusive webERV
Zugang zu Firmenbuch, Grundbuch und vieles mehr

Jetzt bestellen: +43 1 531 61 655 | rdb.at/office

rdb.at /
wo MANZ findet

simpleLEX Doks

Gesellschaftsrecht. Einfach. Effizient.

- Firmenbuchanträge automatisch erstellen
- Eigenes Corporate Design einsetzen
- Eingegebene Daten wiederverwenden
- Geschäftsfälle speichern und später bearbeiten
- Simpler und zentraler Zugriff

www.manz.at/simplex

www.simplex-doks.at



cherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwalt zu akzeptieren und im Rahmen des Versicherungsvertrags auch zu entlohnen. Damit wird auch die Rechtsanwaltschaft entsprechend gestärkt, und bedeutet das aktuelle Urteil des EFTA-Gerichtshofs damit auch eine massive Stärkung des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und seinem Mandanten. In diesem Zusammenhang wird sich hinkünftig auch die Frage stellen, inwieweit es einem Rechtsschutzversicherer noch möglich sein wird, iZm der Entlohnung des Rechtsanwalts auf den Lokaltarif zu bestehen, auch wenn der frei gewählte Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers außerhalb jenes Gerichtsprengels ansässig ist, in welchem der versicherte Rechtsfall gerichtsanhängig zu machen ist.

Andererseits erachte ich auch die Ausführungen des EFTA-Gerichtshofs zu Rz 43 des Urteils als sehr bedeutend. Dort hält er fest, dass dem Rechtsschutzversicherer eine Beurteilung dahingehend, ob die vom Versicherungsnehmer und seinem Rechtsfreund angedachten

Vertretungsmaßnahmen unnötig, unverhältnismäßig oder verfrüht einzustufen sind, nicht zukommt und eine solche Beurteilung nicht Aufgabe des Versicherers ist. Insoweit erachte ich auch die Möglichkeit des Rechtsschutzversicherers, hinkünftig auf die vom Versicherten und seinem Rechtsanwalt vorgesehenen Vertretungsmaßnahmen Einfluss zu nehmen, als massiv eingeschränkt. Auch dies führt aus meiner Sicht zu einer doch erheblichen Stärkung der Rechtsanwaltschaft und des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und seinem Mandanten.

Mit Spannung wird zu verfolgen sein, inwieweit die Rechtsschutzversicherer dieses aktuelle Urteil hinkünftig beachten und im Verhältnis mit dem Versicherungsnehmer auch umsetzen werden.

ANTONIUS FALKNER

Steuerzuschlag für Körperschaften bei verweigerter Empfängernennung

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 22 Abs 3 KStG 1988

Durch die Einführung des Steuerzuschlags gem § 22 Abs 3 KStG 1988 soll verhindert werden, dass durch Unterlassung der Empfängerbenennung auf Ebene der zahlenden Körperschaft und Verschweigen des Zuflusses beim Empfänger Steuervorteile lukriert werden können.

Der Zuschlag zur Körperschaftsteuer gem § 22 Abs 3 KStG 1988 besteht unabhängig vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 162 BAO. Bei gegebener betrieblicher Veranlassung ist es sohin insbesondere unerheblich, ob die betroffenen Ausgaben seitens der zahlenden Körperschaft überhaupt steuerlich geltend gemacht wurden.

Ob der Vorgang beim (nicht genau bezeichneten) Empfänger tatsächlich zu steuerpflichtigen Einkünften führt(e), ist gleichfalls nicht von Bedeutung.

VwGH 14. 9. 2017, Ro 2016/15/0004

Sachverhalt:

Die Rw, eine Kapitalgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand der Handel mit Kfz-Ersatzteilen ist, übernahm – nach den unbestrittenen Feststellungen des BFG – im streitgegenständlichen Jahr einen Aufwand von € 25.052,11 für Kunden, der für deren Teilnahme an einer Incentive-Reise entstanden war. Diesen Aufwand wies sie in der unternehmensrechtlichen Bilanz entsprechend aus, machte ihn jedoch nicht als Betriebsausgabe geltend und rechnete ihn dementsprechend der Mehr-Weniger-Rechnung zu. Anlässlich einer Außenprüfung wurde die Geschäftsführerin der Rw mehrfach aufgefordert bekanntzugeben, für wen sie diesen Aufwand übernommen habe. Dieser Aufforderung ist sie nicht nachgekommen.

Im Körperschaftsteuerbescheid verhängte das Finanzamt daraufhin einen Zuschlag zur Körperschaftsteuer gem § 22 Abs 3 KStG 1988, wogegen die Rw Beschwerde erhob. In der mündlichen Verhandlung vor dem BFG gab die Geschäftsführerin der Rw auf Nachfrage, wie sich die Kostenübernahme für Teilnehmer an der Incentive-Reise gestaltet hätte, bekannt, dass die Teilnehmer Kunden (zB Werkstätten) oder Dienstnehmer von Kunden gewesen seien. Je nach Erreichen eines vorgegebenen Umsatzziels seien die Kosten zur Gänze oder anteilig übernommen worden. Die Bekanntgabe der Teilnehmer, deren Aufwendungen die Rw übernommen habe, sei von ihr unter Hinweis darauf verweigert worden, dass davon auszugehen sei, dass diese Personen den für sie aus der Kostenübernahme entstandenen



**FRANZ PHILIPP
SUTTER**

*Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.*

2018/29

Vorteil nicht versteuert hätten. Würden jedoch diese Beträge seitens der Abgabenbehörde bei den Empfängern einer Besteuerung unterzogen werden, wäre davon auszugehen, dass sie der Rw als Kunden verloren gingen. Aus diesem Grund seien die Aufwendungen auch nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht worden.

Mit dem angef. Erkenntnis wies das BFG die Beschwerde ab, wogegen die Rw Revision erhob.

Spruch:

Der Revision wird abgewiesen.

Aus den Gründen:

[. . .] 12 Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 (BBKG 2010) BGBl I 2010/105 wurde ab der Veranlagung 2011 (vgl. § 26c Z 22 KStG 1988) in § 22 Abs 3 KStG 1988 ein Steuerzuschlag bei unterlassener Empfängerbenennung eingeführt. Die Regelung lautet (in der Fassung BGBl I 2011/76): „Zusätzlich zur Körperschaftsteuer gemäß Abs 1 und 2 ist ein Zuschlag in Höhe von 25% von jenen Beträgen zu entrichten, bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet.“ [. . .]

15 § 162 BAO war zwar bei der Schaffung der Regelung des § 22 Abs 3 KStG 1988 zweifelsfrei ein Orientierungspunkt für den Gesetzgeber, was insbesondere aus einzelnen Formulierungen der Bestimmung („die Gläubiger oder Empfänger der [...] Beträge“ oder „genau bezeichnet“), aber auch aus der Begründung einer bisher „zu geringe(n) Sanktionsmöglichkeit bei Unterlassung der Empfängerbenennung“ in den ErläutRV zu ersehen ist. Eine unmittelbare Bezugnahme auf § 162 BAO erfolgte aber weder im Gesetztext noch in den Erläut. Zudem wurde – gerade im Gegensatz zu § 162 BAO – auf jede Form der Anknüpfung an „beantragte Absetzungen“ des Abgabepflichtigen verzichtet und stattdessen von „Beträgen“ gesprochen, bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet. Der Zuschlag zur Körperschaftsteuer gem § 22 Abs 3 KStG 1988 besteht somit unabhängig vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 162 BAO (ebenso *Dziurdz in Lang ua*, KStG² § 22 Rz 26).

16 Der Grund für die weite Formulierung in § 22 Abs 3 KStG 1988 findet sich in den ErläutRV, die „von Zahlungen an natürliche Personen“ sprechen. Wie sich aus den Erläut ergibt, soll durch die Einführung des Steuerzuschlags gem § 22 Abs 3 KStG 1988 verhindert werden, dass durch Unterlassung der Empfängerbenennung auf Ebene der zahlenden Körperschaft und Verschweigen des Zuflusses beim Empfänger Steuervorteile lukriert werden können. Da Zahlungen an natürliche Personen bei diesen einem Grenzsteuersatz von bis zu 50% unterliegen, sei es erforderlich, als Rechtsfolge für eine unterlassene Empfängerbenennung nicht nur die Nichtabzugsfähigkeit, sondern auch noch eine zusätzliche Besteuerung dieser Zahlung vorzusehen. Damit stellt der Zuschlag zur Körperschaftsteuer gem § 22 Abs 3 KStG 1988,

wie das BFG zutreffend ausgeführt hat, auf die mit einem Geschäftsfall im Zusammenhang stehende potentielle Gesamtsteuerauswirkung ab. Vor diesem Hintergrund macht eine Differenzierung nach dem Umstand einer beantragten Absetzbarkeit der gezahlten Beträge aber keinen Sinn.

17 Die Revision meint demgegenüber, eine solche Auslegung gehe zu weit und erfasse auch Ausgaben aus der Privatsphäre (Schenkungen) und aus versteuertem Vermögen. Diese würden aber lediglich einer Schenkungsmeldepflicht nach § 121a BAO unterliegen, die im Revisionsfall angesichts Unterschreitens bestehender Grenzwerte gar nicht zum Tragen komme. Erfasst seien nur steuerlich geltend gemachte Ausgaben.

18 Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass bei der revisionsgegenständlichen Übernahme von Kosten einer Incentive-Reise für Kunden auf Ebene der Rw jedenfalls von einer betrieblichen Veranlassung und nicht von einer betriebsfremden Schenkung auszugehen ist. Ob der Vorgang auf Seiten des (nicht genau bezeichneten) Empfängers zu steuerpflichtigen Einkünften führt, ist hingegen nicht von Bedeutung.

Anmerkung:

1. Mit § 162 BAO besteht im Abgabenrecht allgemein eine Bestimmung, die durch das Stellen einer Aufforderung zur Empfängerbenennung *an den Zahlenden* dem **Zweck der Verhinderung von Steuerverkürzungen durch den/die Empfänger/in** dient. Dies ist an sich bemerkenswert, weil damit im Abgabenverfahren des Zahlers die Besteuerung eines/einer *anderen* Abgabepflichtigen, nämlich des/der Empfängers/Empfängerin, in den Fokus rückt und nicht mehr allein die Feststellung der richtigen Bemessungsgrundlage des/der Abgabepflichtigen dessen Abgabenzahllast bestimmt (vgl. dazu schon *Sutter*, AnwBl 2001, 286 ff, sowie näher *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³ [16. EL] § 162 Anm 1 ff).

2. Durch das Abstellen auf „abgesetzte Aufwendungen“ (§ 162 Abs 2 BAO) bzw die Beantragung, dass „Aufwendungen abgesetzt werden“, ist der Anwendungsbereich des § 162 BAO aber entscheidend eingeschränkt. Macht der/die Abgabepflichtige bestimmte Aufwendungen – mögen sie bspw auch betrieblich veranlasst sein – gar nicht geltend, kommt auch kein Verlangen auf Empfängerbenennung nach § 162 BAO in Betracht. Dies kann insbesondere bei Zahlungen von Körperschaften an natürliche Personen zu Steuerlücken führen, weil die Zahlungen an natürliche Personen bei diesen einem Grenzsteuersatz von bis zu 50% unterliegen, während die Absetzbarkeit auf Ebene der Körperschaft nur eine Steuerersparnis von 25% mit sich bringt. Aus diesem Grund wurde in § 22 Abs 3 KStG 1988 eine **eigene zusätzliche Empfängerbenennungspflicht für Körperschaften** geschaffen, die bei ihrer Verletzung zu einem Steuerzuschlag von 25% führt.

3. Dabei war § 162 BAO zweifelsfrei Vorbild und Orientierung für die Schaffung des Steuerzuschlags nach § 22

Abs 3 KStG 1988, ein völliger Gleichklang der beiden Bestimmungen besteht jedoch nicht. Vielmehr bestehen im Detail **gewichtige Unterschiede zu § 162 BAO**. Auffallend ist insbesondere, dass § 22 Abs 3 KStG 1988 – gerade im Gegensatz zu § 162 BAO – auf jede Form der Anknüpfung an „beantragte Absetzungen“ der Abgabepflichtigen verzichtet und stattdessen weit von „Beträgen“ spricht, bei denen der/die Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger/innen oder Empfänger/innen der Beträge nicht genau bezeichnet. Damit ist der Anwendungsbereich von § 22 Abs 3 KStG 1988 deutlich weiter. Der **Zuschlag** kommt somit **auch dann** zum Tragen, **wenn** etwa gesetzliche Abzugsverbote (§ 20 KStG) bestehen oder **der/die zahlende Abgabepflichtige** – wie im Revisionsfall – **auf eine steuerliche Absetzung von vornherein verzichtet hat**.

4. **Ob** der Vorgang **auf Seiten des (nicht genau bezeichneten) Empfängers tatsächlich zu steuerpflichtigen Einkünften** führt(e), ist für den (nicht ermessensabhängigen) Steuerzuschlag gem § 22 Abs 3 KStG 1988 aufgrund einer nicht nachgekommenen Empfängerbenennung – so der VwGH im vorliegenden Erk (Rz 18) – ebenfalls nicht von Bedeutung, zumal dies angesichts der Unbekanntheit des Empfängers/der Empfängerin auch gar nicht nachgeprüft werden könnte (vgl demgegen-

über die diesbezügliche Diskussion zu § 162 angesichts des dort ausdrücklich eingeräumten Ermessensspielraums *beim Stellen einer Aufforderung* zur Empfängerbenennung, der dabei eine umfassende einzelfallbezogene Interessenabwägung ermöglicht, *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³ [16. EL] § 162 Anm 2 und 10).

5. Angesichts des weiten gesetzlichen Begriffs der „Beträge“ stellt sich schließlich noch die Frage, wie weit eine Empfängerbenennungspflicht nach § 22 Abs 3 KStG 1988 geht und **ob** diese **auch Ausgaben aus der Privatsphäre** aus versteuertem Vermögen (also insbesondere private Schenkungen) erfasst. Der VwGH hat hier im vorliegenden Erk (Rz 18) insofern eine Grenze angedeutet, als er bei Prüfung des § 22 Abs 3 KStG 1988 auf Ebene der zahlenden Person sehr wohl auf eine **betriebliche Veranlassung** (allerdings unabhängig von einer tatsächlichen steuermindernden Geltendmachung) abgestellt hat. Somit dürften private Schenkungen angesichts ihrer betriebsfremden Veranlassung und eines ohnedies bestehenden eigenen Kontrollregimes in Form der Schenkungsmeldepflicht nach § 121 a BAO nicht unter § 22 Abs 3 KStG 1988 fallen.

FRANZ PHILIPP SUTTER

Marke „Bauanwalt“ irreführend

WETTBEWERBSRECHT

§§ 2, 15 UWG; § 99 Abs 1 Z 6 GewO

Die Verwendung einer Marke beinhaltend die Wortkombination „Bauanwalt“ ist zur Irreführung geeignet und daher wettbewerbswidrig (§ 2 UWG).

OGH 26. 9. 2017, 4 Ob 181/17x; OLG 11. 7. 2017, 133 R 30/17k

Sachverhalt:

Die klagende Partei (Österreichischer Rechtsanwaltsverein, Wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs) ist eine Interessenvereinigung iSd § 14 UWG, zu deren satzungsgemäßigem Aufgabengebiet die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der österreichischen Rechtsanwaltschaft gehört.

Die beklagte Partei ist die gesetzliche Interessenvertretung der Baumeister.

Die beklagte Partei ist Inhaberin folgender Verbandsmarke (Reg Nr 280340, Registerdatum 22. 10. 2014, Anmeldedatum 2. 7. 2014).

Zur Führung der Verbandsmarke sind Mitglieder der beklagten Partei befugt, die bestimmte Bedingungen erfüllen, und zwar

- aufrechte Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe,

- einen eigenen Betrieb,
- die Absolvierung des „Grundkurses Bauanwalt“ an der Bauakademie
- und die regelmäßige Absolvierung eines „Aktualisierungskurses Bauanwalt“.



Marke „BAUMEISTER BAUANWALT“, Reg Nr 280340 Foto: ÖPA



HEINZ-PETER
WÄCHTER
Rechtsanwalt in Wien,
am Verfahren beteiligt

2018/30

Der Kläger beehrte, der Beklagten zu verbieten, die Marke zu verwenden und Dritten zu gestatten, sie zu verwenden (insb nachdem diese entweder einen „Grundkurs Bauanwalt“ und/oder in der Folge einen „Aktualisierungskurs Bauanwalt“ positiv absolviert haben); zusätzlich beehrte der Kläger, die Beklagte dazu zu verurteilen, bereits erteilte Bewilligungen zu widerrufen. Weiters wurde ein Veröffentlichungsbegehren gestellt.

Der Anspruch wurde im Wesentlichen darauf begründet, dass die Verbandsmarke zur Irreführung geeignet sei, weil suggeriert werde, die Träger dieser Marke seien juristisch ausgebildete Parteienvertreter und hätten Qualifikationen, die mit jenen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen vergleichbar oder ident seien.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und behauptete, dass die inkriminierte Marke beim Durchschnittskonsumenten nicht den Eindruck erwecke, der so auftretende Marktteilnehmer sei Rechtsanwalt, weil das Wort „Bauanwalt“ gemeinsam mit dem „berühmten Zeichen für Baumeister“ verwendet werde.

Das ErstG wies die Klage ab, das BerG änderte das Klagebegehren in einer Klagsstattgebung ab, der OGH bestätigte diese Entscheidung.

Aus den Gründen:

1. Der OGH hielt dazu fest (Zurückweisung einer außerordentlichen Revision der beklagten Partei), dass auch der Gebrauch einer registrierten Marke im Einzelfall beim Publikum unrichtige Vorstellungen erwecken und damit gegen § 2 UWG verstoßen kann (RIS-Justiz RS0078181). Er wiederholt, dass, wie die angesprochenen Kreise eine Angabe oder Werbeaussage verstehen und ob sie demnach zur Irreführung geeignet sei, hänge von den Umständen des Einzelfalles ab und begründet daher in der Regel ebenso wenig eine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung (RIS-Justiz RS010771; RS004300; RS0053112) wie die Frage, ob eine andere Beurteilung vertretbar ist (RIS-Justiz RS0107768). Er ging davon aus, dass es sich bei der vom BerG geäußerten Rechtslösung dieser Frage jedenfalls nicht um eine krasse Fehlbeurteilung handle, die im Interesse der Rechtssicherheit wahrgenommen werden muss (RIS-Justiz RS0107771 RS0043000 [T 7]). Die Entscheidung des BerG halte sich vielmehr im Rahmen der höchstgerichtlichen Rsp zu § 2 UWG. Danach müssen Angaben, die sich auf Eigenschaften eines Unternehmens oder eines Unternehmensinhabers beziehen oder Schlüsse darauf zulassen, mit der Wirklichkeit übereinstimmen (RIS-Justiz RS0117607 [T 1]).

2. Die Schlussfolgerungen des BerG, der durchschnittliche Konsument vermute wegen der Bezeichnung „Bauanwalt“ eine Vertretungsbefugnis, die über jene der Baumeister hinausgehe, ist jedenfalls vertretbar und bedürfe keiner Korrektur (vgl auch 4 Ob 135/10x, „Bau und Recht GmbH“), zumal die gedankliche Verbindung zu einer rechtsberatenden und vertretenden Tätigkeit durch die Verwendung zweier Paragraphenzeichen verstärkt wird. Schon

wegen dieser stark vom Einzelfall geprägten Umstände (vgl 4 Ob 134/15, Augenklinik mwN) bedarf die Ansicht, dass die Bezeichnung „§Bauanwalt“ irreführend sein kann, keiner Korrektur durch gegenteilige Sachentscheidung.

3. Das BerG führt dazu auch noch aus, dass die Verwendung des Wortes „Anwalt“ in Verbindung mit den Paragraphenzeichen „§§“ zumindest suggeriere, dass der Träger dieser Bezeichnung Fähigkeiten und Rechte hat, die über jene hinausgehen, die er sonst hätte (hier: Baumeister), und dass sich diese Fähigkeiten und Berechtigungen jenen zumindest annähern, die Rechtsanwältinnen haben. Dabei kommt dem bekannten Logo der Baumeister mit der Bezeichnung „Baumeister“ sogar eine verstärkende Wirkung zu, denn die Verkehrskreise werden auf einen Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen einem „nur-Baumeister“ und einem „Baumeister-§Bauanwalt“ bestehen soll.

4. Hierzu kommt, dass das Wort „Anwalt“ im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Synonym für „Rechtsanwalt“ verwendet wird (vgl *Anderl/Appel in Wiebe/Kodek*, UWG² § 2 Rz 429), jedenfalls als Bezeichnung einer Person, die fremde Interessen wahrnimmt, fremde Interessen vertritt und allgemein als Vertreter von Dritten auftritt.

5. Wenn auch der Großteil der Durchschnittskonsumenten nicht davon ausgehen möge, ein Baumeister, der die zusätzliche Bezeichnung „Bauanwalt“ führt, sei ein Rechtsanwalt, so liegt nach Einschätzung des BerG nahe, dass zumindest eine über jene des Baumeisters hinausgehende Vertretungsbefugnis vor Behörden und gegenüber Vertragspartnern vermutet wird. Diese Annahme würde aber auf einem Irrtum beruhen, der durch die Bezeichnung „§Bauanwalt“ verursacht wurde, denn die Vertretungsbefugnis der Baumeister (§ 99 Abs 1 Z 6 GewO) wird durch die Absolvierung jener Kurse nicht ausgeweitet, die die Beklagte voraussetzt, um ihren Mitgliedern die Führung der Marke zu erlauben; darauf weist die Beklagte in der Berufsbeantwortung selbst hin.

6. Das BerG zweifelt auch nicht daran, dass diese irri- ge Annahme geschäftliche Entscheidungen der Marktteilnehmer beeinflussen kann.

7. Da der Irreführungstatbestand gegeben ist, bestehe das Unterlassungsbegehren zu Recht. Die Beklagte kann dabei auch keine Rechte daraus ableiten, dass der Begriff „Anwalt“ von anderen in einem anderen Zusammenhang verwendet wird (zB „Bürgeranwalt“). Die Verwendung von -anwalt „Kraft gesetzlicher Anordnung“ (Staatsanwalt, Patentanwalt, Patientenanwalt etc) entwickelt keine argumentative Kraft für den hier eingenommenen Standpunkt der Beklagten. Die Passivlegitimation der Beklagten sei gegeben, weil sie es ist, die über die Berechtigung ihrer Mitglieder entscheidet, die Verbandsmarke zu führen. Die darauf bezogene Feststellung des ErstG reiche in Zusammenhang mit Satzung (Beilage /B) für diese rechtliche Ableitung aus.

8. Das Begehren, bereits erteilte Bewilligungen zu widerrufen (das in den Rechtsmittelschriften nicht thematisiert wird), fußt auf § 15 UWG, wonach das Unterlassungsgebot

auch die Pflicht umfasst, den gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen, soweit der Verpflichtete darüber verfügen kann.

9. Diese Beseitigungspflicht hat dort Grenzen, wo in die Rechtsposition Dritter eingegriffen werden soll (vgl dazu ausführlich *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 15 Rz 52 ff). Umstritten ist zB die Möglichkeit, den Unterlassungspflichtigen dazu zu verurteilen, Verträge nicht zu erfüllen, die er bereits mit Dritten geschlossen hat.

10. Im vorliegenden Fall erachtet das BerG diese Schranke jedoch nicht als überschritten, weil die Verbandsmarke nach der Definition des § 62 Abs 1 MSchG im Interesse der Mitglieder der Beklagten eingetragen wurde und von ihnen verwendet wird. Die Mitglieder sind aus diesem Blickwinkel die „Dritten“, auf die sich das in der Klage begehrte Widerrufsgebot auswirken würde. Da sich bei Verbandsmarken die Verfügung des Markeninhabers nach der Natur der Verbandsmarke auf die Verbandsmitglieder auswirkt, sieht das BerG die Voraussetzungen des § 15 UWG als gegeben an. Die gegenteilige Auffassung würde ein rechtliches Vorgehen gegen Verbandsmarken weitgehend verhindern.

11. Das Begehren, der Beklagten einen Widerruf der ihren Mitgliedern erteilten Bewilligungen aufzutragen, ist daher berechtigt.

Anmerkung:

Weitere Argumente, auf die die Klägerin die Ansprüche stützt, insb § 9 UWG und das EIRAG, dessen Anlage 1 iVm § 57 RAO auch die Verwendung der Bezeichnung „Anwalt“ und „Fürsprecher“ verbiete, müssen hier nicht näher geprüft werden.

Darauf bezieht sich auch der letzte Satz der E 4 Ob 181/17x, die diese Frage offen lässt. MaW: Es bedarf anlassbezogen – wird die Irreführungseignung iSd § 2 UWG bejaht – nicht auch der Prüfung, ob iSd § 1 UWG auch ein Fall der Gruppe „Vorsprung durch Rechtsbruch“ vorliegt. Damit wurde die Frage offen gelassen, ob die Verwendung des Wortes „Anwalt“ durch einen Nichtrechtsanwalt nicht bereits per se gegen § 57 RAO iVm der Anlage 1 zum EIRAG verstößt und daher – auch wettbewerbsrechtlich – verboten ist.

HEINZ-PETER WACHTER



Alles rund um die Verjährung von Schadenersatzansprüchen

2017. LIV, 296 Seiten.
Br. EUR 74,-
ISBN 978-3-214-07243-8

N. Brandstätter

Verjährung und Schaden

Das Buch berücksichtigt sowohl österreichische als auch deutsche Judikatur und Literatur. Schwerpunkte sind:

- Verjährungszweck und Verjährungsgegenstand
- Wirkungen und Geltendmachung
- Hemmung und Unterbrechung
- Schadensbegriff
- Kenntnisgegenstände und Erkundigungsobliegenheit
- Primär- und Folgeschadensverjährung
- Verjährung bei Anlegerschäden, mehrfacher Fehlberatung uvm

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segretaria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. Tibor Gálffy, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest**, übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; **www.galffy.com**

PARTNER

WIEN

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Allgemeinkanzlei mit sehr guter Kanzleinfrastruktur und Verkehrslage bietet 1 Kollegen/in Regiegemeinschaft zu moderaten Konditionen mit allfälliger Kooperationsmöglichkeit. office@thalhammer.com

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht, spezialisiert in den Bereichen **M&A und/oder Kapitalmarktrecht**. Kanzlei in der Wiener Innenstadt sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Teamleader-Qualitäten. Wir bieten Equity-Partnerschaft bzw. Junior-Partnerschaft mit Potential, ein passendes Umfeld für Ihre Weiterentwicklung und Work-Life-Balance durch unsere effiziente Struktur. Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100887.

IMMOBILIEN

WIEN

Ruhige, aufwendig sanierte Altbaukanzleiräume im Botschaftsviertel (2 Gehminuten von U-Bahnstation Stadtpark) mit je ca. 25 m² und separatem Eingang zu vermieten. Anbindung an die Kanzleinfrastruktur (Konferenzzimmer, Küche, Empfang, Drucker, Sekretariatsplatz, Lager etc) möglich. Anfragen werden vertraulich behandelt. Unter **Chiffre A-100885** an den Verlag.

Indexzahlen

Indexzahlen 2017:	Oktober	November
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	103,7*	103,9*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	103,4*	104,2*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	114,8*	115,0*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	125,7*	125,9*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	139,0*	139,2*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	146,2*	146,5*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	191,2*	191,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	297,2*	297,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	521,6*	522,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	664,6*	665,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	666,8*	668,1*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5839,7*	5850,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5032,9*	5042,6*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	107,1*	108,0*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	118,7*	119,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	130,7*	131,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	134,6*	135,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	140,4*	141,5*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	186,9*	188,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	311,2*	313,6*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3035,8*	3059,3*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
 TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
 RECHTSANWÄLTE
 Wir sprechen für Ihr Recht

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Korntner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m.b.H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2018/Nummer; AnwBl 2018, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2018 (80. Jahrgang) beträgt € 305,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,30, Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Editorial Bernhard Fink: Werner Himmelbauer; Foto Umschlag: home archive; Foto Friedrich Rüffler: Barbara Mair; Foto Christoph Müller: Fotoatelier Tollinger; Foto Stefan Piringer: Fotostudio Lackner Strauss Freistadt; Foto Sophie Martinetz: Marlene Rahmann; Foto Sarah Maringele: Isabella Petricek; Foto Alfred J. Noll: Parlamentsdirektion; Foto Gerald Ruhri: Gerald Ruhri; Foto Michael Buresch: privat; Foto Adrian Eugen Hollaender: Werner Himmelbauer; Foto Christian Moser: Werner Himmelbauer; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz; Foto Heinz-Peter Wachter: Heinz-Peter Wachter. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum**

Intensivtagung

ARBEITNEHMER-DATENSCHUTZ UND MITARBEITERKONTROLLE

Arbeitsrecht und Datenschutz: Was ist erlaubt – und was verboten?

Donnerstag, 15. März 2018, 9.00 bis 17.00 Uhr
Arcotel Kaiserwasser, Wagramer Straße 8, 1220 Wien

Themen:

- Die neue EU Datenschutz-Grundverordnung
- Informations- und Mitwirkungsrechte der Belegschaft
- Aktuelle Rechtsprechung
- Speicherung von Bewerber- und Mitarbeiterdaten
- Gesetzmäßige Mitarbeiterkontrolle
- Digitale Kontrollarten und Whistleblowing

Vortragende:

Dr. Josef Grünanger, Geschäftsleitung Rudolf Großfurtner GmbH
RA Dr. Jens Winter, Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz GmbH

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

**„Zuverlässige Rechtsanwälte brauchen zuverlässige Partner –
gemeinsam mit ADVOKAT sind wir ein starkes Team.“**

Rechtsanwalt Ulmer (Vorarlberg)

v.l.n.r.: Mag. Martin Ulmer, Jasmine Baldauf, Mag. Florin Reiterer

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 50 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

Alle Infos unter www.meinekanzlei.at